

Terminologie des österreichischen Asylrechts: eine translationsorientierte Darstellung

Günter Leikauf, Gernot Hebenstreit

Leikauf/Hebenstreit

Terminologie des österreichischen Asylrechts: eine translationsorientierte Darstellung

Leikauf, Günter/Hebenstreit, Gernot

Terminologie des österreichischen Asylrechts: eine translationsorientierte Darstellung

(GTS Graz Translation Studies – Arbeiten zur Asylterminologie)

Herausgeberin der Reihe: Nadja Grbić

Herausgeber der Subreihe: Gernot Hebenstreit

© 2018

Graz: Institut für Theoretische und Angewandte

Translationswissenschaft (ITAT),

Karl-Franzens-Universität Graz, Merangasse 70/I, A-8010 Graz

ISBN: 978-3-901540-28-8

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	6
Index.....	11
Terminologie.....	15
Quellenverzeichnis.....	82
Die Autoren.....	87

Von der Datenbank *Asylterm* zum aktuellen Glossar – Anmerkungen zu Hintergründen und methodischen Fragen

Gernot Hebenstreit, Günter Leikauf

Das vorliegende terminologische Glossar basiert auf der mehrsprachigen „Terminologie-datenbank zum Asylwesen“ (*Asylterm*), die 2007/2008 im Rahmen eines Projektes des Instituts für theoretische und angewandte Translationswissenschaft Graz (ITAT), des Zentrums für Translationswissenschaft in Wien (ZTW) in Zusammenarbeit mit dem Bundesasylamt (BAA) erstellt wurde. Die Datenbank sollte Translatorinnen und Translatoren bei ihrer Arbeit im Asylbereich unterstützen. *Asylterm* war als Pilotprojekt konzipiert und deshalb auf 60 Einträge zu ausgewählten Begriffen beschränkt. Zu einem Nachfolgeprojekt mit dem Ziel der dauerhaften Institutionalisierung einer solchen Datenbank, kam es dann leider nicht. An der Konzeption und Durchführung des *Asylterm*-Projekts waren die Autoren des aktuellen Glossars maßgeblich beteiligt.

Auch ohne institutionelle Unterstützung setzte Günter Leikauf, der schon im Rahmen des Projekts hauptverantwortlich für die Bearbeitung der Begriffe für die Sprachen Deutsch und Russisch zeichnete, seine Arbeiten an *Asylterm* fort und erweiterte die Datenbank für diese Sprachenkombination. In dieser Form wurde *Asylterm* über Datenbankserver des ZTW der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und ist inzwischen aufgrund der zahlreichen gesetzlichen Änderungen weitgehend überholt.

Der anhaltende Bedarf an translatorischen Diensten im Kontext des Asylverfahrens und der damit einhergehende Bedarf an verlässlichen Informationsquellen für die Vorbereitung von Dolmetscheinsätzen bzw. die Erstellung von Übersetzungen bildete den Hintergrund für Überlegungen, die im Rahmen bzw. Umfeld des damaligen Projekts geleistete Arbeit wieder und weiter nutzbar zu machen. Diese führten zum Entschluss, den deutschsprachigen Teil der Datenbankeinträge als Ausgangspunkt für die Erstellung eines aktualisierten Glossars zu nutzen. Für die Durchführung dieser Arbeiten erwies sich die Kombination aus Günter Leikaufs in langjähriger Beschäftigung mit dem Thema erworbene fachliche und fachsprachliche Expertise mit der terminologisch-methodischen Expertise Gernot Hebenstreits als überaus effektiv.

Das nun vorliegende Glossar bietet eine im Vergleich zur *Asylterm-Datenbank* wesentlich erweiterte und aktualisierte Darstellung der Terminologie im Deutschen. Wie die ursprüngliche Datenbank richtet es sich primär an im Asylbereich tätige Translatorinnen und Translatoren, denen es als terminologische Ressource dienen soll. Es soll ihnen das grundlegende Sachwissen vermitteln, das für einen professionellen Umgang mit einschlägiger Terminologie in der translatorischen Praxis erforderlich ist. Natürlich kann dieses Glossar darüber hinaus auch für alle, die sich für das österreichische Asylrecht und -verfahren interessieren oder damit zu tun haben, von Nutzen sein.

Ausgehend von dieser Zielsetzung wurden relevante Termini aus dem österreichischen Asylrecht und -verfahren aufgenommen, sowie Termini aus angrenzenden Bereichen, wie Fremdenrecht, Grundversorgung, Aufenthaltsrecht, soweit sie in engem Bezug zum Asylverfahren stehen. Die Auswahl erfolgt vor dem Hintergrund langjähriger Auseinandersetzung mit der Thematik, unter Berücksichtigung einschlägiger Textsorten und in Kenntnis typischer Kommunikationsabläufe. Bei allem Streben nach möglichst umfassender Darstellung kann das Glossar keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Auch deshalb nicht, weil im Zuge der häufigen Fremdenrechtsnovellierungen immer wieder neue Termini entstehen.

Als terminologische Ressource bietet dieses Glossar Informationen zu Begriffen und deren Benennungen, wobei die Beschreibung (Definition) der Begriffe besonderen Stellenwert genießt. Terminologische Begriffsdefinitionen werden immer im Hinblick auf einen konkreten Anwendungsbereich fachlicher Kommunikation verfasst und erheben keinen Anspruch auf Anwendbarkeit außerhalb des intendierten Anwendungsbereichs (vgl. Arntz/Picht/Schmitz 2014:71). Die in diesem Glossar behandelten Rechtsbegriffe sind daher in erster Linie in ihrem asylrechtlichen Zusammenhang definiert, auch wenn manche Begriffe auch außerhalb des Asylrechts Verwendung finden.

Für die Formulierung, die Nutzung oder auch die Bewertung von terminologischen Definitionen ist grundsätzlich immer auch der intendierte Kreis von Nutzerinnen und Nutzern und deren Informationsbedürfnisse zu berücksichtigen (ibid., Löckinger/Kockaert/Budin 2015:71). Translatorinnen und Translatoren, die im Kontext des Asylverfahrens tätig werden, haben spezifische Rollen in Kommunikationssituationen auszufüllen, wofür – neben vielem Anderem – auch Wissen über materiell- wie verfahrensrechtliche Begriffe aus dem Asylrecht erforderlich ist. Translatorinnen und Translatoren fällt dabei aber nicht die Rolle zu, Sachverhalte vor dem Hintergrund asylrechtlicher Bestimmungen zu interpretieren oder gar inhaltliche Entscheidungen zu treffen (zur Rolle von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Asylverfahren vgl. Pöllabauer 2015). Es ist unumgänglich, dass sie einschlägige Begriffe kennen und deren Bedeutung im Asylverfahren verstehen, sie müssen aber nicht über Details in Voraussetzungsketten Bescheid werden, die zu überprüfen sind, wenn es darum geht, ob konkrete Sachverhalte unter bestimmte Rechtsvorschriften zu subsumieren sind oder nicht. Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen mögen daher aus der Sicht einer Juristin/eines Juristen nicht immer ausreichend genau bzw. vollständig wirken, sie erheben in dieser Hinsicht aber auch keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Dieses Glossar ist weder als Einführung noch als Kommentar zum Asylrecht konzipiert, sondern als Hilfsmittel für die terminologische Vorbereitung von Dolmetscheinsätzen und Übersetzungen.

Zur formalen Struktur der Definitionen ist anzumerken, dass im Hinblick auf die intendierte Zielgruppe und den Zweck dieses Glossars eine breitere Palette an Möglichkeiten der Begriffsbeschreibung offensteht, als etwa in den strengeren Definitionsregeln wie sie an Normungsinstituten gelten vorgesehen (vgl. dazu Drewer/Schmitz 2017:67ff.). Hat man solche Definitionsregeln vor Augen, wird auffallen, dass neben Definitionen, die dem Prinzip der Substituierbarkeit entsprechen (das Definiens ist so formuliert, dass es in beliebigen Kontexten das Definiendum, also den Terminus, ersetzen könnte), auch Definitionen zu finden sind, die vollständige Sätze bilden, in einzelnen Fällen auch mehr als einen Satz umfassen. Neben den dominierenden Inhaltsdefinitionen finden sich in diesem Glossar

daher auch andere Formen der Begriffsbeschreibung, wie Explikationen oder definitorische Kontexte, die wesentliche Merkmale zum Ausdruck bringen.

Die Definitionen stellen zum Großteil Eigendefinitionen dar, die auf der Basis einschlägiger Quellen erstellt wurden. Diese Vorgehensweise war notwendig, da sich die für dieses Glossar gewählte Perspektive in gegebenen Definitionen nicht oder nicht ausreichend widerspiegelt. Dazu kommt, dass selbst in Legaldefinitionen die aus dieser Perspektive heraus wesentlichen Begriffsmerkmale nicht konzentriert in einer Textstelle zusammengefasst sein müssen, sondern durchaus auf verschiedene Textstellen verteilt sein können. Eigendefinitionen erleichtern zudem die Wahrung der inhaltlichen und sprachlichen Konsistenz innerhalb des Definitionssystems, und es wird einfacher, auf die zielgruppenadäquate Verständlichkeit der Formulierungen zu achten.

Eigendefinitionen sind an den dazugehörigen Quellenangaben erkennbar: „Leikauf/Krainz“ bzw. „Leikauf“. Die Angabe „Leikauf/Krainz“ weist Definitionen aus, die bereits im Rahmen des ursprünglichen *Asylterm*-Projekts formuliert wurden. Hauptverantwortlich dafür war wie erwähnt Günter Leikauf, der dabei eng mit Klaus Krainz vom Bundesasylamt Graz zusammenarbeitete. Eigendefinitionen, die nach Projektende und insbesondere im Rahmen der Aktualisierungsarbeiten für das vorliegende Glossar entstanden sind, haben die Quellenangabe „Leikauf“.

Quellenangaben, die sich direkt auf Termini beziehen, verweisen in der Regel auf zentrale Rechtsnormen zum jeweiligen Rechtsbegriff und sind deshalb nicht als bloße Vorkommensbelege zu verstehen, sondern bieten den Nutzerinnen und Nutzern der Datenbank eine einfache und direkte Möglichkeit, die eigene Informationsbasis für ein tieferes Verständnis der Begriffe zu erweitern.

Neben der Begriffsbeschreibung bieten die Einträge dieses Glossars Kontextbeispiele aus einem breiten Korpus von Texten, wie sie für Kommunikationssituationen im Asylkontext typisch sind. Dabei kommen individuelle Bescheide und allgemeine informative Texte von Behörden ebenso zum Einsatz wie Materialien aus dem NGO-Kontext. Neben der Illustration der konkreten sprachlichen Verwendung der Termini enthalten die gewählten Kontexte häufig auch Informationen, die die Definition inhaltlich ergänzen. Vor allem für zentrale Termini bieten die Einträge auch eine Auswahl typischer Kollokationen. Die Integration von Kontexten und Kollokationen ist ein typisches Merkmal translationsorientierter Terminologiearbeit (vgl. Hebenstreit/Soukup 2011:215ff., Schmitz 2016). Wo dies sinnvoll erschien weisen Angaben zum Typ der Benennung auf den unterschiedlichen Status synonyme Benennungen hin: So wird zwischen „informeller Benennung“ und „gesetzliche Benennung“ unterschieden.

Für die Aktualisierung der Terminologie aus *Asylterm* wurde eine Kopie der *Asylterm*-Datenbank verwendet. Dem vorliegenden Glossar liegt daher dieselbe Datenstruktur zu Grunde wie der Projektdatenbank (diese ist in Hebenstreit/Pöllabauer/Soukup-Unterweger 2009 ausführlich dargestellt). Die hier gewählte strukturelle Unterordnung der Definition unter die bevorzugte Benennung, entspricht nicht den Grundsätzen terminologischer Datenmodellierung (Drewer/Schmitz 2017:128ff.): Definitionen sind begriffsbezogen und nicht benennungsspezifisch, sie sollten daher nicht als Informationen zu Benennungen modelliert werden. Die gewählte Strukturierung entspricht aber wahrscheinlich eher den Leseerwartungen der Zielgruppe und wird von dieser erfahrungsgemäß als lesbarer wahrgenommen.

Da der Großteil der Termini aus Rechtsnormen (Gesetzen, Verordnungen u.a.) stammt, wurden Termini, die Personen bezeichnen, in der männlichen Form aufgenommen wurden, entsprechend dem Sprachgebrauch in der österreichischen Gesetzgebung. Im Interesse der Einheitlichkeit und besseren Lesbarkeit wird auch in Definitionen und Anmerkungen die männliche Form verwendet, die selbstverständlich in der Regel für beide Geschlechter gilt.

Die in diesem Glossar aufbereitete Terminologie spiegelt den Stand der asylrechtlichen Gesetzgebung zu Beginn 2018 wider. Soweit Gesetze, Verordnungen, amtliche Dokumente (wie Merkblätter) u.ä. als Quellen genannt werden, gilt die Fassung vom 1.1.2018. Jüngere Entwicklungen sind in diesem Glossar nicht berücksichtigt.

Für die Konzeption und Durchführung der für den Export der aktualisierten Datensätze sowie für die im Zuge der Erstellung dieses Glossars erforderlichen Umstrukturierung der Daten und deren Aufbereitung in Glossarform zeichnet Gernot Hebenstreit verantwortlich.

Das vorliegende Glossar ist auch als (sprachenpaarunabhängige) Ergänzung zu den in den letzten Jahren – im Rahmen einer vom ITAT Graz unterstützten privaten Initiative – entstandenen (sprachenpaarspezifischen) *Asylterminologieführern* (siehe: [Arbeiten zur Asylterminologie](#)) zu verstehen und soll wie diese praktizierenden Translatorinnen und Translatoren als Hilfsmittel dienen.

Abschließend sei noch folgender Hinweis gestattet: Glossare wie dieses sind letztlich immer Momentaufnahmen aus „work in progress“. Trotz aller Bemühungen um höchste Qualität sind auch Fehler nie ganz auszuschließen. Wir sind daher dankbar für Hinweise auf Mängel und Verbesserungsvorschläge, die wir bitten an asylterm@itat2.uni-graz.at zu übermitteln.

Die Verfasser

Graz im Juli 2018

Literaturverzeichnis

- Arntz, Reiner/Picht, Heribert/Schmitz, Klaus Dirk. 2014. Einführung in die Terminologiearbeit. 7. überarbeitete Auflage. Hildesheim/Zürich/New York: Georg Olms.
- Drewer, Petra/Schmitz, Klaus-Dirk. 2017. Terminologiemanagement. Grundlagen – Methoden – Werkzeuge. Berlin: Springer Vieweg (Kommunikation und Medienmanagement).
- Hebenstreit, Gernot/Pöllabauer, Sonja/Soukup-Unterweger, Irmgard. 2009. AsylTerm: Terminologie für Dolmetscheinsätze im Asylverfahren. Forschungsprojekt in einem Bereich von gesellschaftlicher Brisanz. In: Trans-Kom 2:2, 173–196 [http://www.trans-kom.eu/bd02nr02/trans-kom_02_02_02_Hebenstreit_Poellabauer_Soukup-Unterweger_Asylterm.20091211.pdf].
- Hebenstreit, Gernot/Soukup-Unterweger, Irmgard. 2011. Terminologiemanagement als Wissensmodellierung für das Community Interpreting. In: Prunč, Erich/Kainz, Claudia/Schögler, Rafael (eds.). Modelling the Field of Community Interpreting. Questions of methodology in research and training. Wien/Münster: LIT Verlag (Repräsentation – Transformation. representation – transformation. représentation – transformation. Translating across Cultures and Societies 6), 298–326.
- Löckinger, Georg/Kockaert, Hendrick J./Budín, Gerhard. 2015. Intensional Definition. In: Kockaert, Hendrick J./Steurs, Frieda (eds.) Handbook of terminology. 1. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins, 60–81.
- Pöllabauer, Sonja. 2015. Die Rolle der Dolmetscherinnen im Asylverfahren. In: UNHCR Österreich/Bergunde, Annika/Pöllabauer, Sonja (eds.) Trainingshandbuch für Dolmetscherinnen im Asylverfahren. Wien: UNHCR Österreich, 52–71 [http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/07_presse/material/Trainingshandbuch_fuer_DolmetscherInnen_im_Asylverfahren.pdf].
- Schmitz, Klaus-Dirk. 2016. Das Ziel im Blick. Konzeption und Aufbau von Termbanken. In: MDÜ 62:2, 16–21.

Index

- Aberkennung
 - der Asylberechtigung
 - des Status des Asylberechtigten
- abschieben
- Abschiebung
 - Ketten~
- abweisender Bescheid
- Abweisung
 - des Antrages auf internationalen Schutz
 - des Asylantrages
- Altersdiagnose
- Altersfeststellung
- am Asylverfahren mitwirken
- an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken
- anerkannter Flüchtling
- Anerkennung als Asylberechtigter
- Anerkennung als Flüchtling
- Anordnung der Unterkunftsnahme
- Anordnung des gelinderen Mittels
- Anordnung zur Außerlandesbringung
- Anordnung zur weiteren Vorgangsweise
- Antrag
 - ~ auf internationalen Schutz
 - ~ auf internationalen Schutz abweisen
 - ~ auf internationalen Schutz als gegenstandslos ablegen
 - ~ auf internationalen Schutz einbringen
 - ~ auf internationalen Schutz stellen
 - ~ auf internationalen Schutz zurückweisen
 - ~ auf internationalen Schutz zurückziehen
 - dem ~ auf internationalen Schutz stattgeben
 - Einbringung des ~ auf internationalen Schutz
 - Folgeantrag
 - Gegenstandslosigkeit des ~ auf internationalen Schutz
- Antragsteller
- Asyl
- Asylaberkennung
- Asylantrag
 - Asylantrag abweisen
 - Asylantrag einbringen
 - Asylantrag stellen
 - Asylantrag zurückweisen
 - Asylantrag zurückziehen
- Asyl auf Zeit
- Asylberechtigter
 - Anerkennung als ~
 - Zuerkennung des Status des ~
- Asylgesetz
- Asylgewährung
- Asylsuchender
- Asylverfahren
 - Asylverfahren¹
 - Asylverfahren²
 - Asylverfahren zulassen
 - inhaltliches ~
 - rechtskräftiger Abschluss des ~
- Asylwerber
 - unbegleiteter minderjähriger ~
- auf Dauer unzulässige Rückkehrentscheidung
- aufenthaltsbeendende Maßnahme
- Aufenthaltsberechtigung
 - ~ besonderer Schutz
 - ~ plus
 - befristete ~
- Aufenthaltsberechtigungskarte
- Aufenthaltsstiel
 - ~ aus berücksichtigungswürdigen Gründen
 - humanitärer ~
- Aufnahmegesuch
- aufschiebende Wirkung der Beschwerde
- Außerlandesbringung, Anordnung zur ~
- ausweisen
- Ausweisung
- Befragung
- befristete Aufenthaltsberechtigung
- Bescheid
 - abweisender ~

[zurückweisender ~](#)
[Beschleunigtes Verfahren](#)
[Beschwerde](#)
 [aufschiebende Wirkung der ~](#)
 [~ an den Verfassungsgerichtshof](#)
[Beschwerdeführer](#)
[BFA](#)
[blaue Karte](#)
[Bleiberecht](#)
[Bundesamt](#)
[Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl](#)
[Bundesverwaltungsgericht](#)
[dauerhafte Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung dem Antrag auf internationalen Schutz stattgeben](#)
[dem Asylantrag stattgeben](#)
[Drittstaat](#)
 [Schutz im sicheren ~](#)
 [sicherer ~](#)
[Drittstaatsicherheit](#)
[Dublin III](#)
[Dublin-III-Verordnung](#)
[Dublin III-VO](#)
[Dublin-Verfahren](#)
[Dublin-Verordnung](#)
[Duldung](#)
 [Geduldeter](#)
[Duldungskarte](#)
[durchsetzbare Entscheidung](#)
[Durchsetzbarkeit der Entscheidung](#)
[Durchsuchung](#)
[EAST](#)
[Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz](#)
[eingetragene Partner](#)
[Einreiseverbot](#)
[Einstellung des Verfahrens](#)
[Einvernahme](#)
[Einvernahme zur Wahrung des Parteigehörs](#)
[Erkenntnis](#)
[erkennungsdienstliche Behandlung](#)
[Erstaufnahmestelle](#)
[Erstbefragung](#)
[EURODAC](#)
[EURODAC-System](#)
[EURODAC-Treffer](#)

[faktischer Abschiebeschutz](#)
[Familie](#)
 [Kernfamilie¹](#)
 [Kernfamilie²](#)
[Familienangehöriger¹](#)
[Familienangehöriger²](#)
[Familienv erfahren](#)
[Fast Track Verfahren](#)
[Fluchtalternative, innerstaatliche](#)
[Flüchtling](#)
 [anerkannter ~](#)
 [Anerkennung als ~](#)
 [Flüchtling¹](#)
 [Flüchtling²](#)
 [unbegleiteter minderjähriger ~](#)
[Flüchtlingseigenschaft](#)
[Flüchtlingshochkommissariat](#)
[Flüchtlingsstatus](#)
[Fluchtweg](#)
[Flughafenverfahren](#)
[Folgeantrag](#)
[FPG](#)
[Fremdenpass](#)
[Fremdenpolizei¹](#)
[Fremdenpolizei²](#)
[Fremdenpolizeibehörde](#)
[Fremdenpolizeigesetz](#)
[Fremder](#)
[Gebietsbeschränkung](#)
[Geduldeter](#)
[Gegenstandslosigkeit des Antrags auf internationalen Schutz](#)
[Gegenstandslosigkeit des Verfahrens gelinderes Mittel, Anordnung des ~](#)
[Genfer Flüchtlingskonvention](#)
[gesetzlicher Vertreter](#)
[GFK](#)
[glaubhaft machen](#)
[Glaubwürdigkeit](#)
[graue Karte](#)
[Grundversorgung](#)
[Grundversorgungsstelle](#)
[grüne Karte](#)
[Heimreisezertifikat](#)
[Herkunftsstaat](#)
[hinterlegen](#)
[Hinterlegung](#)
[Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge](#)

- [Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge](#)
[Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen](#)
[humanitärer Aufenthaltstitel](#)
[inhaltliche Entscheidung](#)
[inhaltliches Asylverfahren](#)
[inhaltliches Verfahren](#)
[innerstaatliche Fluchtalternative](#)
[internationaler Schutz](#)
[Antrag auf ~](#)
[Antrag auf ~ abweisen](#)
[Antrag auf ~ als gegenstandslos ablegen](#)
[Antrag auf ~ einbringen](#)
[Antrag auf ~ stellen](#)
[Antrag auf ~ zurückweisen](#)
[Antrag auf ~ zurückziehen](#)
[dem Antrag auf ~ stattgeben](#)
[Einbringung des Antrages auf ~](#)
[Gegenstandslosigkeit des Antrags auf ~](#)
[Interview](#)
[Jugendamt](#)
[Karte](#)
[blaue ~](#)
[Duldungskarte](#)
[graue ~](#)
[grüne ~](#)
[Karte für Asylberechtigte](#)
[Karte für Geduldete](#)
[Karte für subsidiär Schutzberechtigte](#)
[Verfahrenskarte](#)
[weiße Karte](#)
[Kernfamilie ¹](#)
[Kernfamilie ²](#)
[Kettenabschiebung](#)
[Konsultationsverfahren](#)
[Konventionsflüchtling](#)
[Konventionspass](#)
[Konventionsreisepass](#)
[Ladung ¹](#)
[Ladung ²](#)
[Länderfeststellungen](#)
[Länderinformationen](#)
[Lebenspartner](#)
[Maßnahme, aufenthaltsbeendende](#)
[Mietbeitrag](#)
[Mietkostenbeitrag](#)
[Mietzuschuss](#)
[Minderjähriger](#)
[unbegleiteter minderjähriger Flüchtling](#)
[mitwirken](#)
[am Asylverfahren mitwirken](#)
[an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken](#)
[Mitwirkungspflichten](#)
[Neuerungsverbot](#)
[Niederschrift](#)
[Non-refoulement](#)
[Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes](#)
[Organwalter des Bundesamtes PAZ](#)
[Polizeianhaltezentrum](#)
[Prognoseentscheidung](#)
[Protokoll](#)
[Rechtsberater](#)
[rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens](#)
[Rechtsmittel](#)
[Rechtsmittelbelehrung](#)
[Referent des Bundesamtes](#)
[Refoulementverbot](#)
[Regionalbetreuer](#)
[Regionaldirektion](#)
[Reiseweg](#)
[Revision](#)
[Rückkehrberatung](#)
[Rückkehrentscheidung](#)
[auf Dauer unzulässige ~](#)
[dauerhafte Unzulässigkeit der ~](#)
[Rückkehrhilfe](#)
[Schlepper](#)
[Schlepperei](#)
[Schubhaft](#)
[Schutz im sicheren Drittstaat](#)
[Selbsteintritt](#)
[sicherer Drittstaat](#)
[sicherer Herkunftsstaat](#)
[Sicherheitsbehörde](#)
[Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes](#)
[Sprachanalyse](#)
[Spruch](#)
[Staat](#)
[Herkunftsstaat](#)

[sicherer Drittstaat](#)
[sicherer Herkunftsstaat](#)
[~ des gewöhnlichen Aufenthaltes](#)
[Staatendokumentation](#)
[Status des Asylberechtigten](#)
[~ aberkennen](#)
[~ zuerkennen](#)
[Status des subsidiär](#)
[Schutzberechtigten](#)
[Stellung des Antrags auf](#)
[internationalen Schutz](#)
[subsidiärer Schutz](#)
[subsidiär Schutzberechtigter](#)
[Taschengeld](#)
[Treffer](#)
[Überstellung](#)
[UMF](#)
[unbegleitet](#)
[unbegleiteter Minderjähriger](#)
[unbegleiteter minderjähriger](#)
[Asylwerber](#)
[unbegleiteter minderjähriger](#)
[Flüchtling](#)
[UN-Flüchtlingshochkommissar](#)
[UN-Flüchtlingshochkommissariat](#)
[UN-Flüchtlingsorganisation UNHCR](#)
[UNHCR ¹](#)
[UNHCR ²](#)
[Unterkunftsnahme, Anordnung der](#)
[Unzulässigkeit der](#)
[Rückkehrentscheidung auf Dauer](#)
[unzuständig](#)
[Unzuständigkeit](#)
[Verfahren](#)
[beschleunigtes ~](#)
[Dublin-Verfahren](#)
[Familienverfahren](#)

[Flughafenverfahren](#)
[inhaltliches ~](#)
[Fast Track ~](#)
[Verfahren ¹](#)
[Verfahren ²](#)
[Verfahrenskarte](#)
[Verfahren zulassen](#)
[Verpflegungsgeld](#)
[Verteilerquartier](#)
[Vertrauensperson](#)
[vorführen](#)
[Vorführung](#)
[Vorgangsweise, Anordnung zur](#)
[weiteren ~](#)
[Weiße Karte](#)
[Wiederaufnahmegesuch](#)
[Wohnsitzauflage](#)
[Wohnsitzbeschränkung](#)
[Zuerkennung des Status des](#)
[Asylberechtigten](#)
[zugelassenes Asylverfahren](#)
[Zulassung des Asylverfahrens](#)
[Zulassung des Verfahrens](#)
[Zulassungsverfahren](#)
[Zurückschiebung](#)
[zurückweisender Bescheid](#)
[Zurückweisung](#)
[Zurückweisung des Antrages auf](#)
[internationalen Schutz](#)
[Zurückweisung des Asylantrages](#)
[Zurückziehen des Antrags auf](#)
[internationalen Schutz](#)
[zuständig](#)
[Zuständigkeit](#)
[Zustellbevollmächtigter](#)
[Zustellung](#)

Terminologie

Aberkennung des Status des Asylberechtigten *gesetzliche*

Benennung [Quelle: § 7 AsylG 2005]

Definition: Entzug des Asyls durch Bescheid der Asylbehörde, wenn einer der im Gesetz genannten Gründe vorliegt [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Die Aberkennungsgründe sind in § 7 AsylG 2005 genannt. Insbesondere kann der Asylstatus aberkannt werden, wenn es im Herkunftsstaat des Asylberechtigten zu einer wesentlichen, dauerhaften Veränderung der spezifischen, insbesondere politischen, Verhältnisse gekommen ist und dadurch keine Gefahr der Verfolgung mehr vorliegt. In der Regel wird im Bescheid festgestellt, dass gleichzeitig die Flüchtlings-eigenschaft endet (außer wenn aberkannt wird, weil der Asylberechtigte den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einen anderen Staat verlegt hat). Ein weiterer Aberkennungsgrund ist die rechtskräftige Verurteilung wegen eines besonders schweren Verbrechens.

Aberkennung der Asylberechtigung [Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006](#)]

Asylaberkennung [Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006](#)]

abschieben [Quelle: § 51 FPG] [Quelle: § 12 AsylG 2005]

Siehe: **Abschiebung**

Kontext: Sie erhalten eine befristete Aufenthaltsberechtigung, wenn von einer Behörde festgestellt wurde, dass Sie zwar kein Asylberechtigter sind, aber auf Grund der Situation in Ihren Herkunftsstaat dennoch nicht zurück- oder abgeschoben werden können [...] [Quelle: [Merkblatt](#)]

Abschiebung [Quelle: § 46 FPG]

Definition: zwangsweise Rückführung eines Fremden in sein Heimatland, wenn sein Asylantrag abgewiesen wurde und gegen ihn eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, bzw. eines Asylwerbers in den zuständigen EU-Staat, wenn sein Asylantrag im Dublin-Verfahren zurückgewiesen wurde und gegen ihn eine Anordnung zur Außerlandesbringung ausgesprochen wurde [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: Für die Rückführung eines Asylwerbers in den zuständigen EU-Staat im Rahmen des Dublin-Verfahrens wird gelegentlich auch der Terminus Überstellung (aus der Dublin III-VO) verwendet.

Kontext: Beachten Sie die Mitwirkungspflichten und Meldepflichten. Wenn Sie dies nicht tun, können Sie unter anderem vom Bundesamt zur Sicherung eines Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder Abschiebung in Schu-
bhaft genommen werden. [Quelle: [Merkblatt](#)]

abweisender Bescheid [Quelle: § 17 (7) [AsylG 2005](#)] [Quelle: [Erstinformation](#)]

Siehe: *Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz*

Kontext: Nach dieser Einvernahme kann Ihr Verfahren wie folgt entschieden werden: Ihr Verfahren wird nicht zugelassen: Sie erhalten einen zurückweisenden oder abweisenden Bescheid. Ihr Abschiebeschutz kann enden. [Quelle: [Erstinformation](#)]

Kollokation(en): siehe Bescheid

Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz

gesetzliche Benennung [Quelle: § 33 [AsylG 2005](#)]

Definition: negative in Bescheidform ergehende Entscheidung über den Antrag aufgrund seiner inhaltlichen Prüfung (Prüfung der Fluchtgründe und der Gründe für eine subsidiäre Schutzgewährung). [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Der Antrag kann zu Gänze abgewiesen werden, sowohl in Bezug auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch in Bezug auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes, oder teilweise, also nur in Bezug auf Zuerkennung des Asyls.

Abweisung des Asylantrages [Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006](#)]

Altersdiagnose **gesetzliche Benennung** [Quelle: § 2 (1) Pt. 25 [AsylG 2005](#)] [Quelle: § 13 [BFA-VG](#)]

Definition: medizinische Bestimmung des Alters eines Asylwerbers zur Feststellung seiner Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: Es wird eine sog. multifaktorielle Untersuchungsmethode angewendet, die auf drei individuellen medizinischen Untersuchungen (in der Regel körperliche, zahnärztliche und röntgenologische) basiert.

Kontext: Zu Beginn des Zulassungsverfahrens sind, soweit jeweils erforderlich, folgende Verfahrens- und Ermittlungsschritte ohne unnötigen Aufschub durchzuführen: 1. die erkennungsdienstliche Behandlung [...] und die Durchsuchung [...]; 2. die multifaktorielle Untersuchung zur Altersdiagnose [...] [Quelle: § 29 [AsylG 2005](#)]

Kontext: Wenn Sie vorbringen, minderjährig zu sein und dies zweifelhaft ist, müssen Sie Ihre Minderjährigkeit durch unbedenkliche Urkunden oder andere Bescheinigungsmittel nachweisen. Gelingt Ihnen dies nicht, kann die Behörde zur Altersdiagnose medizinische Untersuchungen anordnen. Nähere Informationen zur Altersdiagnose sind in einem eigenen Merkblatt enthalten. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Altersfeststellung [Quelle: [asylkoordination1](#)]

am Asylverfahren mitwirken [Quelle: § 15 AsylG 2005] [Quelle: [Dokument1](#)]

Siehe: *Mitwirkungspflichten*

Kontext: Sie sind verpflichtet, am Asylverfahren mitzuwirken, sämtliche Termine einzuhalten und Ladungen Folge zu leisten, [...]. Insbesondere sind Sie dazu angehalten, die Wahrheit zu sagen und an der Feststellung des für das Asylverfahren notwendigen Sachverhaltes mitzuwirken. [Quelle: [Dokument1](#)]

an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken [Quelle: [Dokument1](#)] [Quelle: § 3 GVG-B 2005]

Definition: als Asylwerber alles tun, was zur Klärung des Falles beitragen kann, insbesondere wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen und alle verfügbaren Beweismittel zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorlegen [Quelle: [Leikauf](#)]

Kontext: [...] Insbesondere sind Sie dazu angehalten, die Wahrheit zu sagen und an der Feststellung des für das Asylverfahren notwendigen Sachverhaltes mitzuwirken. [Quelle: [Dokument1](#)]

Anordnung der Unterkunftnahme [Quelle § 15b AsylG 2005]

Definition: durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ausgesprochene Anweisung an einen Asylwerber, für die Dauer des Verfahrens in einem bestimmten Quartier Unterkunft zu beziehen. [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: Die Anordnung kann nach Zulassung des Verfahrens ausgesprochen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der zügigen Bearbeitung und wirksamen Überwachung des Asylantrags geboten ist. Es kann konkret z.B. um Asylwerber aus sicheren Herkunftsländern oder straffällig gewordene Asylwerber gehen. Das Quartier wird von dem für die Grundversorgung zuständigen Bundesland zur Verfügung gestellt.

Anordnung des gelinderen Mittels [Quelle: § 77 FPG]

Definition: Ersetzung der Schubhaft durch eine schonendere Maßnahme, wenn anzunehmen ist, dass durch sie derselbe Zweck erreicht wird [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Als solche Maßnahme kommt insbesondere die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder die Verpflichtung zu regelmäßiger Meldung bei einem bestimmten Polizeikommando in Betracht.

Kontext: Das Bundesamt hat bei Vorliegen der in § 76 genannten Gründe gelindere Mittel anzuordnen, wenn es Grund zur Annahme hat, dass der Zweck der Schubhaft durch Anwendung des gelinderen Mittels erreicht werden kann. [Quelle: § 77 [FPG](#)]

Anordnung zur Außerlandesbringung *[Quelle: § 61 FPG] [Quelle: § 5 AsylG 2005]*

Definition: eine auf enthaltsbeendende Maßnahme, die das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit bestimmten zurückweisenden Bescheiden verbindet, in erster Linie mit einer Zurückweisung des Asylantrages im Dublin-Verfahren, und die bedeutet, dass der Asylwerber Österreich verlassen muss *[Quelle: Leikauf (nach BFA Glossar)]*

Anm. zur Def.: Der Terminus Anordnung zur Außerlandesbringung ist mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz 2012 an die Stelle von Ausweisung (im Dublin-Verfahren) getreten. Die Anordnung zur Außerlandesbringung ist in der Regel mit der Abschiebung in den zuständigen EU-Staat verbunden.

Kontext: Wenn der zuständige Mitgliedstaat der Übernahme des Asylwerbers zustimmt, kommt es zu einer Einvernahme. [...]. Danach erlässt das BFA einen Bescheid mit einer Anordnung zur Außerlandesbringung. Gegen diesen Bescheid kann der Asylwerber Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) einbringen *[Quelle: BFA Verfahren]*

Anordnung zur weiteren Vorgangsweise *[Quelle: § 43 BFA-VG]*

Definition: Entscheidung, die das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nach Prüfung der Informationen trifft, die es von der Polizei über den Asylsuchenden nach der Erstbefragung erhalten hat, und mit der angeordnet wird, wohin und wie der Asylwerber zum weiteren Verfahren zu bringen ist *[Quelle: Leikauf]*

Anm. zur Def.: Es gibt drei Möglichkeiten der Anordnung: Vorführung des Asylwerbers bei einer Erstaufnahmestelle, Vorführung bei einer Regionaldirektion, Zuweisung einer Betreuungsstelle (Verteilerzentrum), zu der der Asylwerber selbständig anreisen kann. Mit der Anordnung des BFA gilt der Asylantrag als eingebracht und beginnt das eigentliche Asylverfahren. Damit wird der Asylsuchende zum Asylwerber.

Kontext: Nach Durchführung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem Bundesamt das Protokoll der Befragung sowie einen Bericht, aus dem sich Zeit, Ort und Umstände der Antragstellung, Angaben über Hinweise auf die Staatsangehörigkeit und den Reiseweg, insbesondere den Ort des Grenzübertritts, sowie das Ergebnis der erkennungsdienstlichen Behandlung (Abs. 1) und gegebenenfalls einer Durchsuchung (§ 38), zu übermitteln und eine Anordnung zur weiteren Vorgangsweise beim Bundesamt einzuholen. *[Quelle: § 42 BFA-VG]*

Antrag auf internationalen Schutz *gesetzliche Benennung [Quelle: § 2 (1) Z. 13 AsylG 2005]*

Anmerkung: Durch das AsylG 2005 wurde die Bezeichnung Antrag auf internationalen Schutz anstelle der früheren Bezeichnung Asylantrag eingeführt. Antrag auf internationalen Schutz entspricht der Terminologie in den EU-Richtlinien und ist der weitere Begriff, da

er den Antrag auf Asyl und subsidiären Schutz einschließt. Die Bezeichnung Asylantrag wird jedoch weiter als informelle Bezeichnung (synonym zu Antrag auf internationalen Schutz) in der Asylpraxis, in der Literatur und in den Medien verwendet.

Definition: [...] das – auf welche Weise auch immer artikuliert – Ersuchen eines Fremden in Österreich, sich dem Schutz Österreichs unterstellen zu dürfen; der Antrag gilt als Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und bei Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten als Antrag auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten [...]. [Quelle: § 2 (1) Z. 13 [AsylG 2005](#)]

Kontext: 1. Der Beschwerdeführer (BF) stellte im Gefolge seiner illegalen Einreise in das Bundesgebiet am 05.07.2015 vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einen Antrag auf internationalen Schutz. [...] 3. Mit Bescheid des BFA vom 22.03.2017 wurde der Antrag auf internationalen Schutz des BF hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 AsylG abgewiesen [...]. [Quelle: [BVwG13](#)]

Kollokation(en): Antrag stellen, Antrag einbringen, Antrag prüfen, Antrag bearbeiten, Antrag zurückweisen, Antrag abweisen, Antrag zurückziehen, über den Antrag entscheiden, dem Antrag stattgeben, Antrag als gegenstandslos ablegen

Asylantrag Informelle Benennung [Quelle: [Erstinformation](#)]

Anmerkung: Durch das AsylG 2005 wurde die Bezeichnung Antrag auf internationalen Schutz anstelle der früheren Bezeichnung Asylantrag eingeführt. Antrag auf internationalen Schutz entspricht der Terminologie in den EU-Richtlinien und ist der weitere Begriff, da er den Antrag auf Asyl und subsidiären Schutz einschließt. Die Bezeichnung Asylantrag wird jedoch weiter als informelle Bezeichnung (synonym zu Antrag auf internationalen Schutz) in der Asylpraxis, in der Literatur und in den Medien verwendet.

Kontext: In diesem Ratgeber wird „Asylantrag“ aus Gründen der Einfachheit synonym zu „Antrag auf internationalen Schutz“ verwendet und darunter sowohl der Antrag auf Asylgewährung als auch der Antrag auf Gestattung von subsidiärem Schutz verstanden. [Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006](#)]

Kontext: Sie haben Ihren Asylantrag eingebracht und sind nun im Zulassungsverfahren, in dem Sie zu Ihrem Reiseweg und anderen notwendigen Informationen befragt werden. [Quelle: [Erstinformation](#)]

Kontext: Begründen Sie ohne unnötige Verzögerung Ihren Antrag auf internationalen Schutz (im Folgenden kurz als Asylantrag bezeichnet). Legen Sie alle zur Begründung nötigen Anhaltspunkte bei Nachfrage wahrheitsgemäß dar [Quelle: [Merkblatt](#)]

Antrag auf internationalen Schutz abweisen *gesetzliche*

Benennung [Quelle: § 10 (1) [AsylG 2005](#)]

Siehe: *Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz*

Kontext: Mit Bescheid des BFA vom 22.03.2017 wurde der Antrag auf internationalen Schutz des BF hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I), gemäß § 8 Abs. 1 AsylG wurde der Antrag des BF auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Irak abgewiesen (Spruchpunkt II) [...] [Quelle: [BVwG13](#)]

Asylantrag abweisen *[Quelle: Merkblatt]*

Kontext: Täuschen Sie die Behörde nicht über Ihre Staatsangehörigkeit bzw. Ihren Herkunftsstaat oder über die Echtheit Ihrer Dokumente (zum Beispiel Reisedokumente, Zugfahrkarten). Dies kann bei der Beurteilung Ihres Asylantrages negative Auswirkungen haben und es kann Ihr Asylantrag sofort abgewiesen werden. *[Quelle: Merkblatt]*

Antrag auf internationalen Schutz als gegenstandslos ablegen *[Quelle: § 25 AsylG 2005]*

Definition: einen Antrag auf internationalen Schutz nicht oder nicht weiter behandeln, wenn die Voraussetzungen für seine Behandlung fehlen oder weggefallen sind *[Quelle: Leikauf/Krainz]*

Anm. zur Def.: Es geht insbesondere um die Fälle, dass ein Antrag auf internationalen Schutz schriftlich gestellt wird (das ist grundsätzlich nicht möglich, der Antrag muss persönlich bei der Polizei gestellt bzw. in der EAST eingebracht werden, ausgenommen Anträge für in Österreich nachgeborene Kinder), oder dass ein rechtmäßig aufhältiger Fremder einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und sich nicht binnen 14 Tagen in einer Erstaufnahmestelle einfindet.

Kontext: Fremde, die nicht zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, erlangen durch die Asylantragstellung noch kein Aufenthaltsrecht, sondern lediglich faktischen Abschiebeschutz bis zur Durchsetzbarkeit einer Ausweisung (oder bis das Asylverfahren eingestellt oder der Antrag als gegenstandslos abgelegt wird [...]). *[Quelle: Schumacher/Peyrl 2006]*

Antrag auf internationalen Schutz einbringen *gesetzliche*

Benennung *[Quelle: § 17 (2) AsylG 2005]*

Definition: das Ersuchen um Schutz vor Verfolgung bei der zuständigen Asylbehörde, dem Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen, stellen *[Quelle: Leikauf]*

Anm. zur Def.: Seit dem Asylgesetz 2005 wird zwischen *Stellung* und *Einbringung* des Antrages auf internationalen Schutz unterschieden. *Stellung des Antrages* ist das formlose Ersuchen um Asyl gegenüber einem Sicherheitsorgan. Das sichert dem Asylsuchenden faktische Abschiebeschutz. Damit aber das Asylverfahren beginnen kann, muss der Antrag auch *eingebracht* werden. Erst dadurch wird man zum Asylwerber. Dazu war ursprünglich in der Regel das persönliche Erscheinen des Asylsuchenden in der Asylbehörde, und zwar in der Erstaufnahmestelle, erforderlich. Mit der Asylnovelle 2016 wurde das Verfahren zur Aufnahme von Asylsuchenden geändert. Wer einen Asylantrag gestellt, also um Asyl ersucht hat, wird in der Regel von der Polizei einer Erstbefragung unterzogen, deren Ergebnisse dem Bundesamt mitgeteilt werden. Das Bundesamt erlässt daraufhin eine Anordnung, wie mit dem Asylsuchenden weiter zu verfahren ist. Mit dieser Anordnung gilt auch der Asylantrag in der Regel als

eingbracht. Eine persönliche Einbringung ist nur noch ausnahmsweise erforderlich, z.B. bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Umgekehrt ist eine Anordnung des Bundesamtes nicht erforderlich, wenn der Asylsuchende in Schub-, Untersuchungs- oder Strafhaft genommen wird. In diesem Fall gilt der Antrag nach Abschluss der Erstbefragung (einschließlich erkennungsdienstlicher Behandlung) als eingebracht.

Kontext: § 17 (2) Der Antrag auf internationalen Schutz gilt mit Anordnung des Bundesamtes gemäß § 43 Abs. 1 BFA-VG als eingebracht, soweit sich aus diesem Bundesgesetz oder dem BFA-VG nichts anderes ergibt. (3) Ein Antrag auf internationalen Schutz von einem in Österreich nachgeborenen Kind eines Asylwerbers oder Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt, kann auch bei einer Regionaldirektion oder einer Außenstelle der Regionaldirektion eingebracht werden; [Quelle: § 17 [AsylG 2005](#)]

Asylantrag einbringen [Quelle: [Erstinformation](#)]

Kontext: Ihr Asylantrag ist erst nach der Befragung der Polizei mit Anordnung des Bundesamtes, ob sie einer Erstaufnahmestelle oder einer Regionaldirektion vorgeführt werden oder Ihnen eine bestimmte Betreuungseinrichtung zugewiesen wird, eingebracht. [Quelle: [Erstinformation](#)]

Antrag auf internationalen Schutz stellen *gesetzliche Benennung*

[Quelle: § 17 (1) [AsylG 2005](#)]

Definition: Ein Antrag auf internationalen Schutz ist gestellt, wenn ein Fremder in Österreich vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde um Schutz vor Verfolgung ersucht. [Quelle: § 17 (1) [AsylG 2005](#)]

Anm. zur Def.: Seit dem Asylgesetz 2005 wird zwischen *Stellung* und *Einbringung* des Antrags auf internationalen Schutz unterschieden. *Stellung* des Antrages ist das formlose Ersuchen um Asyl gegenüber einem Sicherheitsorgan. Damit beginnt der *faktische Abschiebeschutz*, jedoch noch nicht das eigentliche *Asylverfahren*. Dieses beginnt mit der *Einbringung* des Antrages. Dazu war bis zur Novelle 2016 in der Regel das persönliche Erscheinen des Asylsuchenden in der Asylbehörde (Erstaufnahmestelle) erforderlich. Mit der Asylnovelle 2016 wurde das Verfahren zur Aufnahme von Asylsuchenden geändert. Wer einen Asylantrag gestellt, also um Asyl ersucht hat, wird in der Regel von der Polizei einer Erstbefragung unterzogen, deren Ergebnisse dem Bundesamt mitgeteilt werden. Das Bundesamt erlässt daraufhin eine Anordnung, wie mit dem Asylsuchenden weiter zu verfahren ist. Mit dieser Anordnung gilt auch der Asylantrag in der Regel als eingebracht. Siehe dazu auch **Antrag auf internationalen Schutz einbringen**.

Kontext: Am selben Tag stellte der Beschwerdeführer neuerlich einen (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz. Bei seiner Einvernahme brachte er vor, sein Fluchtgrund habe sich nicht geändert. [Quelle: [VFGH 29.09.2007](#)]

Kontext: Einen Antrag auf internationalen Schutz (Asylantrag) kann man nur persönlich und nur im Inland stellen. [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Asylantrag stellen [Quelle: [Erstinformation](#)]

Kontext: 1.) Sie haben einen Asylantrag in Österreich vor einem Polizisten oder einer Sicherheitsbehörde gestellt. 2.) Wenn Sie nun Ihren Asylantrag gestellt haben, werden Sie durch die Polizei über Ihre Identität und über Ihren Reiseweg befragt. [Quelle: [Erstinformation](#)]

Antrag auf internationalen Schutz zurückweisen *gesetzliche*

Benennung [Quelle: § 4 [AsylG 2005](#)]

Siehe: **Zurückweisung des Antrages auf internationalen Schutz**

Kontext: Ein nicht gemäß §§ 4 oder 4a erledigter Antrag auf internationalen Schutz ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin – Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. [Quelle: § 5 [AsylG 2005](#)]

Kontext: Was ist, wenn Österreich nicht für die Prüfung des Antrags zuständig ist? Dann weist das BFA den Antrag in der Regel gleich im Zulassungsverfahren zurück. [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Asylantrag zurückweisen [Quelle: [Erstinformation](#)]

Kontext: Ergibt das bisherige Verfahren, dass Sie wahrscheinlich Schutz vor Verfolgung in einem anderen Staat (sicherer Drittstaat) finden oder ein anderer Staat für die Prüfung Ihres Antrages zuständig ist und deshalb beabsichtigt ist, Ihren Asylantrag in Österreich zurückzuweisen [...], so wird Ihnen dies zuvor mitgeteilt und Sie bekommen einen Rechtsberater. [Quelle: [Erstinformation](#)]

Antrag auf internationalen Schutz zurückziehen [Quelle: § 25 [AsylG 2005](#)]

Anmerkung: Die Zurückziehung eines Antrags auf internationalen Schutz ist normalerweise nicht möglich. Wenn ein Antrag eingebracht wurde, muss über ihn entschieden werden. Wird ein Antrag auf internationalen Schutz im Beschwerdeverfahren zurückgezogen, so gilt dies als Zurückziehung der Beschwerde.

Kontext: Das Zurückziehen eines Antrags auf internationalen Schutz ist im Verfahren vor dem Bundesamt nicht möglich, es sei denn, der Asylwerber ist in Österreich rechtmäßig niedergelassen (§ 2 Abs. 2 NAG) [Quelle: § 25 [AsylG 2005](#)]

Asylantrag zurückziehen [Quelle: [Merkblatt](#)]

Kontext: Sie können Ihren Asylantrag grundsätzlich nicht zurückziehen. Wollen Sie Ihr Asylverfahren aber trotzdem beenden, so teilen Sie dies der Behörde schriftlich mit oder wenden Sie sich an die Rückkehrberatung oder einen Rechtsberater [Quelle: [Merkblatt](#)]

Antragsteller [Quelle: [Dokument1](#)]

Anmerkung: Im Asylverfahren gleichbedeutend mit Asylwerber.

Siehe: [Asylwerber](#)

Kontext: Es wird festgestellt, dass der Antragsteller unter Umgehung der Grenzkontrolle (illegal) in das Bundesgebiet einreiste bzw. dass der Antragsteller vor seiner illegalen Einreise in das österreichische Bundesgebiet in Polen aufhältig war. [Quelle: [Dokument1](#)]

Kontext: Der Referent schreibt die Einvernahme nieder. In der Niederschrift stehen alle Angaben des Antragstellers. Der Antragsteller bekommt eine Kopie der Niederschrift. [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Asyl auf Zeit *Informelle Benennung* [Quelle: [help.gv. 2](#)]

Anmerkung: Der Ausdruck wurde in Zusammenhang mit der Asylgesetznovelle 2015 geprägt, durch die eine vorläufige zeitliche Begrenzung der Asylgewährung auf drei Jahre eingeführt wurde, und ist in erster Linie im medialen Diskurs anzutreffen. Näheres siehe:

Asyl.

Kontext: Personen, deren Asylantrag positiv entschieden wurde (Asylberechtigte), erhalten seit der letzten Novelle „Asyl auf Zeit“ vorerst ein befristetes Aufenthaltsrecht auf drei Jahre. Liegen danach die Voraussetzungen für die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens nicht vor, kommt es von Gesetzes wegen zu einem unbefristeten Aufenthaltsrecht. [Quelle: [help.gv. 2](#)]

Asylberechtigter *gesetzliche Benennung* [Quelle: [§ 3 AsylG 2005](#)]

Anmerkung: Seit dem Asylgesetz 2005 ist die offizielle Bezeichnung für eine Person, der in Österreich Asyl gewährt wurde, Asylberechtigter. Sie trat an die Stelle der früheren Bezeichnung Flüchtling. Im informellen Sprachgebrauch werden synonym auch anerkannter Flüchtling und Konventionsflüchtling verwendet.

Definition: Person, der nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Wenn von einer Asylbehörde festgestellt wurde, dass Sie zwar kein Asylberechtigter sind, aber auf Grund der Situation in Ihren Herkunftsstaat dennoch nicht zurück- oder abgeschoben werden können, wird Ihnen eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. [Quelle: [Merkblatt](#)]

anerkannter Flüchtling [Quelle: [BFA Glossar](#)]

Konventionsflüchtling [Quelle: [Diakonie Asyllexikon](#)]

Anmerkung: Mit Konvention ist die Genfer Flüchtlingskonvention gemeint, die die Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft enthält.

Asylgesetz *[Quelle: AsylG 2005]*

Definition: Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005) BGBl I 2005/100
[Quelle: AsylG 2005]

Asylsuchender *Gemeinsprachliche Benennung* *[Quelle: UNHCR-2]*

Definition: Fremder, der einen Asylantrag gestellt oder eingebracht hat *[Quelle: Leikauf/Krainz]*

Kontext: Ob ein Asylsuchender in Österreich Asyl bekommt und damit als anerkannter Flüchtling in Österreich bleiben darf, wird im Asylverfahren entschieden. *[Quelle: UNHCR-2]*

Kontext: Diakonie Flüchtlingsdienst Beratung, Betreuung, Unterbringung, (Aus-) Bildung und medizinische und psychotherapeutische Behandlung von Asylsuchenden, Flüchtlingen, Migrantinnen/Migranten und Österreicherinnen/Österreichern *[Quelle: help.qv.1]*

Asylverfahren ¹ *[Quelle: AsylG 2005 4.Hauptstück 1.Abschnitt]*

Anmerkung: Achtung! Die Termini Asylverfahren bzw. Verfahren können in einem weiteren und in einem engeren Sinn auftreten.

Definition: [im weiteren Sinn:] das von den zuständigen Asylbehörden geführte Verfahren zur Feststellung, ob einer Person Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zukommt. Es beginnt mit der Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz und besteht aus zwei Abschnitten: dem Zulassungsverfahren (in dem es in der Regel um die Klärung der Zuständigkeit geht) und dem inhaltlichen Verfahren (in dem es in der Regel um die Prüfung der Fluchtgründe und der Schutzbedürftigkeit geht). *[Quelle: Leikauf/Krainz]*

Kontext: Ihr Asylantrag ist erst nach der Befragung der Polizei mit Anordnung des Bundesamtes, ob sie einer Erstaufnahmestelle oder einer Regionaldirektion vorgeführt werden oder Ihnen eine bestimmte Betreuungseinrichtung zugewiesen wird, eingebracht [...]. Erst dann beginnt das Asylverfahren. *[Quelle: Erstinformation]*

Kollokation(en): Asylverfahren einleiten, Asylverfahren durchführen, Asylverfahren (rechtskräftig) beenden, Asylverfahren einstellen

Verfahren ¹ *[Quelle: AsylG 2005 4.Hauptstück 1.Abschnitt]* *[Quelle: Erstinformation]*

Anmerkung: Achtung! Die Termini Asylverfahren bzw. Verfahren können in einem weiteren und in einem engeren Sinn auftreten

Kontext: Wenn Sie in Ihr Heimatland zurückkehren wollen, können Sie jederzeit und in jedem Stand des Verfahrens eine Rückkehrberatung bekommen. *[Quelle: Erstinformation]*

Asylverfahren ² [Quelle: § 13 AsylG 2005] [Quelle: [Erstinformation](#)]

Anmerkung: Achtung! Die Termini Asylverfahren bzw. Verfahren können in einem weiteren und in einem engeren Sinn auftreten.

Definition: [im engeren Sinn:] der Verfahrensabschnitt, der mit der Zulassung beginnt und primär in der Prüfung der Fluchtgründe und inhaltlichen Entscheidung über den Antrag besteht [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Wenn Ihr Asylantrag voraussichtlich nicht zurückgewiesen wird, ist Ihr Asylverfahren in der Regel zuzulassen, das heißt, dass über Ihren Antrag inhaltlich (Fluchtgründe) entschieden wird. [Quelle: [Erstinformation](#)]

Kollokation(en): Asylverfahren zulassen, Asylverfahren durchführen, Asylverfahren (rechtskräftig) beenden, Asylverfahren einstellen

inhaltliches Asylverfahren [Quelle: [BFA Verfahren](#)] [Quelle: [Dublin III Info](#)]

Kontext: Wird das Aufnahmegesuch endgültig abgelehnt, findet die Prüfung Ihres Antrags auf internationalen Schutz in Österreich statt. Wird dem Aufnahmegesuch entsprochen, erhalten Sie einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung und werden bei Durchsetzbarkeit dieses Bescheides in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt. Dieser führt sodann Ihr inhaltliches Asylverfahren durch. [Quelle: [Dublin III Info](#)]

Kontext: Mit der Prognoseentscheidung beginnt das eigentliche Asylverfahren des BFA. Am Anfang steht das Zulassungsverfahren. Wenn das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist, beginnt das inhaltliche Asylverfahren [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

zugelassenes Asylverfahren [Quelle: [BMI Asyl Begriffe](#)]

Kontext: Der Bund ist im Zulassungsverfahren für die Versorgung der Asylwerber zuständig. Bei zugelassenen Asylverfahren geht die Zuständigkeit auf die Bundesländer über. Das heißt, die Bundesländer müssten für Unterbringung und Versorgung der Asylwerberinnen und -werber sorgen. [Quelle: [BMI Asyl Begriffe](#)]

Verfahren ² [Quelle: § 19 AsylG 2005] [Quelle: [Erstinformation](#)]

Anmerkung: Achtung! Die Termini Asylverfahren bzw. Verfahren können in einem weiteren und in einem engeren Sinn auftreten.

Kontext: Nach dieser Einvernahme kann Ihr Verfahren wie folgt entschieden werden: Ihr Verfahren wird nicht zugelassen: Sie erhalten einen zurückweisenden oder abweisenden Bescheid. Ihr Abschiebeschutz kann enden.

Ihr Verfahren wird zugelassen: Das heißt, Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubniskarte [...] [Quelle: [Erstinformation](#)]

inhaltliches Verfahren [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Kontext: In einem ersten Schritt wird geprüft, ob Österreich überhaupt für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Ist das der Fall, wird im inhaltlichen Verfahren festgestellt, ob der Antragsteller Schutz vor Verfolgung braucht. [Quelle: [UNHCR](#)]

Kontext: Ab Zulassung zum Verfahren in Österreich beginnt das eigentliche inhaltliche Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. [...] In diesem Verfahren stehen die Fluchtgründe im Mittelpunkt und die AsylwerberInnen können in der

Einvernahme vorbringen, warum sie ihr Land verlassen mussten und nun Schutz in Österreich suchen. [Quelle: [menschen-leben](#)]

Asylverfahren zulassen [Quelle: [Erstinformation](#)]

Siehe: **Zulassung des Asylverfahrens**

Kontext: Wenn Ihr Asylverfahren zugelassen wurde, wird Ihnen eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Kontext: Wenn Ihr Asylantrag voraussichtlich nicht zurückgewiesen wird, ist Ihr Asylverfahren in der Regel zuzulassen, das heißt, dass über Ihren Antrag inhaltlich (Fluchtgründe) entschieden wird. [Quelle: [Erstinformation](#)]

Verfahren zulassen [Quelle: § 28 [AsylG 2005](#)] [Quelle: [Erstinformation](#)]

Kontext: Nach dieser Einvernahme kann Ihr Verfahren wie folgt entschieden werden:
⊗ Ihr Verfahren wird nicht zugelassen: Sie erhalten einen zurückweisenden oder abweisenden Bescheid. Ihr Abschiebeschutz kann enden.⊗ Ihr Verfahren wird zugelassen: Das heißt, Sie erhalten eine Aufenthaltsberechtigungskarte [...] [Quelle: [Erstinformation](#)]

Asylwerber Verwendungsbereich: Österreich [Quelle: § 2 (1) [AsylG 2005](#)] [Quelle: [Merkblatt](#)]

Definition: [...] ein Fremder ab Einbringung eines Antrages auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens. [Quelle: § 2 (1) Z. 14 [AsylG 2005](#)]

Anm. zur Def.: De facto wird der Asylsuchende mit der Stellung des Antrages bei der Polizei zum Asylwerber, denn eine Einbringung des Antrages durch den Asylsuchenden gibt es in der Regel nicht mehr (der Asylantrag gilt in der Regel als eingebracht, wenn das BFA die Anordnung zur weiteren Vorgangsweise erlassen hat, siehe **Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz**).

Kontext: Wenn Sie Ihre Mitwirkungspflichten als Asylwerber verletzen, kann sich das auf die Beurteilung Ihres Asylantrages, ob Sie als glaubwürdig gelten, negativ auswirken! [Quelle: [Merkblatt](#)]

auf Dauer unzulässige Rückkehrenscheidung [Quelle: [BVwG1](#)]

Siehe: **Unzulässigkeit der Rückkehrenscheidung auf Dauer**

Kontext: Schließlich verwies die belangte Behörde auf die Erwägungen im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.09.2014, wonach eine auf Dauer unzulässige Rückkehrenscheidung nicht festzustellen gewesen sei. Ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 Abs. 1 AsylG komme nicht Betracht. [Quelle: [BVwG1](#)]

aufenthaltsbeendende Maßnahme [Quelle: FPG 8.Hauptstück] [Quelle: § 2 AsylG 2005]

Definition: vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Bescheid unter bestimmten Voraussetzungen angeordnete Beendigung des Aufenthalts in Österreich und damit einhergehende Verpflichtung des Fremden das Bundesgebiet zu verlassen [Quelle: BVwG Glossar]

Anm. zur Def.: Im Asylverfahren insbesondere Rückkehrentscheidung und Anordnung zur Außerlandesbringung

Kontext: Das Bundesamt oder das Bundesverwaltungsgericht hat darüber hinaus ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme einzuleiten, wenn die bisher vorliegenden Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, dass der Antrag auf internationalen Schutz sowohl in Hinblick auf die Gewährung des Status des Asylberechtigten als auch des subsidiär Schutzberechtigten ab- oder zurückzuweisen sein wird und wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der beschleunigten Durchführung eines Verfahrens besteht. [Quelle: § 27 AsylG 2005]

Kontext: Beachten Sie die Mitwirkungspflichten und Meldepflichten. Wenn Sie dies nicht tun, können Sie unter anderem vom Bundesamt zur Sicherung eines Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder Abschiebung in Schubhaft genommen werden. [Quelle: Merkblatt]

Aufenthaltsberechtigung¹ [Quelle: § 54 (1) AsylG 2005]

Definition: Aufenthaltsdokument, das im Falle der Zuerkennung von Bleiberecht erteilt wird und beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gibt [Quelle: Leikauf]

Anm. 1 zur Def.: Unter Bleiberecht sind die im Asylgesetz vorgesehenen *Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK* (= Bleiberecht zum Schutz des Privat- und Familienlebens) und *Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen* (= Bleiberecht aufgrund mindestens fünfjährigen Aufenthalts unter gewissen Voraussetzungen) zu verstehen. Diese Aufenthaltstitel werden in Form zweier Aufenthaltsdokumente erteilt: Aufenthaltsberechtigung und Aufenthaltsberechtigung plus.

Anm. 2 zur Def.: Die Aufenthaltsberechtigung wird erteilt, wenn Modul 1 der Integrationsvereinbarung (insbesondere Deutschkenntnisse auf A2-Niveau) nicht erfüllt ist und der Fremde nicht erwerbstätig ist. Sie gibt nur beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und wird nach einem Jahr gegen eine Niederlassungsbewilligung ausgetauscht.

Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz [Quelle: § 57 AsylG 2005]

Definition: einer der im Asylgesetz vorgesehenen Aufenthaltstitel, der unter bestimmten Voraussetzungen erteilt wird 1. an Geduldete nach Ablauf eines Jahres, 2. an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder Prostitutionshandel und 3. an Opfer von Gewalt [Quelle: [Leikauf](#) (nach § 57 AsylG 2005)]

Anm. zur Def.: Bei der Erlassung von abweisenden Asylbescheiden muss amtswegig geprüft werden, ob die Voraussetzungen für diesen Aufenthaltstitel vorliegen

Kontext: Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist gem. § 57 AsylG von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet gem. § 46a Abs. 1 Z 1 od. Z 3 FPG seit mindestens einem Jahr geduldet ist [...] In Ihrem Fall konnte jedoch keiner dieser Gründe festgestellt werden. [Quelle: [Dokument4](#)]

Aufenthaltsberechtigung plus [Quelle: § 51 AsylG 2005]

Definition: Aufenthaltsdokument, das im Falle der Zuerkennung von Bleiberecht erteilt wird und unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gibt [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. 1 zur Def.: Unter Bleiberecht sind die im Asylgesetz vorgesehenen *Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK* (= Bleiberecht zum Schutz des Privat- und Familienlebens) und *Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen* (= Bleiberecht aufgrund mindestens fünfjährigen Aufenthalts unter gewissen Voraussetzungen) zu verstehen. Diese Aufenthaltstitel werden in Form zweier Aufenthaltsdokumente erteilt: Aufenthaltsberechtigung und Aufenthaltsberechtigung plus.

Anm. 2 zur Def.: Die Aufenthaltsberechtigung plus wird erteilt, wenn Modul 1 der Integrationsvereinbarung (insbesondere Deutschkenntnisse auf A2-Niveau) erfüllt ist oder der Fremde schon erwerbstätig ist. Sie gibt unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und wird nach einem Jahr gegen eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus ausgetauscht.

Aufenthaltsberechtigungskarte *gesetzliche Benennung* [Quelle: § 51 AsylG 2005]

Definition: Ausweis, der dem Asylwerber ausgestellt wird, wenn sein inhaltliches Verfahren zugelassen ist. Die Karte dient zum Nachweis der Identität im Verfahren und berechtigt zum Aufenthalt im Bundesgebiet. Sie ist bis zur Beendigung des Verfahrens gültig. [Quelle: [Leikauf](#) (nach § 51 AsylG 2005)]

weiße Karte *Informelle Benennung* [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Aufenthaltstitel *[Quelle: § 8 ff. NAG]*

Definition: Aufenthaltsdokumente, die Drittstaatsangehörige benötigen, wenn sie beabsichtigen, sich länger als sechs Monate in Österreich aufzuhalten oder sich in Österreich niederzulassen. Sie werden normalerweise nach den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) erteilt, je nach Aufenthaltswitzweck in unterschiedlicher Form. Darunter fallen nicht Asylwerber und anerkannte Flüchtlinge, die andere Aufenthaltsdokumente erhalten. *[Quelle: Leikauf]*

Anm. zur Def.: Für bestimmte Fälle sind auch im Asylgesetz spezielle Aufenthaltstitel vorgesehen. Siehe: **Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen.**

Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen

gesetzliche Benennung *[Quelle: § 54 ff. AsylG 2005]*

Definition: die im Asylgesetz vorgesehenen Aufenthaltstitel *[Quelle: Leikauf]*

Anm. 1 zur Def.: Es sind dies:

1. Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK (= Bleiberecht zum Schutz des Privat- und Familienlebens),
2. Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (= Bleiberecht aufgrund mindestens fünfjährigen Aufenthalts unter gewissen Voraussetzungen)
3. Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz (= Aufenthaltstitel für a) Geduldete, b) Zeugen oder Opfer in Fällen von Menschenhandel und Prostitution, c) Opfer von Gewalt

Anm. 2 zur Def.: Die Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK und die Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (also die Aufenthaltstitel, die Bleiberecht begründen) können in Form einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ oder einer „Aufenthaltsberechtigung“ erteilt werden.

Kontext: Das Bundesamt ist nunmehr für die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen zuständig. Die darüber hinausgehenden Kompetenzen zu den unverändert gebliebenen Aufenthaltstiteln der legalen Migration [...] bleiben bei den allein zuständigen Behörden des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes *[Quelle: Help.qv. 3]*

Kontext: Da Ihnen ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt wird und eine Rückkehrentscheidung gemäß § 9 Abs. 1-3 BFA-VG zulässig ist, ist gem. § 10 Abs. 1 AsylG und § 52 Abs. 2 Z 2 FPG eine Rückkehrentscheidung zu erlassen *[Quelle: Dokument4]*

humanitärer Aufenthaltstitel *[Quelle: BFA Verfahren]*

Kontext: Die wesentlichen Aufgaben des BFA sind

- die Durchführung von Asylverfahren
- Zuerkennung und Aberkennung von internationalem Schutz, das heißt des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten
- Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Aufenthaltsbeendungsverfahren)
- Erteilung von humanitären Aufenthaltstiteln (Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen und Ausstellung der Aufenthaltsberechtigung, der

Aufenthaltsberechtigung Plus und der Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz)
[Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Aufnahmegesuch [Quelle: [Dublin III Info](#)]

Definition: das im Rahmen des Dublin-Verfahrens an einen Mitgliedstaat gerichtete Ersuchen, einen Asylwerber zur Durchführung des inhaltlichen Asylverfahrens zu übernehmen, wenn Gründe für die Zuständigkeit dieses Staates sprechen. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Soweit Hinweise zur Annahme der Zuständigkeit eines der genannten Staaten vorliegen, kann das Bundesamt binnen drei Monaten nach Stellung Ihres Antrags auf internationalen Schutz ein Aufnahmegesuch an diesen Staat richten. Der ersuchte Staat muss dieses Aufnahmegesuch innerhalb von zwei Monaten beantworten. Erfolgt binnen dieser Frist keine Antwort, wird in der Regel davon ausgegangen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wurde. [Quelle: [Dublin III Info](#)]

Kollokation(en): ein Aufnahmegesuch an jmd. richten, ein Aufnahmegesuch ablehnen, einem Aufnahmegesuch stattgeben, einem Aufnahmegesuch zustimmen

aufschiebende Wirkung der Beschwerde [Quelle: § 16 ff [BFA-VG](#)]

Definition: aufschiebende Wirkung der Beschwerde bedeutet, dass der Bescheid bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens nicht vollstreckt werden darf, insbesondere, dass der Asylwerber bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Beschwerde nicht abgeschoben werden darf [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Beschwerden gegen Bescheide, mit denen ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird (insbes. Dublin-Bescheide) haben in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist damit durchsetzbar und der Asylwerber kann abgeschoben werden, obwohl über die Beschwerde noch nicht entschieden ist. Das Bundesverwaltungsgericht kann aber in bestimmten Fällen aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Kontext: [...] Danach erlässt das BFA einen Bescheid mit einer Anordnung zur Außerlandesbringung. Gegen diesen Bescheid kann der Asylwerber Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) einbringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, das BFA kann den Asylwerber trotzdem in den zuständigen Mitgliedstaat überstellen. [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Kontext: Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. [Quelle: [Dokument4](#)]

Kollokation(en): aufschiebende Wirkung zuerkennen, aufschiebende Wirkung aberkennen, aufschiebende Wirkung kommt (nicht) zu

ausweisen [Quelle: § 66 [FPG](#)] Siehe: [Ausweisung](#)

Ausweisung [Quelle: § 66 FPG]

Definition: die bescheidmäßige Aufforderung eines EWR-Bürgers, Schweizer Bürgers oder begünstigten Drittstaatsangehörigen Österreich zu verlassen [Quelle: [Leikauf](#) (nach § 66 FPG)]

Anm. zur Def.: Der Terminus Ausweisung wird im Asylverfahren nicht mehr verwendet. Er wurde durch das Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz 2012 ersetzt durch Rückkehrentscheidung bzw. Anordnung zur Außerlandesbringung (im Dublin-Verfahren).

Befragung [Quelle: § 19 AsylG 2005] [Quelle: § 42 BFA-VG]

Definition: das erste formelle Gespräch mit dem Asylsuchenden, das nach Stellung des Antrages von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (der Polizei) durchgeführt werden muss und der Feststellung der Identität und der Reiseroute des Asylsuchenden (nicht jedoch der Klärung der Fluchtgründe) dient [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Ein Fremder, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach Antragstellung oder im Zulassungsverfahren zu befragen. Diese Befragung dient insbesondere der Ermittlung der Identität und der Reiseroute des Fremden und hat sich nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen. [Quelle: § 19 (1) [AsylG 2005](#)]

Erstbefragung [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Kontext: Im Zuge der Erstbefragung haben Sie angegeben, dass Sie im Mai 2006 Ihren Heimatort gemeinsam mit der Familie mit dem Zug Richtung Brest verlassen hätten, [...] [Quelle: [Dokument1](#)]

Kontext: Auf Grundlage dieser Erstbefragung wird von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des BFA eine Prognoseentscheidung getroffen. Abhängig von der Entscheidung wird die Asylwerberin/der Asylwerber in Folge entweder in eine Erstaufnahmestelle vorgeführt oder direkt in ein Verteilerquartier überstellt. [Quelle: [BMI Asyl Begriffe](#)]

befristete Aufenthaltsberechtigung [Quelle: § 3 (4), § 8 (4) [AsylG 2005](#)]

Definition: das zeitlich begrenzte Recht auf Aufenthalt in Österreich, das Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten erteilt wird [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. 1 zur Def.: Asylberechtigten wird die Aufenthaltsberechtigung zunächst befristet auf drei Jahre erteilt und nach Überprüfung der Situation im Heimatland und positiver Entscheidung auf Dauer verlängert.

Anm. 2 zur Def.: Subsidiär Schutzberechtigten wird die Aufenthaltsberechtigung zunächst für ein Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit erteilt.

Kontext: Sie erhalten eine befristete Aufenthaltsberechtigung, wenn von einer Behörde festgestellt wurde, dass Sie zwar kein Asylberechtigter sind, aber auf Grund

der Situation in Ihren Herkunftsstaat dennoch nicht zurück- oder abgeschoben werden können. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Aufenthaltsberechtigung ² [Quelle: § 3 (4) [AsylG 2005](#)]

Bescheid [Quelle: § 12 [BFA-VG](#)] [Quelle: [Merkblatt](#)]

Definition: im Asylverfahren die Entscheidungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, in erster Linie die Entscheidung über den Asylantrag. [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. 1 zur Def.: Die Entscheidung über den Asylantrag kann darin bestehen, dass die Prüfung des Antrages wegen Unzuständigkeit Österreichs abgelehnt wird (zurückweisender Bescheid), oder darin, dass nach Prüfung des Antrages die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung des Asyls ausgesprochen wird (stattgebender bzw. abweisender Bescheid).

Anm. 2 zur Def.: Allgemein ist Bescheid die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde über den Antrag einer Partei. Bescheide müssen einen Spruch, eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Kontext: Die Entscheidung der Behörde über den Ausgang Ihres Asylverfahrens ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides. Die wesentlichen Teile dieses Bescheides sind in eine Ihnen verständliche Sprache übersetzt. Dieser Bescheid kann Ihnen entweder persönlich bei der Asylbehörde übergeben oder mit der Post oder durch die Polizei zugestellt werden. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Kollokation(en): Bescheid erlassen, Bescheid anfechten, Bescheid aufheben, Bescheid vollstrecken

Beschleunigtes Verfahren *gesetzliche Benennung* [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

[Quelle: § 27a [AsylG 2005](#)]

Definition: Sonderform des Asylverfahrens, das unter bestimmten Voraussetzungen geführt werden kann, insbesondere dann, wenn eine Person aus einem sicheren Herkunftsstaat einen Asylantrag stellt [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: Das Verfahren ist vor allem durch kurze Entscheidungsfristen (in der Regel innerhalb von 5 Monaten) und die Möglichkeit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beim BVwG gekennzeichnet.

Kontext: Je nach Einzelfall sind unterschiedliche Verfahrensarten möglich – so können zum Beispiel bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten beschleunigte Verfahren durchgeführt werden. [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Fast Track Verfahren *Informelle Benennung* [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Beschwerde [Quelle: § 16 ff BFA-VG]

Definition: Rechtsmittel gegen Bescheide des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, insbesondere gegen zurückweisende und abweisende Bescheide. [Quelle: Leikauf]

Anm. zur Def.: Über die Beschwerde entscheidet des Bundesverwaltungsgericht.

Kontext: Sie haben das Recht, die Entscheidung des Bundesamtes durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Diese Beschwerde können Sie nur innerhalb einer bestimmten Frist und nur beim Bundesamt einbringen [Quelle: Merkblatt]

Kollokation(en): Beschwerde erheben, Beschwerde einbringen, Beschwerde prüfen, der Beschwerde stattgeben, Beschwerde abweisen

Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof [Quelle: help.qv.7]

Definition: außerordentliches Rechtsmittel, das gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes ergriffen werden kann, wenn sich der Asylwerber in einem verfassungsrechtlich geschützten Grundrecht verletzt fühlt [Quelle: Leikauf]

Kontext: Gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts kann Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. [Quelle: help.qv.7]

Beschwerdeführer [Quelle: § 22b BFA-VG]

Definition: Person, die das Rechtsmittel der Beschwerde ergriffen hat [Quelle: Leikauf/Krainz]

Kontext: Der Beschwerdeführer stellte am 10.04.2016 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Am 11.04.2016 fand vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes die niederschriftliche Erstbefragung des Beschwerdeführers statt. [Quelle: BVwG14]

Bleiberecht *Informelle Benennung* [Quelle: Caritas]

Definition: die einem Fremden unter bestimmten Voraussetzungen erteilte Erlaubnis legal in Österreich zu bleiben, insbesondere im Falle rechtskräftiger Abweisung eines von ihm gestellten Asylantrages [Quelle: Leikauf]

Anm. zur Def.: Bleiberecht wird in erster Linie erteilt, wenn die mit einem negativen Asylbescheid verbundene Rückkehrentscheidung (früher: Ausweisung) das Recht auf Privat- und Familienleben nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzen würde und nicht zulässig ist. In diesem Fall muss ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Bleiberecht kann auch jemand, der kein Asyl und keinen subsidiären Schutz erhalten hat, unter einer Reihe von Voraussetzungen beantragen, wenn er schon längere Zeit (mindestens fünf Jahre) in Österreich lebt und gut integriert ist. Zu den

Voraussetzungen gehören Wohnung, Krankenversicherung und ausreichendes Einkommen.

Die Erteilung des Bleiberechts erfolgt in Form einer Aufenthaltsberechtigung plus oder eine Aufenthaltsberechtigung.

Kontext: Was ist „Bleiberecht“? Unter „Bleiberecht“ werden meist Aufenthaltstitel verstanden, die wegen einer sonst drohenden Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben (Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) erteilt werden. Konkret geht es um die sog. „Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen“ nach dem Asylgesetz, die z.B. für schon länger in Österreich aufhältige, sehr gut integrierte Personen oder Personen mit Familie in Österreich erteilt werden können. [Quelle: [Caritas](#)]

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Quelle: § 1 [BFA-VG](#)]

Definition: eine dem Innenministerium unterstellte Behörde, die für Asylverfahren, für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem Asylgesetz sowie für eine Reihe von Agenden nach dem Fremdenpolizeigesetz, insbesondere für aufenthaltsbeendende Maßnahmen und Schubhaft zuständig ist [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: Das Bundesamt hat eine Zentrale in Wien und eine Regionaldirektion in jedem Bundesland, die wiederum Außenstellen haben können. Weitere Organisations-einheiten des Bundesamtes sind die Erstaufnahmestellen (EAST) Ost und West sowie die EAST Flughafen Schwechat.

Bundesamt [Quelle: § 1 [BFA-VG](#)]

Kontext: Der Aufenthalt eines Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und dem kein Aufenthaltsrecht zukommt, ist für die Dauer des Zulassungsverfahrens vor dem Bundesamt lediglich im Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sich sein Aufenthaltsort im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 4 befindet, zulässig. [Quelle: § 12 [AsylG 2005](#)]

BFA [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Bundesverwaltungsgericht [Quelle: § 16 ff [BFA-VG](#)]

Definition: Gericht, das als Beschwerdeinstanz in Verwaltungsangelegenheiten auf Bundesebene fungiert, insbesondere als Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl [Quelle: [Leikauf](#)]

Kontext: Sie haben das Recht, die Entscheidung des Bundesamtes durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht überprüfen zu lassen. [Quelle: [Merkblatt](#)]

dauerhafte Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung

[Quelle: § 58 [AsylG 2005](#)]

Siehe: **Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung auf Dauer**

Kontext: Wird das Verfahren zurückverwiesen, so sind die Abwägungen des Bundesverwaltungsgerichtes hinsichtlich des Nichtvorliegens der dauerhaften Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung für das Bundesamt nicht bindend. [Quelle: § 75 (20) [AsylG 2005](#)]

dem Antrag auf internationalen Schutz stattgeben [Quelle:

[Dokument2](#)]

Definition: über den Antrag auf internationalen Schutz positiv entscheiden [Quelle: [Leikauf](#)]

Kontext: Dem Antrag auf internationalen Schutz von [Datum anonymisiert] wird gemäß § 3 Absatz 1 iVm § 34 Absatz 2 Asylgesetz 2005, BGBl I Nr.100/2005 (AsylG) idgF, stattgegeben und [Name anonymisiert] der Status des Asylberechtigten zuerkannt und gemäß § 3 Absatz 5 AsylG festgestellt, dass [Name anonymisiert] kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. [Quelle: [Dokument2](#)]

dem Asylantrag stattgeben [Quelle: [femail 1](#)]

Kontext: Wird dem Asylantrag stattgegeben, erhalten Asylwerber den Status eines Asylberechtigten, haben damit ein Bleiberecht und sind EU/EWR-BürgerInnen weitgehend gleichgestellt. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, wird über sie die Schubhaft verhängt und es folgt die Abschiebung in ihr Herkunftsland. [Quelle: [femail 1](#)]

Drittstaat [Quelle: § 2 (1) [AsylG 2005](#)]

Definition: jeder Staat, außer ein Mitgliedstaat des EWR-Abkommens oder die Schweiz [Quelle: § 2 (1) [AsylG 2005](#)]

Anm. zur Def.: Also alle Staaten außer: EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

Kontext: Das Bundesamt hat, sofern es sich bei einem Asylwerber um einen unbegleiteten mündigen Minderjährigen handelt, eine Suche nach dessen Familienangehörigen im Herkunftsstaat, in einem Drittstaat oder Mitgliedstaat nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten durchzuführen. [Quelle: § 18 [AsylG 2005](#)]

Dublin-III-Verordnung [Quelle: [Dublin III](#)]

Definition: Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder

Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist [Quelle: [Dublin III](#)]

Dublin-Verordnung *orthographische Variante* [Quelle: § 2 (1) [AsylG 2005](#)]

Dublin III-VO *orthographische Variante*

Dublin III *orthographische Variante*

Dublin-Verfahren [Quelle: [BMI Asyl Begriffe](#)]

Definition: Das in der EU durch die Dublin-III-Verordnung festgelegte Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die inhaltliche Prüfung eines in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrages zuständig ist. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Im Dublin-Verfahren wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Dadurch wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Staat inhaltlich geprüft werden muss. [Quelle: [BMI Asyl Begriffe](#)]

Duldung [Quelle: § 46a [FPG](#)]

Definition: der vorübergehende Status eines Fremden, der nicht abgeschoben werden kann, weil die Abschiebung rechtlich nicht zulässig ist oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Die Duldung begründet kein Aufenthaltsrecht. [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. 1 zur Def.: Dies gilt insbesondere für rechtskräftig abgewiesene Asylwerber, wenn sie aufgrund der Non-refoulement-Regeln nicht abgeschoben werden dürfen, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht abgeschoben werden können oder wenn ihnen gegenüber eine Rückkehrentscheidung vorübergehend unzulässig ist.

Anm. 2 zur Def.: Der Fremde kann eine Karte für Geduldete beantragen. Nach einem Jahr Aufenthalt in Österreich kann einem Geduldeten eine *Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz* erteilt werden.

Kontext: Duldung heißt, dass die Abschiebung eines Fremden im Moment nicht möglich oder nicht zulässig ist. [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

durchsetzbare Entscheidung [Quelle: § 12 (1) [AsylG 2005](#)]

Definition: eine behördliche Entscheidung, die, notfalls im Zwangswege, vollzogen werden kann, da sie entweder rechtskräftig ist oder eine gegen sie erhobene Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Durchsetzbar ist also nicht identisch mit rechtskräftig. Eine Entscheidung (im Asylverfahren insbes. Rückkehrentscheidung bzw. Anordnung zur Außerlandering) kann auch durchsetzbar sein, bevor sie rechtskräftig wird.

Kontext: Ein Fremder, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, kann [...] bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens [...] weder zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden (faktischer Abschiebeschutz) [Quelle: § 12 (1) [AsylG 2005](#)]

Durchsetzbarkeit der Entscheidung [Quelle: § 4 [AsylG 2005](#)]

Siehe: **durchsetzbare Entscheidung**

Kontext: Kann ein Drittstaatsangehöriger, dessen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Abs. 1 als unzulässig zurückgewiesen wurde, aus faktischen Gründen, die nicht in seinem Verhalten begründet sind, nicht binnen drei Monaten nach Durchsetzbarkeit der Entscheidung zurückgeschoben oder abgeschoben werden, tritt die Entscheidung außer Kraft. [Quelle: § 4 [AsylG 2005](#)]

Durchsuchung [Quelle: § 17 (6) [AsylG 2005](#)]

Definition: Untersuchen der Kleidung und des Gepäcks des Asylsuchenden, um Dokumente oder Gegenstände sicherzustellen, die Auskunft über Identität, Staatsangehörigkeit, Fluchtgründe und Fluchtroute geben können. Die Durchsuchung erfolgt durch Organe des Sicherheitsdienstes (Polizei) nach Stellung des Asylantrages. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zum Zwecke der Sicherstellung von Beweismitteln (§ 39) ermächtigt, die Kleidung und die mitgeführten Behältnisse eines Fremden zu durchsuchen, wenn [...]. Vor einer Durchsuchung ist der Fremde aufzufordern, alle mitgeführten Beweismittel freiwillig herauszugeben. [Quelle: § 38 [BFA-VG](#)]

Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz [Quelle: § 17 [AsylG 2005](#)]

Siehe: **Antrag auf internationalen Schutz einbringen**

Kontext: Nach Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz ist das Verfahren mit dem Zulassungsverfahren zu beginnen. [Quelle: § 17 [AsylG 2005](#)]

eingetragene Partner [Quelle: § 2 [AsylG 2005](#)]

Definition: Menschen gleichen Geschlechts, die eine standesamtlich registrierte dauerhafte Lebensgemeinschaft eingegangen sind [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: Im österreichischen Asylrecht (Familienverfahren) gelten eingetragene Partner als Familienangehörige, wenn die eingetragene Partnerschaft schon im Herkunftsland bestanden hat

Kontext: Nach dieser Bestimmung ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden hat. [Quelle: § 35 [AsylG 2005](#)]

Einreiseverbot [Quelle: § 53 [FPG](#)]

Definition: behördliche Anweisung an einen Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht nach Österreich einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten [Quelle: [Leikauf](#) (nach § 53 (1) [FPG](#))]

Anm. zur Def.: Ein Einreiseverbot kann im Asylverfahren mit der Rückkehrentscheidung verbunden werden und kann auf die Dauer bis zu fünf Jahren, in gewissen Fällen bis zu 10 Jahren und unbefristet verfügt werden

Kontext: [...] Seit Abschluss des Asylverfahrens habe sich die BF bis dato unrechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten. Des Weiteren bestehe gegen die BF eine seit [...] rechtskräftige Rückkehrentscheidung iVm einem Einreiseverbot für die Dauer von fünf Jahren, wobei die Dauer des Einreiseverbotes mit Ablauf des Tages der Ausreise oder Abschiebung der BF beginne [...] [Quelle: [BVwG2](#)]

Einstellung des Verfahrens [Quelle: § 24 [AsylG 2005](#)]

Definition: die formlose Beendigung des Verfahrens, wenn sich der Asylwerber dem Verfahren entzogen hat und eine Entscheidung ohne weitere Einvernahme oder Verhandlung nicht erfolgen kann [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Bei der Einstellung geht es darum, dass der für die Entscheidung erforderliche Sachverhalt nicht festgestellt werden kann. Wenn dies wieder möglich ist, kann das Verfahren fortgesetzt werden, allerdings nur innerhalb von zwei Jahren nach der Einstellung. Einstellung des Verfahrens erfolgt normalerweise, wenn der Asylwerber freiwillig in sein Heimatland zurückkehrt.

Kontext: Wenn Ihr Asylverfahren zugelassen wurde, wird Ihnen eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt. Die Gültigkeit der Karte endet mit dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung Ihres Asylverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie die Karte dem Bundesamt zurückgeben. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Einvernahme *gesetzliche Benennung* [Quelle: § 19 [AsylG 2005](#)]

Definition: ein Gespräch eines Referenten des Bundesamtes mit dem Asylwerber, das je nach Sachlage der Klärung der Fluchtgründe dient und damit die Grundlage für eine

inhaltliche Entscheidung bildet, oder der Klärung der Reiseroute dient und zu einem zurückweisenden Bescheid führen kann. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Die Einvernahme kann bereits im Zulassungsverfahren stattfinden, muss jedenfalls mindestens einmal im inhaltlichen Verfahren stattfinden. Sie muss nach Möglichkeit durch den Vertreter des Bundesamtes vorgenommen werden, der die Entscheidung im Verfahren trifft.

Kontext: Einvernahme: Nach Zulassung Ihres Verfahrens (wie bereits in der Erstinformation erklärt) werden Sie von einem Mitarbeiter des Bundesamtes einvernommen. Dieser Mitarbeiter kennt die Verhältnisse in Ihrem Herkunftsstaat und entscheidet über Ihren Asylantrag! Bei dieser Einvernahme müssen Sie Ihren Asylantrag begründen. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Interview [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Einvernahme zur Wahrung des Parteiengehörs [Quelle: § 29

[AsylG 2005](#)]

Definition: Einvernahme im Zulassungsverfahren, die vorgeschrieben ist, wenn dem Asylwerber mitgeteilt wird, dass die Zurückweisung oder Abweisung seines Antrags beabsichtigt ist. Bei der Einvernahme, zu der auch ein Rechtsberater zu laden ist, wird dem Asylwerber Gelegenheit gegeben, zu den Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Bei der Einvernahme zur Wahrung des Parteiengehörs hat der Rechtsberater (§ 49 BFA-VG) anwesend zu sein. Zu Beginn dieser Einvernahme ist dem Asylwerber das bisherige Beweisergebnis vorzuhalten. Der Asylwerber hat die Möglichkeit, weitere Tatsachen und Beweismittel anzuführen oder vorzulegen. [Quelle: § 29 [AsylG 2005](#)]

Erkenntnis [Quelle: § 8 [BFA-VG](#)]

Definition: die inhaltliche Entscheidung, die das Bundesverwaltungsgericht als zweite Instanz bei Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl trifft [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: Erkenntnis heißen auch die inhaltlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes

Kontext: Gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes steht dem Bundesminister für Inneres das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Zustellung des Erkenntnisses an das Bundesamt Revision zu erheben. [Quelle: § 8 [BFA-VG](#)]

erkenntnisdienstliche Behandlung [Quelle: § 24 [BFA-VG](#)] [Quelle: § 29 [AsylG 2005](#)]

Definition: die von den Organen des Sicherheitsdienstes oder des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchgeführte Erhebung personenbezogener und biometrischer Daten des Asylsuchenden nach Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Die erkenntnisdienstliche Behandlung besteht im Asylverfahren in der Regel darin, dass der Asylwerber fotografiert wird und seine Fingerabdrücke abgenommen werden.

Kontext: Im Zulassungsverfahren wird – die Identität der Antragstellerin/des Antragstellers (inklusive erkenntnisdienstlicher Behandlung) erhoben, – die erste Befragung und Einvernahme zu den Fluchtgründen durchgeführt und – abgeklärt, ob Österreich für die Führung des Asylverfahrens zuständig ist. [Quelle: [help.gv.7](#)]

Erstaufnahmestelle [Quelle: § 43 [BFA-VG](#)] [Quelle: [Erstinformation](#)]

Definition: Dienststelle des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, die nach Einbringung des Asylantrages in folgenden Fällen für das weitere Verfahren zuständig ist:

- wenn Österreich wahrscheinlich nicht zuständig ist (Dublin-Fälle)
- wenn der Asylwerber einen Folgeantrag stellt
- wenn der Asylwerber ein unbegleiteter Minderjähriger ist
- zur Abklärung der Identität, wenn die Identität noch nicht ganz klar ist [Quelle: [Leikauf \(nach BFA Verfahren\)](#)]

Anm. zur Def.: Es sind derzeit drei Erstaufnahmestellen eingerichtet: Erstaufnahmestelle Ost in Traiskirchen, Erstaufnahmestelle West in Thalham und Erstaufnahmestelle Flughafen am Flughafen Schwechat.

Kontext: In der Erstaufnahmestelle befinden sich unabhängige Rechtsberater, die Sie bei Ihrem Asylverfahren beraten. Sie können mit ihnen Kontakt aufnehmen [Quelle: [Erstinformation](#)]

EAST [Quelle: [BMI Asyl Behörden](#)]

EURODAC-System [Quelle: [Information Eurodac](#)]

Definition: in der EU eingerichtete Datenbank zur Speicherung und Vergleichung von Fingerabdrücken. Gespeichert werden Fingerabdrücke von Asylwerbern und illegal in die EU eingereisten oder illegal in der EU aufhältigen Drittstaatsangehörigen, soweit sie älter als 14 Jahre sind [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Mit dem Eurodac-System soll die Anwendung der Dublin III Verordnung zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats erleichtert werden. Es ermöglicht den Mitgliedstaaten, Asylwerber sowie Personen zu identifizieren, die beim illegalen Überschreiten einer EU-Außengrenze aufgegriffen

wurden. Anhand des Vergleichs der Fingerabdrücke kann ein Mitgliedstaat feststellen, ob ein Asylwerber oder ein Ausländer, der sich illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhält, bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat.

Kontext: Ihre Fingerabdruckdaten werden im Rahmen des „EURODAC“- Systems mit den Fingerabdruckdaten, die von anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und Island an eine zentrale Dateneinheit übermittelt wurden, nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen verglichen. [Quelle: [Information Eurodac](#)]

EURODAC [Quelle: [BFA Glossar](#)]

EURODAC-Treffer [Quelle: [Dublin III Info](#)]

Definition: die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung oder festgestellten Übereinstimmungen zwischen den in der automatisierten zentralen Fingerabdruck-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person [...] [Quelle: [Eurodac VO](#)]

Kontext: Sie haben vor Ihrer Einreise nach Österreich bereits in einem der genannten Staaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt (dies kann oft durch einen EURODAC Treffer festgestellt werden) [Quelle: [Dublin III Info](#)]

Kontext: Aufgrund der Zustimmungserklärung der polnischen Asylbehörde, sowie des nach der erkennungsdienstlichen Behandlung aufliegenden (polnischen) Eurodac-Treffers, steht eindeutig fest, dass der Ast. in Polen am [...] einen Asylantrag gestellt hat. [Quelle: [Dokument11](#)]

Treffer [Quelle: [Eurodac VO](#)]

faktischer Abschiebeschutz [Quelle: § 12 [AsylG 2005](#)]

Definition: der Schutz vor Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung, den ein Fremder ab Stellung des Antrages auf internationalen Schutz für die Dauer des Verfahrens genießt. [Quelle: [LeikauF](#)]

Anm. 1 zur Def.: Der Schutz besteht bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder nach einer Einstellung bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 24 Abs. 2 AsylG nicht mehr zulässig ist.

Anm. 2 zur Def.: Für Folgeanträge gelten besondere Regelungen.

Anm. 3 zur Def.: Faktischer Abschiebeschutz bedeutet, dass der Aufenthalt in Österreich zulässig ist. Er bedeutet noch kein Aufenthaltsrecht. Ein Aufenthaltsrecht entsteht erst mit Zulassung des Verfahrens.

Kontext: Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, gibt es im Regelfall einen faktischen Abschiebeschutz, das heißt, bis zu einer Entscheidung über diesen Antrag ist der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet. [Quelle: [help.gv.7](#)]

Familienangehöriger¹ Verwendungsbereich: Österreich [Quelle: § 2 (1) [AsylG 2005](#)]

Definition: [...] wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat, sowie der gesetzliche Vertreter der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn diese minderjährig und nicht verheiratet ist, sofern dieses rechtserhebliche Verhältnis bereits im Herkunftsland bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden hat; [...] [Quelle: § 2 (1) [AsylG 2005](#)]

Anm. zur Def.: Diese Definition von Familienangehöriger gilt für das Familienverfahren nach AsylG 2005. Sie schließt eingetragene Partner ein, d.h. Menschen des gleichen Geschlechts, die eine eingetragene Lebensgemeinschaft auf Dauer begründen.

Kontext: Sie erhalten als Familienangehöriger eines Fremden, dem bereits Asyl bzw. subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, nur dann denselben Schutzzumfang, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Familienangehöriger darf nicht straffällig geworden sein.
- Die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens ist Ihnen mit Ihrem Familienangehörigen in keinem anderen Staat möglich.
- Gegen Ihren Familienangehörigen darf kein Verfahren zur Aberkennung des Asyls oder subsidiären Schutzes anhängig sein. [...] [Quelle: [Merkblatt](#)]

Familienangehöriger² Verwendungsbereich: EU [Quelle: [Dublin III](#)]

Definition: der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, die minderjährigen Kinder des Paares oder des Antragstellers, der Vater und die Mutter eines minderjährigen und unverheirateten Antragstellers (bzw. Begünstigten internationalen Schutzes) oder ein anderer für den Minderjährigen verantwortlicher Erwachsener [Quelle: [Leikauf](#) (nach: [Dublin III](#), Art. 2)]

Anm. zur Def.: Diese Definition von Familienangehöriger (die sich von der nach AsylG 2005 in erster Linie durch die Einbeziehung der Lebenspartner unterscheidet) gilt im Dublin-Verfahren, und zwar im Rahmen der verbindlichen Zuständigkeitskriterien.

Kontext: Zu den familiären Anknüpfungspunkten des Ast. in Österreich ist anzuführen, dass [...] sich für sämtliche Familienangehörige ebenfalls die Zuständigkeit Polens für deren Verfahren ergeben hat [...] [Quelle: [Dokument11](#)]

Familienverfahren [Quelle: §§ 34, 35 AsylG 2005]

Definition: spezielles Verfahren für Familienangehörige eines Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten oder Asylwerbers, das darauf abzielt, den Schutz auf die Familienangehörigen (soweit sie ihn beantragen) auszudehnen und damit die Familie als Einheit zu erhalten. Es wird allen der bestmögliche Schutz gewährt, den ein Familienmitglied erreicht hat. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Familienverfahren: Sie erhalten als Familienangehöriger eines Fremden, dem bereits Asyl bzw. subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, nur dann denselben Schutzzumfang, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: [Quelle: [Merkblatt](#)]

Kontext: Wird gegen einen – in diesem Familienverfahren ergangenen – zurückweisenden oder abweisenden Bescheid von einem betroffenen Familienmitglied Berufung erhoben, gelten die Bescheide der anderen Familienangehörigen als mitangefochten, [...] [Quelle: [Dokument1](#)]

Flüchtling ¹ [Quelle: [Genfer Flüchtlingskonvention](#), Art. 1 A]

Anmerkung: Der Terminus Flüchtling im Sinne einer Person, die die Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt, wurde im österreichischen Asylgesetz 2005 durch Asylberechtigter ersetzt. Rechtlich korrekt verwendet ist Flüchtling nach wie vor nur der anerkannte Flüchtling. In der Sprachpraxis dominiert jedoch die undifferenzierte gemeinsprachliche Bedeutung.

Definition: Laut Genfer Flüchtlingskonvention Personen die sich aus wohl begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Herkunftsstaates befinden und den Schutz des Herkunftsstaates nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen. [Quelle: [BFA Glossar](#)]

Flüchtling ² *Gemeinsprachliche Benennung* [Quelle: [asylkoordination2](#)]

Definition: eine Person, die in Österreich Schutz vor Verfolgung sucht, unabhängig vom Stand des Asylverfahrens [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Im Alltag, in den Medien, bei NGOs und z.T. auch im Behördenverkehr wird Flüchtling fast ausschließlich in dieser undifferenzierten Bedeutung verwendet.

Kontext: Die asylkoordination österreich hat sich zum Ziel gesetzt, Organisationen, Initiativen und Freiwillige bei der Beratung und Betreuung von Flüchtlingen zu unterstützen. [Quelle: [asylkoordination2](#)]

Flüchtlingseigenschaft *[Quelle: § 3 (5) AsylG 2005] [Quelle: Dokument2]*

Definition: die Qualifizierung einer Person, die die Kriterien des Flüchtlingsbegriffs in der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt *[Quelle: Leikauf/Krainz]*

Kontext: Dem Antrag auf internationalen Schutz von [...] wird gemäß § 3 Absatz 1 iVm § 34 Absatz 2 Asylgesetz 2005, BGBl I Nr.100/2005 (AsylG) idGF, stattgegeben und [...] der Status des Asylberechtigten zuerkannt und gemäß § 3 Absatz 5 AsylG festgestellt, dass [...] kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. *[Quelle: Dokument2]*

Kollokation(en): die Flüchtlingseigenschaft kommt jemandem zu, die Flüchtlingseigenschaft endet, die Flüchtlingseigenschaft feststellen, die Flüchtlingseigenschaft besitzen, die Flüchtlingseigenschaft verlieren

Flughafenverfahren *[Quelle: § 31 AsylG 2005]*

Definition: Spezielles Zulassungsverfahren für Asylsuchende, die über einen Flughafen mit Erstaufnahmestelle anreisen. Es wird im Transitbereich geführt und endet entweder mit der Gestattung der Einreise, der ein weiteres Verfahren im Inland folgt, oder mit der Zurückweisung. *[Quelle: Leikauf/Krainz]*

Kontext: Die Einreise ist zu gestatten, wenn auf Grund des Standes des Ermittlungsverfahrens die Zurückweisung oder die Abweisung im Flughafenverfahren nicht oder nicht mehr wahrscheinlich ist. *[Quelle: § 31 AsylG 2005]*

Folgeantrag *[Quelle: § 2 (1) AsylG 2005]*

Definition: jeder weitere Antrag auf internationalen Schutz, der nach einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag gestellt wird *[Quelle: Leikauf/Krainz]*

Anm. zur Def.: Folgeanträge führen in der Regel zu einer Zurückweisung des Antrages wegen entschiedener Sache. D.h. der Asylantrag wird nicht noch einmal inhaltlich geprüft, sofern der Asylwerber keine neuen Asylgründe vorbringt oder keine neuen Beweismittel vorlegt.

Kontext: Einem Fremden, der einen Folgeantrag stellt, wird in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat [...]. *[Quelle: Putzer/Rohrböck 2007]*

Kontext: Falls Sie einen Folgeantrag (d.h., einen weiteren Antrag nach einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag) gestellt haben, gelten für Ihr Verfahren besondere Bestimmungen. Darüber werden Sie in einem eigenen Merkblatt informiert. *[Quelle: Erstinformation]*

Fremdenpass *[Quelle: § 88 FPG]*

Definition: Reisedokument, das gewissen Kategorien von Fremden, u.a. subsidiär Schutzberechtigten, unter gewissen Bedingungen anstelle eines Reisedokuments des Heimatstaates ausgestellt werden kann *[Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]*

Kontext: Subsidiär Schutzberechtigte können die Ausstellung eines Fremdenpasses [...] beantragen. Der Fremdenpass ist fünf Jahre gültig und umfasst alle Staaten der Welt mit Ausnahme des Herkunftsstaates des subsidiär Schutzberechtigten. *[Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006](#)]*

Fremdenpolizei ¹ *[Quelle: § 2 FPG]*

Anmerkung: Fremdenpolizei bezeichnet in Österreich sowohl einen Aufgabenbereich der (Sicherheits-) Verwaltung als auch die Behörde, die mit der Vollziehung dieser Aufgaben befasst ist.

Definition: Fremdenpolizei ist

1. die Verhinderung der rechtswidrigen Einreise von Fremden,
2. die Überwachung des Aufenthalts Fremder im Bundesgebiet,
3. die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen,
4. die Zurückschiebung und die Durchbeförderung von Fremden, und
5. die Verhinderung und Beendigung von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz. *[Quelle: § 2 FPG]*

Fremdenpolizeibehörde *gesetzliche Benennung* *[Quelle: § 3 FPG]*

Definition: Behörden im System der Sicherheitsverwaltung, die für die Überwachung der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise von Fremden zuständig sind. *[Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]*

Anm. zur Def.: Fremdenpolizeibehörden in erster Instanz sind die Landespolizeidirektionen. Bestimmte fremdenpolizeiliche Aufgaben werden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in erster Instanz wahrgenommen.

Fremdenpolizei ² *[Quelle: [Demokratiezentrum](#)]*

Anmerkung: Fremdenpolizei bezeichnet in Österreich sowohl einen Aufgabenbereich der (Sicherheits-) Verwaltung als auch die Behörde, die mit der Vollziehung dieser Aufgaben befasst ist.

Kontext: Die Fremdenpolizei ist innerhalb des Exekutivapparates jener Teil der Behörde, der sich mit der Vollziehung des Fremdenrechts befasst. Im Rahmen einer Polizeidirektion – wie dies etwa in Graz oder Wien der Fall ist – ist die Fremdenpolizei eine eigene Abteilung. In ländlichen Gebieten ist bei der Bezirkshauptmannschaft ein fremdenpolizeiliches Referat angegliedert. *[Quelle: [Demokratiezentrum](#)]*

Kontext: Die Visaverfahren, Verwaltungsstrafverfahren, Zurückweisungen, Zurückschiebungen, Durchbeförderungen, die Kontrolle des Aufenthalts sowie der Vollzug in

den Anhaltezentren werden weiterhin von der Fremdenpolizei wahrgenommen.
[Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Fremdenpolizeigesetz [Quelle: [FPG](#)]

Definition: Bundesgesetz, das die Ausübung der Fremdenpolizei, die Erteilung von Einreisiteln, die Zurückweisung, die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, die Abschiebung, die Duldung, die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen von EWR-Staaten und die Ausstellung von Dokumenten für Fremde regelt. [Quelle: [FPG](#)]

Anm. zur Def.: Fremdenpolizei bezeichnet hier einen Aufgabenbereich der Sicherheitsverwaltung, der die Überwachung der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise von Fremden umfasst.

FPG [Quelle: [FPG](#)]

Fremder [Quelle: § 3 (1) [AsylG 2005](#)] [Quelle: § 2 (4) [FPG](#)]

Definition: wer die österreichische Staatsangehörigkeit nicht besitzt [Quelle: § 2 (4) [FPG](#)]

Anm. zur Def.: Darunter fallen auch Staatenlose.

Gebietsbeschränkung [Quelle: [AsylG-DV 2005](#)] [Quelle: § 52a [FPG](#)]

Definition: die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Asylwerbern oder Fremden, die in Betreuungseinrichtungen des Bundes untergebracht sind, auf das Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sie versorgt werden [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. 1 zur Def.: Diese Einschränkung gilt in erster Linie für Asylwerber während des Zulassungsverfahrens, aber auch für abgewiesene Asylwerber, die in einem Rückkehrzentrum untergebracht werden.

Anm. 2 zur Def.: Nach der Zulassung des Verfahrens werden die Asylwerber in der Regel in Landesquartiere verlegt, wo keine Gebietsbeschränkung gilt.

Kontext: Wenn Sie gegen Ihre Gebietsbeschränkung im Zulassungsverfahren verstoßen, machen Sie sich strafbar. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Kontext: Der Asylwerber bekommt im Zulassungsverfahren eine Verfahrenskarte. Der Asylwerber unterliegt mit der grünen Karte der Gebietsbeschränkung. Das heißt, er darf den Bezirk nicht verlassen. [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Geduldeter [Quelle: § 46a [FPG](#)]

Siehe: **Duldung**

Anmerkung: Geduldete erhalten eine Ausweiskarte – Karte für Geduldete. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie nach einem Jahr eine *Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz* nach Asylgesetz erhalten.

Gegenstandslosigkeit des Antrags auf internationalen Schutz [Quelle: § 25 AsylG 2005]

Siehe: **Antrag auf internationalen Schutz als gegenstandslos ablegen**

Gegenstandslosigkeit des Verfahrens [Quelle: § 12, § 13 AsylG 2005]

Kontext: Ein Asylwerber, dessen Asylverfahren zugelassen ist, ist bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder bis zum Verlust des Aufenthaltsrechtes (Abs. 2) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. [Quelle: § 13 AsylG 2005]

Genfer Flüchtlingskonvention [Quelle: [Genfer Flüchtlingskonvention](#)]

Definition: Am 28. Juli 1951 auf einer UN-Sonderkonferenz in Genf verabschiedetes und am 22. April 1954 in Kraft getretenes Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen. Sie enthält eine erschöpfende Aufzählung der Verfolgungsarten, die die Flüchtlingeigenschaft konstituieren, und regelt die Rechte und Pflichten des Flüchtlings im Zufluchtsland. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 4.10.1967 ergänzt, mit dem die ursprünglichen zeitlichen und räumlichen Einschränkungen der GFK aufgehoben wurden. In Österreich ist die GFK 1955 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 55/1955).

GFK [Quelle: [Putzer/Rohrböck 2007](#), S.4]

gesetzlicher Vertreter [Quelle: [Erstinformation](#)] [Quelle: [Merkblatt](#)]

Definition: Person, die eine andere, selbst nicht handlungsfähige Person kraft Gesetzes in Rechtsangelegenheiten vertritt. Gesetzliche Vertreter sind insbesondere die Eltern für minderjährige Kinder. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Gesetzlicher Vertreter eines unbegleiteten minderjährigen Asylwerbers ist im Asylverfahren:

- ab Einleitung des Zulassungsverfahrens der Rechtsberater,
- ab Zulassung des Verfahrens das örtlich zuständige Jugendamt

Kontext: Sind Sie jünger als 18 Jahre muss Ihr gesetzlicher Vertreter (ein Elternteil, ein Rechtsberater oder das zuständige Jugendamt) bei Ihrer Einvernahme dabei sein. [Quelle: [Merkblatt](#)]

glaubhaft machen *[Quelle: § 3, § 5 (3) AsylG 2005] [Quelle: Merkblatt]*

Anmerkung: In der Praxis auch in anderen Varianten: glaubhaft vorbringen, glaubhaft darten, glaubhaft geltend machen, glaubhaft sein u.a.

Definition: eine abgeschwächte Form der Beweisführung, bei der es genügt, die Wahrscheinlichkeit behaupteter Tatsachen darzutun *[Quelle: Leikauf/Krainz]*

Kontext: Voraussetzung für eine Asylgewährung in Österreich: Sie haben einen Asylantrag eingebracht. Ihr Asylverfahren wurde zugelassen. Sie können glaubhaft machen, dass Sie begründete Furcht haben, in Ihrem Herkunftsstaat verfolgt zu werden. Und zwar auf Grund Ihrer Rasse, Ihrer Religion, Ihrer Nationalität, Ihrer politischen Gesinnung oder Ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. *[Quelle: Merkblatt]*

Kontext: Auch hat der Antragsteller nicht glaubhaft machen können, dass das Familienverhältnis zu seinen Eltern und Bruder immer noch eine besonders qualifizierte Bindung aufweisen würde. *[Quelle: Dokument1]*

Kontext: Weiters wird festgestellt, dass Sie eine Bedrohung oder Verfolgung aus sonstigen Gründen nicht glaubhaft machen konnten. *[Quelle: Dokument4]*

Glaubwürdigkeit *[Quelle: Merkblatt]*

Definition: die Beschaffenheit einer Person, die ihren Aussagen hohen Wahrheitsgehalt verleiht *[Quelle: Leikauf/Krainz]*

Anm. zur Def.: Glaubwürdigkeit bezieht sich in erster Linie auf die Person (während man in der Fachliteratur in Bezug auf Aussagen von Glaubhaftigkeit spricht). In der Praxis, auch in der gesetzlichen, werden jedoch Glaubwürdigkeit und glaubwürdig häufig auch zur Charakterisierung von Aussagen verwendet.

Kontext: Es ist sehr wichtig, dass Sie Ihr persönliches Schicksal und die Ihnen konkret drohenden Gefahren vollständig, detailliert und nachvollziehbar darlegen. Bleiben Sie dabei aber bitte bei der Wahrheit! Unwahrheiten in Ihren Aussagen schaden Ihrer Glaubwürdigkeit. *[Quelle: Merkblatt]*

Kontext: (5) Wenden die Mitgliedstaaten den in Absatz 1 Satz 1 genannten Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn [...] e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist. *[Quelle: StatusRL]*

Grundversorgung *[Quelle: GVG-B 2005]*

Definition: alle staatlichen Leistungen, die der vorübergehenden Sicherung des Lebensbedarfs hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Asylwerber, Asylberechtigter, Vertriebener und anderer Personen, die nicht abgeschoben werden können) dienen, insbesondere Unterbringung, Verpflegung, Taschengeld und Krankenversorgung *[Quelle: Leikauf/Krainz]*

Kontext: Der Bund leistet Asylwerbern im Zulassungsverfahren Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes (§ 1 Z 5), wobei im Rahmen der Aufnahme in die Grundversorgung etwaige besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen – so weit als möglich – berücksichtigt werden. [Quelle: § 2 [GVG-B 2005](#)]

Kollokation(en): Grundversorgung gewähren, in die Grundversorgung aufnehmen, Grundversorgung entziehen, Grundversorgung einstellen, von der Grundversorgung ausschließen, aus der Grundversorgung entlassen, von der Grundversorgung abmelden, aus der Grundversorgung fallen

Grundversorgungsstelle [Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006](#)] [Quelle: [Landesflüchtlingsreferat](#)]

Definition: die in den Bundesländern für die konkrete Organisation der Grundversorgung zuständigen Stellen. Mit Ausnahme von Wien sind sie den Landesregierungen unterstellt. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Jede Beschäftigungsaufnahme ist vom AMS der Grundversorgungsstelle mitzuteilen. Das Einkommen eines Asylwerbers wird bei der Berechnung der Grundversorgung miteinbezogen. [Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006](#)]

Kontext: Wer das ihm im Rahmen der Grundversorgung zugewiesene organisierte Quartier ohne Angabe von Gründen verlässt und danach bei einer Grundversorgungsstelle um Wiederaufnahme in die Grundversorgung ansucht, ist an die seinerzeitige Grundversorgungsstelle zu verweisen. [Quelle: [Landesflüchtlingsreferat](#)]

Heimreisezertifikat [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Definition: Ersatzreisedokument, das einem abgewiesenen und rückkehrpflichtigen Asylwerber, der keinen Reisepass besitzt, von der Botschaft seines Heimatstaates ausgestellt werden muss, damit er abgeschoben werden kann [Quelle: [Leikauf \(nach BFA Verfahren\)](#)]

Kontext: Information zum Heimreisezertifikat

Wenn Sie kein Reisedokument haben, dürfen die österreichischen Behörden Ihr Land um Ausstellung eines Ersatzdokuments (Heimreisezertifikat) bitten. Es kann dabei notwendig sein, dass Sie zu Ihrer Botschaft gebracht werden. Bei der Botschaft werden Sie von einem Vertreter Ihres Landes zu Ihrem Leben und Ihrem Land befragt. Es ist immer ein österreichischer Beamter anwesend. Wenn Sie Probleme haben, wenden Sie sich an den österreichischen Beamten. [Quelle: [BMI Schubhaft 2](#)]

Herkunftsstaat [Quelle: § 2 (1) [AsylG 2005](#)]

Definition: [...] der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt, oder – im Falle der Staatenlosigkeit – der Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthaltes [Quelle: § 2 (1) [AsylG 2005](#)]

Kontext: Voraussetzung für eine Asylgewährung in Österreich: Sie haben einen Asylantrag eingebracht. Ihr Asylverfahren wurde zugelassen. Sie können glaubhaft machen, dass Sie begründete Furcht haben, in Ihrem Herkunftsstaat verfolgt zu werden. Und zwar auf Grund Ihrer Rasse, Ihrer Religion, Ihrer Nationalität, Ihrer politischen Gesinnung oder Ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Sie können sich nicht unter den Schutz Ihres Herkunftslandes begeben oder wollen es wegen Ihrer Furcht nicht tun. [Quelle: [Merkblatt](#)]

hinterlegen [Quelle: [Merkblatt](#)]

Siehe: *Hinterlegung*

Kontext: Wenn Sie vorübergehend nicht an der von Ihnen angegebenen Adresse sind, wird das für Sie bestimmte Schriftstück beim Zusteller (meistens am Postamt) hinterlegt. Sie können es dann später abholen. Bitte beachten Sie, dass diese Hinterlegung wie eine persönliche Zustellung wirkt und für Sie ab diesem Zeitpunkt wichtige Fristen zu laufen beginnen! [...] Ihr Bescheid kann auch bei der Behörde selbst hinterlegt werden, wenn Sie keine aktuelle Zustelladresse bekannt gegeben haben und die Behörde Ihre Adresse nicht ohne Schwierigkeiten feststellen kann. Auch diese Hinterlegung gilt als persönliche Zustellung und wichtige Fristen beginnen für Sie zu laufen! Teilen Sie deshalb der Behörde jede Änderung der Adresse mit. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Hinterlegung [Quelle: [Merkblatt](#)] [Quelle: § 11 [BFA-VG](#)]

Definition: eine Art der Zustellung, bei der das Schriftstück bei der Geschäftsstelle des Zustelldienstes (in der Regel am Postamt), beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde deponiert wird und dort abgeholt werden kann [Quelle: [Leikauf](#) (nach [Zustellgesetz](#))]

Anm. zur Def.: Die Hinterlegung ersetzt in den im Gesetz genannten Fällen die persönliche Zustellung. Für die Hinterlegung von Schriftstücken im Asylverfahren gelten z.T. besondere Regeln.

Kontext: Wenn Sie vorübergehend nicht an der von Ihnen angegebenen Adresse sind, wird das für Sie bestimmte Schriftstück beim Zusteller (meistens am Postamt) hinterlegt. Sie können es dann später abholen. Bitte beachten Sie, dass diese Hinterlegung wie eine persönliche Zustellung wirkt und für Sie ab diesem Zeitpunkt wichtige Fristen zu laufen beginnen! [...] Ihr Bescheid kann auch bei der Behörde selbst hinterlegt werden, wenn Sie keine aktuelle Zustelladresse bekannt gegeben haben und die Behörde Ihre Adresse nicht ohne Schwierigkeiten feststellen kann. Auch diese Hinterlegung gilt als persönliche Zustellung und wichtige Fristen beginnen für Sie zu laufen! Teilen Sie deshalb der Behörde jede Änderung der Adresse mit. [Quelle: [Merkblatt](#)]

inhaltliche Entscheidung [Quelle: [Erstinformation](#)]

Definition: die aufgrund der Prüfung der Fluchtgründe getroffene Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Wenn Ihr Asylantrag voraussichtlich nicht zurückgewiesen wird, ist Ihr Asylverfahren in der Regel zuzulassen, das heißt, dass über Ihren Antrag inhaltlich (Fluchtgründe) entschieden wird. Es ist aber auch möglich, dass eine inhaltliche Entscheidung bereits im Zulassungsverfahren getroffen wird. [Quelle: [Erstinformation](#)]

innerstaatliche Fluchtalternative [Quelle: § 11 [AsylG 2005](#)]

Definition: [Innerstaatliche Fluchtalternative liegt vor,] wenn Asylwerbern in einem Teil ihres Herkunftsstaates vom Staat oder von sonstigen Akteuren, die den Herkunftsstaat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, Schutz gewährleistet werden kann und ihnen der Aufenthalt in diesem Teil des Staatsgebietes zugemutet werden kann [Quelle: § 11 [AsylG 2005](#)]

Kontext: Gemäß § 8 Abs. 3 AsylG ist der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht [Quelle: [Dokument4](#)]

Kontext: Damit ist es Ihnen durchwegs zuzumuten, eine von der Regierung kontrollierte Stadt wie z.B. [...] als innerstaatliche Fluchtalternative zu wählen. [Quelle: [Dokument4](#)]

Internationaler Schutz [Quelle: Art. 2 [StatusRL](#)] [Quelle: § 3a [AsylG 2005](#)]

Anmerkung: Die Bezeichnung internationaler Schutz wurde durch die Statusrichtlinie der EU anstelle von Asyl eingeführt, um sowohl den Flüchtlingsstatus als auch den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu erfassen, und wurde vom AsylG 2005 übernommen.

Definition: der Rechtsstatus, der Flüchtlingen unter bestimmten Voraussetzungen in EU-Ländern gewährt wird und der entweder aus dem Flüchtlingsstatus (in Österreich: Status des Asylberechtigten) oder dem Status des subsidiär Schutzberechtigten besteht [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz können die Mitgliedstaaten feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. [Quelle: Art. 8 [StatusRL](#)]

Jugendamt *[Quelle: [Merkblatt](#)]*

Definition: Behörde, der die Durchführung der öffentlichen Jugendwohlfahrt obliegt. Das Jugendamt ist eine Abteilung der Bezirkshauptmannschaft oder des Magistrats von Städten mit eigenem Statut [...]. *[Quelle: [AEIOU](#)]*

Anm. zur Def.: Das Jugendamt ist im Asylverfahren gesetzlicher Vertreter eines unbegleiteten minderjährigen Asylwerbers ab Zulassung des Verfahrens.

Kontext: Wenn Sie jünger als 18 Jahre sind und nicht von Ihren Eltern begleitet werden, werden alle Schreiben der Behörde an Ihren gesetzlichen Vertreter (Rechtsberater im Zulassungsverfahren oder Jugendamt) zugestellt. Bleiben Sie also während Ihres gesamten Verfahrens mit dem Jugendamt Ihres jeweiligen Wohnortes in Kontakt und teilen Sie diesem immer Ihren Aufenthaltsort mit. *[Quelle: [Merkblatt](#)]*

Karte für Asylberechtigte *gesetzliche Benennung* *[Quelle: § 51a [AsylG 2005](#)]*

Definition: Karte, die nach Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ausgestellt wird und dem Nachweis der Identität sowie der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes in Österreich dient *[Quelle: [Leikauf](#) (nach § 51a [AsylG 2005](#))]*

blaue Karte *Informelle Benennung* *[Quelle: [help.qv. 4](#)]*

Kontext: Bei Zuerkennung von internationalem Schutz (Asyl und subsidiärer Schutz) Karte für Asylberechtigte (blaue Karte) [...] Diese dient dem Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts und ist ein Identitätsdokument. Sie ist für die Dauer der Aufenthaltsberechtigung befristet. *[Quelle: [help.qv. 4](#)]*

Karte für Geduldete *gesetzliche Benennung* *[Quelle: § 46a [FPG](#)]*

Definition: Karte für Fremde, die den Status eines Geduldeten haben. Die Karte dient dem Nachweis der Identität des Fremden und stellt keinen Aufenthaltstitel dar. *[Quelle: [Leikauf](#)]*

Anm. zur Def.: Die Karte wird für ein Jahr ausgestellt und kann bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen jeweils für ein Jahr verlängert werden.

Duldungskarte *[Quelle: [BFA Formulare](#)]*

Karte für subsidiär Schutzberechtigte *gesetzliche Benennung* *[Quelle: § 52 [AsylG 2005](#)]*

Definition: Karte, die subsidiär Schutzberechtigten ausgestellt wird. Diese Karte dient dem Nachweis der Identität und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet. *[Quelle: [Leikauf](#) (nach § 52 [AsylG 2005](#))]*

Kontext: Sie erhalten eine befristete Aufenthaltsberechtigung, wenn von einer Behörde festgestellt wurde, dass Sie zwar kein Asylberechtigter sind, aber auf Grund der

Situation in Ihren Herkunftsstaat dennoch nicht zurück- oder abgeschoben werden können (Gefahr ein er Verletzung des Rechts auf Leben, des Verbots der Todesstrafe, von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung). Vom Bundesamt wird Ihnen daraufhin eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte ausgestellt. [Quelle: [Merksblatt](#)]

graue Karte [Quelle: [help.gv. 4](#)]

Kontext: Karte für subsidiär Schutzberechtigte (graue Karte). Diese dient dem Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts und ist ein Identitätsdokument. Sie ist für die Dauer der Aufenthaltsberechtigung befristet. [Quelle: [help.gv. 4](#)]

Kernfamilie ¹ Verwendungsbereich: Österreich [Quelle: [Deserteurs- und Flüchtlingsberatung 5](#)]

Siehe: **Familienangehöriger ¹**

Definition: [im Kontext des Familienverfahrens:] die Ehepartner und minderjährigen unverheirateten Kinder [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Dieser Begriff der Kernfamilie liegt dem Familienverfahren nach §§ 34 und 35 AsylG 2005 zugrunde. Bei Ehegatten muss die Familieneigenschaft schon im Herkunftsland bestanden haben.

Kontext: Zielgruppe sind Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die im Rahmen des Familienverfahrens nach § 35 AsylG05 Angehörige ihrer Kernfamilie nach Österreich holen wollen. [Quelle: [Deserteurs- und Flüchtlingsberatung 5](#)]

Kernfamilie ² Verwendungsbereich: EU [Quelle: [Dokument1](#)]

Siehe: **Familienangehöriger ²**

Definition: [im Kontext des Dublinverfahrens:] die Ehepartner, die Lebenspartner und die minderjährigen unverheirateten Kinder [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Darüber hinaus wurde festgehalten, dass der Ast. bereits volljährig ist, ferner bereits seine eigene Familie gegründet hat, weshalb er aus jenem Grund auch gem. der Verordnung (EG) Nr.343/2003 des Rates nicht mehr der Kernfamilie seiner Eltern angehört. [Quelle: [Dokument1](#)]

Kontext: Die VO Dublin regelt den Begriff der Familienzugehörigkeit unterschiedlich: Im Wesentlichen beschränkt er sich auf die Kernfamilie. Diese umfasst Ehepartner oder nicht verheiratete Paare, welche eine dauerhafte Beziehung führen, sowie minderjährige Kinder. [Quelle: [Handbuch Asyl](#)]

Kettenabschiebung [Quelle: [Putzer/Rohrböck 2007](#)]

Definition: mehrfache Abschiebung eines Flüchtlings aus einem Staat in einen anderen, wobei die Gefahr besteht, dass der Flüchtling in einen potentiellen Verfolgerstaat weitergeschoben wird [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Der Rechtsberater des Beschwerdeführers äußerte in einer Stellungnahme allgemeine Bedenken an der slowakischen Asylrechtspraxis und führte abschließend aus, dem Beschwerdeführer drohe im Falle der Rückstellung in die Slowakei eine Kettenabschiebung. [Quelle: [AsylAnwalt 2006](#)]

Konsultationsverfahren [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Definition: die in der Dublin III VO geregelte Vorgangsweise, wenn ein Mitgliedstaat einen anderen für die Prüfung eines Asylantrages für zuständig hält. Sie besteht darin, dass innerhalb bestimmter Fristen ein Übernahmersuchen gestellt und vom ersuchten Staat geprüft und beantwortet wird. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Was passiert, wenn der Fingerabdruck eines Asylwerbers schon in der EURODAC-Datenbank aufscheint? In diesem Fall stellt das BFA an den zuständigen Mitgliedstaat eine Anfrage, ein sogenanntes Konsultationsverfahren. Wenn der zuständige Mitgliedstaat der Übernahme des Asylwerbers zustimmt, kommt es zu einer Einvernahme. [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Kontext: Der Beschwerdeführer stellte am 08.09.2015 den vorliegenden Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Mit Schreiben des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15.10.2015 wurden Konsultationsverfahren mit Malta und Norwegen eingeleitet. [Quelle: [BVwG11](#)]

Konventionsreisepass gesetzliche Benennung [Quelle: § 94 FPG]

Definition: Dokument, das in Österreich anerkannten Flüchtlingen ausgestellt wird. Es dient dem Nachweis der Flüchtlingseigenschaft und als Reisepass für alle Staaten, ausgenommen den Herkunftsstaat. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses Ich beantrage die Ausstellung eines [...] Konventionsreisepasses für Asylberechtigte (§ 94 Abs. 1 FPG) [Quelle: [BFA Formulare](#)]

Konventionspass [Quelle: [Putzer/Rohrböck 2007](#), S.67]

Ladung ¹ [Quelle: [Merkblatt](#)]

Definition: der Rechtsakt, mit dem Behörden von Personen das Erscheinen vor der Behörde verlangen können [...]. [Quelle: [Mayer 2003](#)]

Anm. zur Def.: Die geladene Person ist verpflichtet vor der Behörde zu erscheinen, wenn sie nicht durch ein begründetes Hindernis daran gehindert wird. Die Befolgung von Ladungen ist ein wichtiger Teil der Mitwirkungspflichten des Asylwerbers.

Kontext: Wenn Sie unentschuldigt bei einer Ladung nicht zu den Terminen kommen, muss die Behörde annehmen, dass Sie sich dem Verfahren entziehen wollen. Ihr Asylverfahren kann eingestellt oder negativ entschieden werden bzw. kann gegen Sie ein Festnahmeauftrag erlassen werden. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Kollokation(en): der Ladung Folge leisten

Ladung ² [Quelle: [Merkblatt](#)] [Quelle: § 11 [BFA-VG](#)]

Definition: das Schriftstück, mit dem eine Behörde eine Person zum Erscheinen vor der Behörde auffordert [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Wenn Sie eine Ladung zu einer Einvernahme (einer Befragung) bekommen, erscheinen Sie pünktlich am angegebenen Ort. Auch wenn Sie eine Ladung zu einer Untersuchung (etwa durch einen Arzt oder Sachverständigen) bekommen, erscheinen Sie pünktlich und persönlich am angegebenen Ort. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Kontext: Um mit diesen [Asylwerbern] zu sprechen, lädt das BFA sie zu der sogenannten Einvernahme. Eine solche Ladung bekommt man mit der Post. Daher ist es im Asylverfahren besonders wichtig, immer eine gültige Meldeadresse zu haben und den Posteingang gewissenhaft zu kontrollieren. Es ist ganz wichtig, dass man diese Ladung genau durchliest, den Termin aufschreibt und pünktlich zur Einvernahme geht. [Quelle: [Asyl-FAQ](#)]

Kollokation(en): Ladung zustellen, Ladung erhalten

Länderfeststellungen [Quelle: [BVwG4](#)]

Definition: Informationssammlung zur Bedrohungssituation in einem konkreten Land im Rahmen der Staatendokumentation des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl [Quelle: [Leikauf](#)]

Kontext: Vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellungen sowie den angeführten Rechtsgrundlagen und der entsprechenden Judikatur gelangt das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass die belangte Behörde ihre Entscheidung nicht auf hinreichend konkrete und umfassende Länderfeststellungen gestützt hat, wodurch sie ihrer Pflicht gem. § 18 Abs. 1 AsylG 2005 nicht entsprechend nachgekommen ist. [Quelle: [BVwG4](#)]

Länderinformationen [Quelle: [Dokument4](#)]

Kontext: Wie den Länderinformationen klar hervorgeht, hat eine große Zahl der afghanischen Bevölkerung einen Flüchtlingshintergrund [...] [Quelle: [Dokument4](#)]

Lebenspartner Verwendungsbereich: EU [Quelle: [Dublin III Info](#)]

Definition: nicht verheirateter Partner des Asylwerbers, der mit diesem eine dauerhafte Beziehung führt [Quelle: [Dublin III Art. 2 lit. g](#)]

Anm. zur Def.: Der Lebenspartner gilt nur im Dublinverfahren als Familienangehöriger (sofern nach dem Ausländerrecht des betreffenden Mitgliedstaates eine Lebensgemeinschaft anerkannt wird), nicht im österreichischen Familienverfahren

Kontext: Die Zuständigkeit eines anderen Staates zur Durchführung Ihres Asylverfahrens kommt insbesondere bei folgenden Sachverhalten in Betracht: – Ein Familienangehöriger (Ehegatte, Lebenspartner, Ihre minderjährigen, nicht verheirateten Kinder; für den Fall, dass sie erwiesenermaßen minderjährig sind: Vater, Mutter oder [...]) hält sich bereits als Begünstigter internationales Schutzes in einem der genannten Staaten auf oder hat dort einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, über den noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde. [Quelle: [Dublin III Info](#)]

Mietbeitrag [Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006](#), S 219]

Definition: eine Leistung im Rahmen der Grundversorgung, die in einem monatlichen Zuschuss zur Miete bei individueller Unterbringung besteht [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Mietkostenbeitrag [Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006](#)]

Mietzuschuss [Quelle: [Soziales Wien](#)]

Mitwirkungspflichten [Quelle: § 15 [AsylG 2005](#)] [Quelle: [Merkblatt](#)]

Definition: im Asylgesetz festgelegte Verpflichtungen des Asylwerbers, die darin bestehen, dass er zur Feststellung des Sachverhalts und reibungslosen Abwicklung des Verfahrens beiträgt (alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen liefert, Termine einhält usw.) [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Wenn Sie Ihre Mitwirkungspflichten als Asylwerber verletzen, kann sich das auf die Beurteilung Ihres Asylantrages, ob Sie als glaubwürdig gelten, negativ auswirken! Beachten Sie die Mitwirkungspflichten und Meldepflichten. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Kontext: Ebenso wurden Sie bereits – und werden heute erneut – auf Ihre Mitwirkungspflichten gem. § 15 AsylG 2005 und auf die Folgen einer allfälligen Verletzung der Mitwirkungspflichten hingewiesen. [Quelle: [Dokument4](#)]

Neuerungsverbot [Quelle: [Putzer/Rohrböck 2007](#)]

Definition: das Verbot in einem Rechtsmittelverfahren neue Tatsachen und Beweise vorzubringen [Quelle: [Mayer 2003](#)]

Anm. zur Def.: Im Asylverfahren gilt eingeschränktes Neuerungsverbot. Laut § 20. (1) BFA-VG dürfen in einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Bundesamtes neue Tatsachen und Beweismittel nur vorgebracht werden,

1. wenn sich der Sachverhalt, der der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, nach der Entscheidung des Bundesamtes maßgeblich geändert hat;
2. wenn das Verfahren vor dem Bundesamt mangelhaft war;
3. wenn diese dem Fremden bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes nicht zugänglich waren oder
4. wenn der Fremde nicht in der Lage war, diese vorzubringen.

Kontext: Ergänzend ist zu den erstmals in gegenständlicher Beschwerde vorgebrachten Ausführungen, dass der Beschwerdeführer im Falle eines Verbleibens im Irak der Gefahr von Racheakten ausgesetzt sein würde, da er sich dem Kampf nicht anschließen habe wollen, auszuführen, dass dieses Vorbringen vor dem Hintergrund des Neuerungsverbot des § 20 BFA-VG im gegenständlichen Verfahren unbeachtlich ist, da sich der Sachverhalt, der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, nach der Entscheidung des BFA nicht (maßgeblich) geändert hat [...] [Quelle: [BVwG3](#)]

Niederschrift [Quelle: [Merkblatt](#)]

Definition: schriftliche Aufzeichnung und Beurkundung von Verfahrenshandlungen, insbesondere von Befragungen und Einvernahmen, unter Mitwirkung der Beteiligten [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Die Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde und hat volle Beweiskraft.

Kontext: Niederschrift:

Ihre Angaben während der Einvernahme werden protokolliert, das heißt niedergeschrieben.

Nach Beendigung der Einvernahme wird Ihnen in Ihrem Interesse dieses Protokoll vom Dolmetscher rückübersetzt. Sie haben dann die Möglichkeit etwas zu korrigieren oder zu ergänzen.

Wenn Ihre Aussagen richtig wiedergegeben wurden und vollständig sind, bestätigen Sie dies durch Ihre Unterschrift am Protokoll. Sie können nach Ende der Einvernahme eine Kopie dieser Niederschrift erhalten. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Protokoll [Quelle: [Merkblatt](#)]

Kontext: Niederschrift:

Ihre Angaben während der Einvernahme werden protokolliert, das heißt niedergeschrieben.

Nach Beendigung der Einvernahme wird Ihnen in Ihrem Interesse dieses Protokoll vom Dolmetscher rückübersetzt. Sie haben dann die Möglichkeit etwas zu korrigieren oder zu ergänzen.

Wenn Ihre Aussagen richtig wiedergegeben wurden und vollständig sind, bestätigen Sie dies durch Ihre Unterschrift am Protokoll. Sie können nach Ende der Einvernahme eine Kopie dieser Niederschrift erhalten. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes *[Quelle: § 17 AsylG 2005]*

Definition: Personen, die für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst (insbes. Streifen- und Überwachungsdienst, erste allgemeine Hilfeleistungspflicht und Gefahrenabwehr) versehen, in erster Linie die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei *[Quelle: Leikauf/Krainz]*

Anm. zur Def.: Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist in der Praxis im Normalfall ein Polizist

Kontext: Ein Antrag auf internationalen Schutz ist gestellt, wenn ein Fremder in Österreich vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde um Schutz vor Verfolgung ersucht. *[Quelle: § 17 AsylG 2005]*

Polizeianhaltezentrum *[Quelle: BMI Schubhaft]*

Definition: Gefängnis, das dem Innenministerium untersteht und nicht dem Strafvollzug dient, sondern in erster Linie der Unterbringung von Schubhäftlingen (und Verwaltungsstrahftäftlingen) *[Quelle: Leikauf]*

Kontext: Information für Schubhäftlinge im Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel [...]

4. Leben im Polizeianhaltezentrum (PAZ)

4.1. Wo bin ich? Was ist die Adresse des Polizeianhaltezentrums (PAZ)?

Sie befinden sich im Polizeianhaltezentrum Wien, Hernalser Gürtel.

Die Adresse lautet:

Polizeianhaltezentrum (PAZ),

Breitenfeldergasse 21, 1080 Wien *[Quelle: BMI Schubhaft]*

PAZ *[Quelle: BMI Schubhaft]*

Prognoseentscheidung *Informelle Benennung* *[Quelle: BFA Verfahren]*

Definition: die Entscheidung, die das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nach der Erstbefragung des Asylwerbers durch die Polizei darüber trifft, ob Österreich voraussichtlich für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist oder nicht, und wo das weitere Verfahren stattfinden soll. *[Quelle: Leikauf]*

Anm. zur Def.: Die Prognoseentscheidung deckt sich praktisch mit der Anordnung des BFA zur weiteren Vorgangsweise. Manchmal werden diese Termini auch synonym verwendet.

Kontext: Das BFA trifft auf Grundlage der Erstbefragung durch die Polizei eine Prognoseentscheidung. Der Asylantrag gilt mit der Prognoseentscheidung als eingebracht. Das heißt, der Fremde wird damit zum Asylwerber. *[Quelle: BFA Verfahren]*

Rechtsberater [Quelle: § 48 ff. BFA-VG] [Quelle: Erstinformation]

Definition: rechtskundige Personen mit Spezialwissen im Asyl- und Fremdenwesen, deren Aufgabe es ist, Asylwerber im Asylverfahren, vor allem über ihre Aussichten auf Asylgewährung zu beraten [Quelle: Leikauf]

Anm. 1 zur Def.: Sie sind entweder direkt vom Staat bestellt oder sind Mitarbeiter einer Organisation, die vom Staat mit Rechtsberatung beauftragt wurde. Sie sind in ihrer Arbeit unabhängig und weisungsfrei. Ferner fungieren sie per Gesetz als gesetzliche Vertreter unbegleiteter Minderjähriger im Zulassungsverfahren.

Anm. 2 zur Def.: Im Zulassungsverfahren wird dem Asylwerber immer ein Rechtsberater zur Seite gestellt, der insbesondere bei der abschließenden Einvernahme anwesend sein muss. Im inhaltlichen Verfahren besteht kein Anspruch auf Rechtsberatung, sie wird nach Möglichkeit geboten. Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht muss dem Asylwerber wieder ein Rechtsberater kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Kontext: In der Erstaufnahmestelle befinden sich unabhängige Rechtsberater, die Sie bei Ihrem Asylverfahren beraten. Sie können mit ihnen Kontakt aufnehmen. Sie können aber auch einen eigenen Rechtsvertreter (Anwalt) beiziehen. Der Rechtsberater ist eine Person, welche sich im Bereich Fremden- und Asylwesen gut auskennt. Diese Berater vertreten Sie objektiv und unabhängig und beraten Sie juristisch. Außerdem sind die Rechtsberater zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. [Quelle: Erstinformation]

rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens [Quelle: Merkblatt]

Definition: Das Asylverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen, wenn gegen einen Bescheid des Bundesamtes innerhalb der Frist keine Beschwerde eingelegt wurde oder wenn das Bundesverwaltungsgericht über die Beschwerde entschieden hat. Damit tritt der Asylbescheid in Kraft und wird auf jeden Fall durchsetzbar. [Quelle: Leikauf/Krainz]

Anm. zur Def.: Ein Verfahren gilt als rechtskräftig abgeschlossen, wenn keine ordentlichen Rechtsmittel mehr zulässig sind. Ordentliches Rechtsmittel im Asylverfahren ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Mit der Entscheidung über die Beschwerde wird der Asylbescheid also rechtskräftig. Es gibt aber auch in diesem Fall noch die Möglichkeit außerordentlicher Rechtsmittel – einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Kontext: Wenn Ihr Asylverfahren zugelassen wurde, wird Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt. Die Gültigkeit der Karte endet mit dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung Ihres Asylverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie die Karte dem Bundesamt zurückgeben. [Quelle: Merkblatt]

Rechtsmittel [Quelle: § 16 BFA-VG] [Quelle: [Merkblatt](#)]

Definition: [...] eine verfahrensrechtliche Einrichtung, die es den Parteien eines Verfahrens ermöglicht, auf Antrag die Überprüfung eines bestimmten Rechtsaktes zu erreichen, wobei sich an die Antragstellung die Pflicht eines Organs knüpft, diese Überprüfung durchzuführen. Sowohl die Einrichtung als auch der Antrag werden als Rechtsmittel bezeichnet. [Quelle: [Mayer 2003](#)]

Anm. zur Def.: Man unterscheidet ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel. Ordentliche Rechtsmittel sind generell und ohne besondere Voraussetzungen zulässig. Mit der Erschöpfung der ordentlichen Rechtsmittel wird die Entscheidung rechtskräftig. Ordentliches Rechtsmittel gegen Bescheide des BFA ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Auch nach Rechtskraft gibt es noch die Möglichkeit außerordentlicher Rechtsmittel, jedoch nur ausnahmsweise und unter besonderen Voraussetzungen. Als außerordentliche Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts kommen die Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof in Frage.

Kontext: Gegen diesen Bescheid, mit dem die Schubhaft angeordnet wird, ist kein Rechtsmittel zulässig (§ 9 Abs. 2 FPG) [Quelle: [Dokument5](#)]

Kontext: Wenn Sie uns Ihren Wohnungswechsel nicht mitteilen, so kann das für Sie negative Folgen haben: [...] Sie können wichtige Fristen zur Einbringung eines Rechtsmittels (zum Beispiel einer Beschwerde) versäumen, wenn Ihnen die Behörde einen Bescheid nicht zustellen kann. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Kollokation(en): Rechtsmittel ergreifen, Rechtsmittel einbringen

Rechtsmittelbelehrung [Quelle: [Merkblatt](#)]

Definition: obligatorischer Bestandteil eines Bescheides, in dem die Partei darüber informiert wird, ob ein Rechtsmittel gegen den Bescheid zulässig ist, und wenn ja, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde es einzubringen ist [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Sie haben das Recht, die Entscheidung des Bundesamtes durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Diese Beschwerde können Sie nur innerhalb einer bestimmten Frist und nur beim Bundesamt einbringen. Achten Sie daher bitte genau auf die im Bescheid enthaltene Rechtsmittelbelehrung (das ist die Belehrung, was Sie gegen den Bescheid innerhalb welchen Zeitraumes tun können). [Quelle: [Merkblatt](#)]

Kontext: Rechtsmittelbelehrung. Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei uns einzubringen. [Quelle: [Dokument4](#)]

Referent des Bundesamtes *[Quelle: [BFA Verfahren](#)]*

Definition: der das Asylverfahren führender Beamte des Bundesamtes *[Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]*

Kontext: Die Einvernahme ist der wichtigste Termin des Antragsstellers im Asylverfahren. Der Referent leitet die Einvernahme, indem er Fragen stellt und den Asylwerber bittet, alles Relevante zu erzählen. *[Quelle: [BFA Verfahren](#)]*

Kontext: Wenn Österreich für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig ist, befragt ein Referent den Asylwerber. *[Quelle: [BFA Verfahren](#)]*

Organwalter des Bundesamtes *[Quelle: [BVwG9](#)]*

Kontext: Der Beschwerdeführer stellte am 21.08.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. [...] Am 25.01.2017 wurde er niederschriftlich durch einen Organwalter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl einvernommen. *[Quelle: [BVwG9](#)]*

Kontext: Bei der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am [...] gaben Sie vor einem Organwalter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl an: *[Quelle: [Dokument4](#)]*

Refolementverbot *gesetzliche Benennung* *[Quelle: § 45a [FPG](#)]*

Definition: völkerrechtlicher Grundsatz, der es untersagt, Menschen aufgrund bestimmter Umstände in andere Staaten rückzuführen, insbesondere, wenn ihnen dort Folter, Todesstrafe oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen sowie ernsthafte Gefahr für Leben und Freiheit durch Verfolgung oder militärische Konflikte drohen *[Quelle: [Leikauf](#)]*

Anm. zur Def.: Nach §§ 45a und 50 FPG ist die Die Hinderung an der Einreise, Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig,

1. wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre,
2. wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005). Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung ist auch unzulässig, solange die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

Non-refoulement *[Quelle: [Wikipedia 1](#)]*

Anmerkung: Der französische Ausdruck non-refoulement bedeutet „Nicht-Abweisung“, „Nicht-Zurückweisung“. Die Schreibung in deutschen Texten variiert.

Kontext: Der Grundsatz der Nichtzurückweisung, auch Nichtzurückweisungsprinzip oder (aus dem Französischen non-refoulement) Non-refoulement-Gebot oder Refoulement-Verbot genannt, ist ein völkerrechtlicher Grundsatz, der die Rückführung von Personen in Staaten untersagt, in denen ihnen Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Es ist als Grundprinzip des humanitären Umgangs mit Flüchtlingen anerkannt. [Quelle: [Wikipedia 1](#)]

Regionalbetreuer [Quelle: [Kärnten Flüchtlingsreferat](#)]

Definition: Person, die im Auftrage der jeweiligen Landesregierung bestimmte Betreuungsfunktionen gegenüber Asylwerbern, die in der Grundversorgung des Landes sind, ausübt [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: In der Regel sind dies Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen von NGOs

Kontext: Die Regionalbetreuer und -betreuerinnen des Flüchtlingsreferates stehen den Betroffenen in allen Fragen des täglichen Lebens zur Seite. Sie sind Ansprechpartner für alle Wünsche und Anliegen, seien diese privater, organisatorischer oder gesetzlicher Natur. Die Betreuer und Betreuerinnen sind aufgrund ihrer persönlichen Herkunft mehrsprachig und damit in der Lage mit vielen Fremden in ihrer Muttersprache zu kommunizieren. [Quelle: [Kärnten Flüchtlingsreferat](#)]

Regionaldirektion [Quelle: [BFA-EinrichtungsgG](#)]

Definition: Organisationseinheit des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, die sich in jedem Bundesland befindet und in der Regel für die Abwicklung des inhaltlichen Asylverfahrens zuständig ist [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: Regionaldirektionen können Außenstellen haben.

Kontext: Was passiert, wenn Österreich das Verfahren zulässt? Dann führt in der Regel eine Regionaldirektion oder Außenstelle des BFA das Verfahren weiter. Dabei klärt das BFA die Inhalte der Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz. [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Reiseweg [Quelle: § 15 (3) [AsylG 2005](#)] [Quelle: [Erstinformation](#)]

Definition: Weg, auf dem der Asylsuchende aus dem Herkunftsstaat in den Zufluchtsstaat gelangt ist [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Wenn Sie nun Ihren Asylantrag gestellt haben, werden Sie durch die Polizei über Ihre Identität und über Ihren Reiseweg befragt [Quelle: [Erstinformation](#)]

Fluchtweg [Quelle: [Merkblatt](#)]

Kontext: Alle Ihre Angaben zum Fluchtweg und zum Fluchtgrund werden vertraulich behandelt und nicht an die Behörden Ihres Herkunftslandes weitergegeben. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Revision [Quelle: [BVwG Glossar](#)]

Definition: außerordentliches Rechtsmittel, das gegen negative (Asyl-) Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: Es wird zwischen ordentlicher und außerordentlicher Revision unterschieden. Revision ist zulässig, wenn dem Verfahren eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zugrunde liegt. Ob das der Fall ist, entscheidet das BVwG. Wenn es bejaht, lässt es die Revision zu (ordentliche Revision). Wenn es verneint, kann der Beschwerdeführer trotzdem mit entsprechender Begründung Revision verlangen (außerordentliche Revision).

Kontext: Unter bestimmten Voraussetzungen ist gegen das Erkenntnis oder den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zulässig. Dieser entscheidet in letzter Instanz. Die Revision ist zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, vor allem weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. [Quelle: [help.qv. 5](#)]

Rückkehrberatung [Quelle: [Erstinformation](#)] [Quelle: § 52a [BFA-VG](#)]

Definition: Beratung von Asylwerbern über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland. Dabei geht es um die Beurteilung einerseits der Verfahrens- und Lebensperspektiven in Österreich und andererseits der Chancen einer Rückkehr und Reintegration im Herkunftsstaat. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: In gewissen Fällen ist der Asylwerber verpflichtet eine Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen.

Kontext: Wenn Sie in Ihr Heimatland zurückkehren wollen, können Sie jederzeit und in jedem Stand des Verfahrens eine Rückkehrberatung bekommen. Mit Erhalt einer Information, dass ihr Asylantrag voraussichtlich zurückgewiesen wird oder bei Erlassung einer Rückkehrentscheidung durch das Bundesamt, ist die Rückkehrberatung für Sie verpflichtend. [Quelle: [Erstinformation](#)]

Kontext: Die Rückkehrberatung erfolgt derzeit durch den Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) oder die Caritas. [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Rückkehrentscheidung [Quelle: § 52 [FPG](#)]

Definition: eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gegenüber Drittstaatsangehörigen, die das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl insbesondere mit Bescheiden über die Abweisung eines Asylantrages oder Asylaberkennung verbindet und die bedeutet, dass der Fremde Österreich verlassen und in sein Heimatland oder einen Drittstaat ausreisen muss [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: Der Terminus Rückkehrentscheidung ist durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 an die Stelle von Ausweisung getreten und kommt gegenüber Drittstaatsangehörigen zur Anwendung. Wird ein Asylantrag im Dublin-Verfahren wegen Unzuständigkeit Österreichs zurückgewiesen, wird eine Anordnung zur Außerlandesbringung ausgesprochen.

Kontext: Gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 3 Asylgesetz wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 2 Fremdenpolizeigesetz erlassen. Es wurde gemäß § 52 Absatz 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers gemäß § 46 FPG nach Tunesien zulässig ist. [...] Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom [...] als unbegründet abgewiesen und das Asylverfahren abgeschlossen. Die Rückkehrentscheidung wurde rechtskräftig. Der Beschwerdeführer kam in der Folge seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach. [Quelle: [BVwG5](#)]

Rückkehrhilfe [Quelle: [GVG-B 2005](#)] [Quelle: § 52a [BFA-VG](#)]

Definition: finanzielle Unterstützung, die Asylwerbern gewährt werden kann, wenn sie entweder während des Verfahrens oder nach einem negativen Bescheid zur freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland bereit sind [Quelle: [Leikauf](#)]

Kontext: Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe
§ 12. (1) Fremden, deren Asylantrag zurück- oder abgewiesen wurde, sowie Flüchtlingen im Sinne des Asylgesetzes, soweit diese Personen bedürftig und bereit sind, in ihren Heimatstaat oder – soweit sie staatenlos sind – Herkunftsstaat zurückzukehren, kann Rückkehrhilfe gewährt werden.
(2) Rückkehrhilfe umfasst jedenfalls die notwendigen Kosten der Rückreise. [Quelle: [GVG-B 2005](#)]

Schlepper [Quelle: [Merkblatt](#)]

Siehe: **Schlepperei**

Kontext: Sie sind verpflichtet und es liegt in Ihrem Interesse, Ihr Anliegen wahrheitsgemäß und vollständig zu erzählen. Falsche Angaben schaden Ihrer Glaubwürdigkeit! Hören Sie nicht auf Informationen von Schleppern bzw. Schlepperorganisationen, welche Angaben Sie in Ihrem Asylverfahren machen sollen. Solche Ratschläge können Ihnen schaden, wenn Ihre Angaben nicht wahrheitsgemäß sind! [Quelle: [Merkblatt](#)]

Schlepperei [Quelle: § 114 [FPG](#)]

Definition: Schlepperei begeht, wer die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs mit dem Vorsatz fördert, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern. [Quelle: [Leikauf](#)(nach § 114 FPG)]

Schubhaft *[Quelle: § 76 FPG] [Quelle: § 22 AsylG 2005]*

Definition: das Festhalten von Fremden in geschlossenen Einrichtungen, um sicherzustellen, dass eine gegen sie beabsichtigte oder erlassene aufenthaltsbeendende Maßnahme durchgeführt werden kann (insbesondere in Form einer Abschiebung) *[Quelle: [Leikauf](#)]*

Anm. zur Def.: Die Schubhaft wird vom BFA per Bescheid verhängt. Sie kann längstens drei Monate bei mündigen Minderjährigen und sechs Monate bei Fremden ab 18 Jahren dauern, in gewissen Fällen kann sie auf 18 Monate ausgedehnt werden.

Kontext: Sie können aus verschiedenen Gründen zur Sicherung des Verfahrens in Schubhaft genommen werden. Befinden Sie sich in Schubhaft, so wird sich ein Mitarbeiter des Bundesamtes mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie entweder in der Schubhaft oder in der Erstaufnahmestelle befragen. Die Rechtsberatung kann auch in den Hafträumen stattfinden. *[Quelle: [Erstinformation](#)]*

Kollokation(en): in Schubhaft nehmen, Schubhaft verhängen, Schubhaft anordnen, Schubhaft vollziehen, aus der Schubhaft entlassen

Schutz im sicheren Drittstaat *[Quelle: § 4 (2) AsylG 2005]*

Definition: Schutz im sicheren Drittstaat besteht, wenn einem Fremden in einem Staat, in dem er nicht gemäß § 8 Abs. 1 bedroht ist, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offen steht oder im Wege über andere Staaten gesichert ist (Asylverfahren), er während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt ist und er dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat – auch im Wege über andere Staaten – hat, sofern er in diesem gemäß § 8 Abs. 1 bedroht ist. *[Quelle: § 4 (2) AsylG 2005]*

Anm. zur Def.: Wenn Schutz im sicheren Drittstaat vorliegt, d.h. wenn der Asylwerber durch einen sicheren Drittstaat eingereist ist, ist der Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen. Außer wenn Gründe für Zuerkennung von subsidiärem Schutz vorliegen (Verweis auf § 8 Abs. 1). Asylwerber, die über einen EU-Staat eingereist sind, unterliegen der Dublin III VO, die regelt, welcher EU-Staat zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist.

Kontext: Trotz des Schutzes in einem sicheren Drittstaat ist ein Asylantrag nicht zurückzuweisen, wenn dadurch Art. 8 EMRK verletzt werden würde. *[Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006](#)]*

Drittstaatsicherheit *[Quelle: § 4 AsylG 2005]*

Kontext: Das Asylverfahren kann zu mehreren Ergebnissen führen:

- Zuerkennung des Status des Asylberechtigten
- Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten
- Zurückweisung des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates, bereits entschiedener Sache oder Drittstaatsicherheit *[Quelle: [menschen-leben](#)]*

Selbsteintritt [Quelle: [Filzwieser/Liebmingner 2007, S.68 ff.](#)] [Quelle: [Dokument1](#)]

Definition: die nach Art. 17 Dublin III VO zulässige Entscheidung eines EU-Staates, einen bei ihm gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den Kriterien der VO nicht für die Prüfung zuständig ist [Quelle: [Leikauf](#)]

Kontext: Der Rechtsberater beantragt den Selbsteintritt Österreichs wegen Familienzusammenführung. [Quelle: [Dokument1](#)]

Kontext: Gründe für einen Selbsteintritt Österreichs gemäß 17 Dublin III-VO lägen nicht vor, da für Asylwerber in Ungarn allgemein ein faires Asylverfahren, Refoulement-Schutz sowie medizinische und psychologische Behandlung gewährleistet seien. [Quelle: [BVwG6](#)]

sicherer Drittstaat [Quelle: § 4 (1) [AsylG 2005](#)] [Quelle: [Erstinformation](#)]

Siehe: **[Schutz im sicheren Drittstaat](#)**

Kontext: Ergibt das bisherige Verfahren, dass Sie wahrscheinlich Schutz vor Verfolgung in einem anderen Staat (sicherer Drittstaat) finden oder ein anderer Staat für die Prüfung Ihres Antrages zuständig ist und deshalb beabsichtigt ist, Ihren Asylantrag in Österreich zurückzuweisen oder aus anderen Gründen abzuweisen, so wird Ihnen dies zuvor mitgeteilt und Sie bekommen einen Rechtsberater. [Quelle: [Erstinformation](#)]

sicherer Herkunftsstaat [Quelle: § 19 [BFA-VG](#)]

Definition: Staaten, die per Gesetz (oder Verordnung) als sicher gelten, d.h. in Bezug auf die angenommen wird, dass in ihnen keine Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention droht und ausreichender Rechtsschutz gegeben ist [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Sichere Herkunftsstaaten sind die in § 19 BFA-VG sowie in der Herkunftsstaaten-Verordnung aufgezählten Staaten.

Kontext: Vor diesem Hintergrund ist [...] kein Grund ersichtlich, warum der Beschwerdeführer den Ausgang des Beschwerdeverfahrens nicht auch im Ausland abwarten können sollte, zumal es sich bei Tunesien um einen sicheren Herkunftsstaat handelt [Quelle: [BvwG7](#)]

Kontext: Je nach Einzelfall sind unterschiedliche Verfahrensarten möglich – so können zum Beispiel bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten beschleunigte Verfahren durchgeführt werden. [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Sicherheitsbehörde [Quelle: [Erstinformation](#)] [Quelle: § 17 [AsylG 2005](#)]

Definition: staatliches Organ, das für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und für erste allgemeine Hilfeleistungspflicht zuständig ist [Quelle: [Leikauf](#) (nach Wikipedia)]

Es sind dies in erster Linie die Landespolizeidirektionen, Bezirkspolizeikommandos und Polizeiinspektionen.

Kontext: Ein Antrag auf internationalen Schutz ist gestellt, wenn ein Fremder in Österreich vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde um Schutz vor Verfolgung ersucht. [Quelle: § 17 [AsylG 2005](#)]

Sprachanalyse [Quelle: [BVwG8](#)]

Definition: Gutachten über die nationale Zugehörigkeit von Asylwerbern aufgrund sprachlicher Kriterien. Sie werden eingeholt, wenn Zweifel an der behaupteten Staatsangehörigkeit bestehen. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Die belagte Behörde beauftragte daraufhin eine Sprachanalyse bei der Firma Sprachab, aus deren Bericht vom [...] hervorging, dass der sprachliche Hintergrund der beschwerdeführenden Partei mit sehr hohem Sicherheitsgrad im nordwestlichen Somalia liegen würde. [Quelle: [BVwG8](#)]

Spruch [Quelle: § 12 [BFA-VG](#)]

Definition: Der Spruch ist der Kern eines jeden Bescheides. In knapper Form wird die Entscheidung der Behörde unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt. Fristsetzungen, Kosten, Bedingungen oder der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sind in den Spruch aufzunehmen. [Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006, S.366](#)]

Kontext: Die Entscheidungen des Bundesamtes und des Bundesverwaltungsgerichtes haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Fremden verständlichen Sprache oder in einer Sprache zu enthalten, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. [Quelle: § 12 [BFA-VG](#)]

Kontext: Der im Spruch genannte Mitgliedstaat ist auf dieser Grundlage bereit, den Antragsteller einreisen zu lassen und seinen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen [...]. [Quelle: [Dokument11](#)]

Kontext: Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt mittels Bescheid, der der Asylwerberin/dem Asylwerber zugestellt wird. In jedem Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sind Spruch, also Ergebnis des Verfahrens, und Rechtsmittelbelehrung auch in einer der Fremden/dem Fremden verständlichen Sprache enthalten. [Quelle: [BMI Asyl Begriffe](#)]

Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes [Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006, S.180](#)]

Definition: Staat, der im Falle eines staatenlosen Asylwerbers als Herkunftsstaat bzw. Heimatstaat gilt [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Meist ist das Herkunftsland auch das Heimatland des Flüchtlings. Ist der Flüchtling staatenlos, so tritt der Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes an die Stelle des Heimatlandes. [Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006](#)]

Staatendokumentation [Quelle: § 5 [BFA-Einrichtungsg](#)]

Definition: ein Informationsarchiv über Herkunftsländer von Asylwerbern, das vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als EDV-basierte Datenbank geführt wird. In ihr werden für das Asylverfahren relevante Tatsachen zur Situation in den betreffenden Staaten samt den Quellen gesammelt und auf aktuellem Stand gehalten. [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: Die Staatendokumentation dient vor allem als Informationsgrundlage zur Beurteilung der Verfolgungsgefahr im einem konkreten Staat, zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben von Asylwerbern sowie zur Entscheidung, ob ein bestimmter Staat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat eingestuft werden kann.

Kontext: Die Feststellungen zum Herkunftsland basieren auf einer Zusammenstellung der Staatendokumentation des BFA. Diese ist gemäß § 5 BFA-Einrichtungsgesetz zur Objektivität verpflichtet. Die Qualität ihrer Arbeit wird auch durch die vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen und erarbeiteten Standards der Staatendokumentation sichergestellt. [Quelle: [Dokument4](#)]

Status des Asylberechtigten *gesetzliche Benennung* [Quelle: § 2 (1) [AsylG 2005](#)]

Definition: das zunächst befristete und in der Folge dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden aufgrund der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gewährt [Quelle: [Leikauf](#) (nach § 2 (1) 15. und § 3 (5) AsylG 2005 2005)]

Anm. zur Def.: Aufgrund der Asylgesetznovelle 2015 wird Asyl zunächst nur für drei Jahre gewährt. Nach drei Jahren überprüft die Asylbehörde (das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), ob eine Bedrohung im Heimatland weiterhin besteht. Wenn dies festgestellt wird, wird das Asyl auf unbestimmte Dauer verlängert. Diese Regelung gilt für Personen, die nach dem 15. November 2015 einen Asylantrag gestellt haben. Eine Aberkennung des Asyls ist aber auch nach Ablauf der Dreijahresfrist möglich.

Kontext: Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 AsylG der Status des Asylberechtigten zuerkannt. [Quelle: [BVwG12](#)]

Kollokation(en): Status des Asylberechtigten zuerkennen, Status des Asylberechtigten aberkennen

Asyl [Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006](#)]

Kontext: Will ein Flüchtling in Österreich Asyl erhalten, ist es für ihn unbedingte Voraussetzung, nach Österreich einzureisen und im Inland einen Asylantrag zu stellen. [Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006](#)]

Kollokation(en): Asyl beantragen, um Asyl ersuchen, Asyl gewähren, Asyl zuerkennen, Asyl aberkennen

Flüchtlingsstatus [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Kontext: Wenn ein Asylwerber schon einen Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz in einem Dublin-Mitgliedstaat zuerkannt bekommen hat, wird die Dublin III-Verordnung nicht angewendet. [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Status des Asylberechtigten aberkennen [Quelle: § 7 [AsylG 2005](#)]

Siehe: [Aberkennung des Status des Asylberechtigten](#)

Kontext: Der Status des Asylberechtigten ist einem Fremden von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn 1. ein Asylausschlussgrund nach § 6 vorliegt; 2. einer der in Art. 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten ist oder 3. der Asylberechtigte den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat. [Quelle: § 7 [AsylG 2005](#)]

Status des Asylberechtigten zuerkennen [Quelle: § 34 [AsylG 2005](#)]

Siehe: [Zuerkennung des Status des Asylberechtigten](#)

Kontext: Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn [...] [Quelle: § 34 [AsylG 2005](#)]

Status des subsidiär Schutzberechtigten *gesetzliche Benennung*

[Quelle: § 8 [AsylG 2005](#)]

Definition: das vorübergehende, jedoch verlängerbare Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich, das Personen erhalten, deren Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf Asylberechtigung mangels Verfolgung abgewiesen wurde, deren Leben oder Unversehrtheit aber im Herkunftsstaat bedroht ist, insbesondere, wenn sie als Zivilpersonen im Rahmen eines militärischen Konflikts bedroht sind [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: Der Status des subsidiär Schutzberechtigten wird zunächst auf ein Jahr erteilt und kann jeweils für zwei Jahre verlängert werden, wenn bei Ablauf der Befristung die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen. Subsidiär Schutzberechtigte haben vollen Zugang zum Arbeitsmarkt und die Möglichkeit einen Fremdenpass zu beantragen.

Kontext: Gemäß § 8 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 [AsylG](#) wird Ihr Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf Ihren Herkunftsstaat [...] abgewiesen. [Quelle: [Dokument4](#)]

subsidiärer Schutz [Quelle: [BFA Glossar](#)]

Kontext: Subsidiären Schutz erhalten Personen, deren Asylantrag zwar mangels Verfolgung abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Unversehrtheit im Herkunftsstaat bedroht wird. Sie sind daher keine Asylberechtigten, erhalten aber einen befristeten Schutz vor Abschiebung. [Quelle: [help.gv. 6](#)]

Kontext: Sie erhalten als Familienangehöriger eines Fremden, dem bereits Asyl bzw. subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, nur dann denselben Schutzzumfang, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: [Quelle: [Merkblatt](#)]

Stellung des Antrags auf internationalen Schutz [Quelle: § 18 (1)

[BFA-VG](#)]

Siehe: Antrag auf internationalen Schutz stellen

Kontext: Einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz kann das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkennen, wenn [...] gegen den Asylwerber vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, eine durchsetzbare Ausweisung oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, [...] [Quelle: § 18 (1)

[BFA-VG](#)]

subsidiär Schutzberechtigter [Quelle: §§ 8,9 AsylG 2005]

Siehe: Status des subsidiär Schutzberechtigten

Kontext: Subsidiär Schutzberechtigten kommt ein Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich zu. Insbesondere dürfen sie sich in Österreich aufhalten, haben vollen Zugang zum Arbeitsmarkt und die Möglichkeit einen Fremdenpass zu beantragen, wenn kein Reisepass des eigenen Herkunftsstaates erlangt werden kann. [Quelle:

[help.gv. 6](#)]

Taschengeld [Quelle: Art. 6 GVV 2004]

Definition: eine Leistung im Rahmen der Grundversorgung, die in einem Geldbetrag besteht, der Personen, die in organisierten Unterkünften wohnen, und unbegleiteten Minderjährigen monatlich für laufende Ausgaben ausbezahlt wird [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Die Grundversorgung umfasst: [...] 3. Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung gemäß Art. 9 Z 2, [Quelle: [GVV 2004](#)]

Überstellung [Quelle: [BFA Verfahren](#)] [Quelle: [Dublin III](#)]

Definition: die im Rahmen des Dublin-Verfahrens durchgeführte Übergabe des Asylwerbers an den zuständigen Mitgliedstaat [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Die Überstellung in einen EU-Staat im Rahmen des Dublin-Verfahrens erfolgt in Österreich in der Regel durch Abschiebung, die von der Polizei durchgeführt wird.

Kontext: Wird dem Aufnahmegesuch entsprochen, erhalten Sie einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung und werden bei Durchsetzbarkeit dieses Bescheides in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt. Dieser führt sodann Ihr inhaltliches Asylverfahren durch. Die Überstellung muss grundsätzlich binnen sechs Monaten, nachdem der andere Staat dem Aufnahmegesuch des Bundesamtes zugestimmt hat, abgeschlossen sein, [...] *[Quelle: [Dublin III Info](#)]*

Kontext: Die Behörde muss den Asylwerber innerhalb von 6 Monaten in den zuständigen Mitgliedstaat überstellen. [...] Das BFA koordiniert und organisiert die Überstellung. Die Polizei führt sie durch. *[Quelle: [BFA Verfahren](#)]*

UN-Flüchtlingshochkommissar *[Quelle: [UNHCR Österreich 1](#)]*

Definition: von der Generalversammlung der UNO bestellter Amtsträger, der der UN-Flüchtlingsorganisation UNHCR vorsteht *[Quelle: [Leikauf nach UNHCR-0 und UNHCR Österreich 1](#)]*

Kontext: An der Spitze von UNHCR steht der UN-Flüchtlingshochkommissar. Am 1. Jänner 2016 wurde Filippo Grandi zum elften Flüchtlingshochkommissar bestellt. Eine Amtsperiode umfasst fünf Jahre. Er informiert den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen und legt der UN-Vollversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeiten vor. *[Quelle: [UNHCR Österreich 1](#)]*

UNHCR ¹

Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

[Quelle: [Wikipedia](#)]

Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

[Quelle: [AsylG 2005](#)]

UN-Flüchtlingshochkommissariat *[Quelle: [UNHCR Österreich 4](#)]*

Definition: 1950 durch die Genfer Flüchtlingskonvention eingerichtetes Nebenorgan der UNO, zu dessen Mandat der Schutz und die Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenflüchtlingen sowie die Suche nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge (wie freiwillige Rückkehr, Integration im Aufnahmeland oder Neuansiedlung in einem Drittland) zählen *[Quelle [Leikauf \(nach dqv.de, UNHCR Österreich 3\)](#)]*

UNHCR ² *[Quelle: [Erstinformation](#)]*

Kontext: Sie können sich auch jederzeit an das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) wenden: Postfach 550, 1400 Wien, Tel. Nr.: 01/26060/4968 (Rechtsabteilung);

Fax: 01/2634115; Email: ausvi@unhcr.ch; Internet: www.unhcr.at.

Bitte beachten Sie aber, dass UNHCR in Österreich keine individuelle Beratung durchführt. *[Quelle: [Erstinformation](#)]*

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen [Quelle: [Erstinformation](#)]

UN-Flüchtlingsorganisation UNHCR [Quelle: [UNHCR Österreich 3](#)]

unbegleiteter minderjähriger Asylwerber [Quelle: § 49 [BFA-VG](#)]

Definition: Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden; dies schließt Minderjährige ein, die nach ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Begleitung gelassen werden [...]. [Quelle: [Dublin III](#), Art. 2 i,j]

unbegleiteter Minderjähriger [Quelle: [Dublin III](#)] [Quelle: § 18 [AsylG 2005](#)]

Kontext: Der gesetzliche Vertreter eines mündigen Minderjährigen, dessen Interessen von ihren gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können (unbegleitete Minderjährige), ist ab Einleitung des Zulassungsverfahrens der Rechtsberater. [Quelle: [VfGH 09.03.2005](#)]

Kontext: Die Zulassung des Verfahrens hat zur Folge: [...] Die gesetzliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger durch Rechtsberater endet und jene des Organs der örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger entsteht. [Quelle: [Putzer/Rohrböck 2007](#)]

unbegleiteter minderjähriger Flüchtling [Quelle: [UNHCR-2](#)]

Kontext: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), also jene Kinder und Jugendlichen, die alleine als Flüchtling in Österreich leben, brauchen besondere Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Situation und Rahmenbedingungen, die ihnen neue Perspektiven ermöglichen. Dafür setzt sich die Arbeitsgruppe UMF auf verschiedener Ebene ein. [Quelle: [Knapp](#)]

UMF [Quelle: [asylkoordination1](#)]

Anmerkung: gebräuchliche Abkürzung für unbegleiteter minderjähriger Flüchtling

Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung auf Dauer [Quelle: § 9 [BFA-VG](#)]

Definition: Die Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung auf Dauer ist in einer negativen Asylentscheidung (des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl oder des Bundesverwaltungsgerichts) dann auszusprechen, wenn das erzwungene Verlassen Österreichs eine Verletzung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) bedeuten würde, und zwar aufgrund von „Umständen, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind“. Für den Betroffenen bedeutet das ein Bleiberecht in Österreich. [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: Im Gesetz sind die Faktoren aufgezählt, die bei der Beurteilung, ob schützenswertes Privat- und Familienleben vorliegt, eine Rolle spielen. Wenn in der

negativen Asylentscheidung die Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung auf Dauer ausgesprochen ist, erteilt das Bundesamt einen Aufenthaltstitel nach Asylgesetz

unzuständig *[Quelle: BMI Asyl Begriffe]*

Siehe: **Unzuständigkeit**

Kontext: Zulassungsverfahren Die Vorführung in einer Erstaufnahmestelle erfolgt, wenn Österreich wahrscheinlich unzuständig ist, ein Folgeantrag gestellt wird, bei unbegleiteten Minderjährigen oder zur Abklärung der Identität. *[Quelle: BMI Asyl Begriffe]*

Unzuständigkeit *[Quelle: AsylG 2005 2.Abschnitt]*

Anmerkung: Die Termini zuständig, Zuständigkeit sowie unzuständig, Unzuständigkeit werden hier nur im spezifisch asylrechtlichen Sinn erfasst, d.h. im Sinne der Zuständigkeit/Unzuständigkeit eines Staates zur Führung des Asylverfahrens aufgrund von EU-Recht (Dublin III VO) oder innerstaatlichem Recht (Drittstaatsicherheit).

Definition: aufgrund von EU-Recht oder innerstaatlichem Recht ausgeschlossene Verpflichtung zur Führung des inhaltlichen Asylverfahrens *[Quelle: Leikauf/Krainz]*

Kontext: Zur Frage der Unzuständigkeit Österreichs für die Durchführung des gegenständlichen Verfahrens pflichtet das Bundesverwaltungsgericht der Verwaltungsbehörde bei, dass sich aus dem festgestellten Sachverhalt die Zuständigkeit Italiens ergibt. *[Quelle: BVwG10]*

Verfahrenskarte *gesetzliche Benennung* *[Quelle: § 50 AsylG 2005]*

Definition: Ausweiskarte, die dem Asylwerber nach Einbringung des Asylantrages für die Dauer des Zulassungsverfahrens ausgestellt wird. Sie berechtigt zum Aufenthalt und zur Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes und dient der Dokumentierung der Verfahrensschritte im Zulassungsverfahren. *[Quelle: Leikauf (nach § 50 AsylG 2005)]*

Anm. zur Def.: Es kann sein, dass der Asylwerber sofort nach Einbringung des Antrages, also nach der Prognoseentscheidung, zum Verfahren zugelassen wird. In diesem Fall wird keine Verfahrenskarte ausgestellt.

Kontext: Verfahrenskarte (grüne Karte) gem. § 50 AsylG. Der Asylwerber bekommt im Zulassungsverfahren eine Verfahrenskarte. Der Asylwerber unterliegt mit der grünen Karte der Gebietsbeschränkung. Das heißt, er darf den Bezirk nicht verlassen. *[Quelle: BFA Verfahren]*

Kollokation(en): Verfahrenskarte ausstellen

grüne Karte *informelle Benennung* *[Quelle: BFA Verfahren]*

Kontext: Verfahrenskarte (grüne Karte) gem. § 50 AsylG. Der Asylwerber bekommt im Zulassungsverfahren eine Verfahrenskarte. Der Asylwerber unterliegt mit der grünen

Karte der Gebietsbeschränkung. Das heißt, er darf den Bezirk nicht verlassen. [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Verpflegungsgeld [Quelle: [Schumacher/Peyrl 2006, S 219](#)] [Quelle: [Soziales Wien](#)]

Definition: eine Leistung im Rahmen der Grundversorgung, die in einem monatlich ausgezahlten Betrag besteht, den Personen für die Verpflegung erhalten, wenn sie sich selbst verpflegen oder privat wohnen [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Auszahlung von Verpflegungsgeld in Privatquartieren Das monatliche Verpflegungsgeld wird immer am Monatsbeginn ausbezahlt. Den Ort der Auszahlung erfahren Sie von Ihrer Regionalbetreuerin, die Termine sind im Quartier ausgehängt. [Quelle: [Kärnten Erstinformation](#)]

Verteilerquartier [Quelle: [BFA Verfahren](#)] [Quelle: [BMI Asyl Behörden](#)]

Definition: Betreuungsstellen, die vom Bund in den einzelnen Bundesländern zur Erstversorgung jener Asylwerber eingerichtet sind, deren Verfahren voraussichtlich in die Zuständigkeit Österreichs fällt [Quelle: [Leikauf](#)]

Kontext: Der Asylantrag gilt mit der Prognoseentscheidung als eingebracht. Das heißt, der Fremde wird damit zum Asylwerber. Danach wird der Asylwerber in eine Erstaufnahmestelle oder eine Regionaldirektion gebracht oder kann in ein Verteilerquartier kostenlos anreisen: Er kommt in die Grundversorgung des Bundes. [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Kontext: Jene Asylwerber, für deren Asylantragsprüfung voraussichtlich Österreich zuständig ist, werden nicht mehr [...] in die beiden Erstaufnahmestellen überstellt, sondern es erfolgt eine Aufteilung auf die Verteilungsquartiere des Bundes in den Bundesländern entsprechend der Quote nach der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG. Die Verteilerquartiere sind an folgenden Standorten eingerichtet: Bad Kreuzen (Oberösterreich), Wien, Nussdorfer Straße (zuständig für Wien und das Burgenland), Traiskirchen (Niederösterreich), Gaisberg (Salzburg), Innsbruck (zuständig für Tirol und Vorarlberg), Fehring (Steiermark) und Ossiach (Kärnten). [Quelle: [BMI Asyl Begriffe](#)]

Vertrauensperson [Quelle: § 19 (5) [AsylG 2005](#)] [Quelle: [Erstinformation](#)]

Definition: Person, die das Vertrauen des Asylwerbers genießt und von diesem als Zuhörer zu Einvernahmen beigezogen werden kann [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Vertrauenspersonen können an der Einvernahme nur passiv teilnehmen, also z.B. keine Fragen stellen.

Kontext: Im Zulassungsverfahren werden Sie [...] zumindest einmal von der Person, die über Ihren Asylantrag entscheidet, einvernommen. Sie können in Begleitung einer

Vertrauensperson und eines Vertreters zu Einvernahmen vor Behörden erscheinen.

[Quelle: [Erstinformation](#)]

Kollokation(en): Vertrauensperson beiziehen, als Vertrauensperson fungieren

vorführen [Quelle: § 43 [BFA-VG](#)]

Siehe: **Vorführung**

Kontext: Die Asylbehörde kann gegen Sie einen Festnahmeauftrag erlassen, wenn

1. Sie sich dem Verfahren entziehen; das heißt, wenn die Behörde nicht weiß, wo Sie sich aufhalten.
2. wenn Sie sich ohne Wissen unserer Mitarbeiter im Zulassungsverfahren aus der Erstaufnahmestelle oder aus dem Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in der Sie versorgt werden, entfernen. Sie werden von den Sicherheitsbehörden der Asylbehörde vorgeführt! [Quelle: [Merkblatt](#)]

Kontext: Das Bundesamt hat auf Basis der gemäß § 42 übermittelten Information unverzüglich anzuordnen, dass [...] 2. im Falle eines nicht zum Aufenthalt berechtigten Fremden

- a dieser zur Sicherung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme einer Erstaufnahmestelle oder einer Regionaldirektion vorzuführen ist [...] [Quelle: § 43 [BFA-VG](#)]

Vorführung [Quelle: § 43 [BFA-VG](#)]

Definition: eine Amtshandlung, die darin besteht, dass eine Person von den Sicherheitsorganen zur Behörde gebracht und ihr übergeben wird. Die Vorführung eines Asylsuchenden oder Asylwerbers vor die Asylbehörde kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen im Zwangswege nach vorhergehender Festnahme erfolgen. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Das Bundesamt hat auf Basis der gemäß § 42 übermittelten Information unverzüglich anzuordnen, dass [...] 2. im Falle eines nicht zum Aufenthalt berechtigten Fremden

- a dieser zur Sicherung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme einer Erstaufnahmestelle oder einer Regionaldirektion vorzuführen ist oder
- b. sofern die Vorführung zur weiteren Verfahrensführung nicht erforderlich ist, diesem die kostenlose Anreise in eine bestimmte Betreuungseinrichtung des Bundes zu ermöglichen ist. [Quelle: § 43 [BFA-VG](#)]

Wiederaufnahmegesuch [Quelle: Art. 23 ff. [Dublin III](#)]

Definition: Ersuchen an den nach der Dublin III VO zuständigen Mitgliedstaat, einen Asylwerber, der diesen Mitgliedstaat verlassen hat und sich in einem anderen aufhält, zurückzunehmen. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Konkret geht es um folgende Fälle:

- a) Der Asylwerber hat während des Verfahrens den Mitgliedstaat verlassen und hält sich unerlaubt in einem anderen auf,
- b) der Asylwerber hat seinen Antrag während des Verfahrens zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat einen neuen Antrag gestellt,

c) der Asylwerber hat eine negative Entscheidung erhalten und hält sich unerlaubt in einem anderen Mitgliedstaat auf.

Kontext: Ein Wiederaufnahmegesuch ist so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach der Eurodac- Treffermeldung im Sinne von Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 zu stellen. [Quelle: Art. 23 [Dublin III](#)]

Wohnsitzauflage [Quelle: § 57 [FPG](#)]

Definition: die Verpflichtung ein bestimmtes Bundesquartier zu beziehen, die einem abgewiesenen Asylwerber nach rechtskräftiger Rückkehrentscheidung auferlegt werden kann [Quelle: [Leikauf](#) (nach § 57 [FPG](#))]

Anm. zur Def.: Bei diesen Bundesquartieren handelt sich um sog. Rückkehrzentren, die einer effizienteren Rückführung von abgewiesenen Asylwerbern in ihre Heimatländer dienen sollen.

Wohnsitzbeschränkung [Quelle: § 15 c [AsylG 2005](#)]

Definition: die für Asylwerber geltende Regel, dass sie ihren Wohnsitz nur in dem Bundesland haben dürfen, in dem ihnen Grundversorgung gewährt wird [Quelle: [Leikauf](#) (nach § 15 c [AsylG 2005](#))]

Kontext: Nach Zulassung und ab Aufnahme in die Grundversorgung des zuständigen Bundeslandes gilt eine Wohnsitzbeschränkung, die es Asylwerberinnen/Asylwerbern untersagt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland als jenem, durch welches ihnen Grundversorgung gewährt wird, zu begründen. [Quelle: [help.qv.7](#)]

Zuerkennung des Status des Asylberechtigten *gesetzliche*

Benennung [Quelle: § 6 [AsylG 2005](#)]

Anmerkung: Mit dem AsylG 2005 trat der Terminus Zuerkennung des Status des Asylberechtigten offiziell an die Stelle des früheren Terminus Gewährung von Asyl bzw. Asylgewährung (AsylG 1997) und entspricht diesem inhaltlich. Die Bezeichnung Gewährung von Asyl (Asylgewährung) wird jedoch in der Asylpraxis und im allgemeinen Sprachgebrauch nach wie vor verwendet. Ein weiteres informelles Synonym ist Anerkennung als Flüchtling.

Definition: die bescheidmäßige Gewährung Status des Asylberechtigten [Quelle: [Leikauf](#) (nach § 2 (1) 15. und § 3 (5) [AsylG 2005](#))]

Kontext: [...] der Antrag [auf internationalen Schutz] gilt als Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und bei Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten als Antrag auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten; [Quelle: § 2 (1) Z. 13 [AsylG 2005](#)]

Anerkennung als Asylberechtigter [Quelle: [Putzer/Rohrböck 2007](#)]

Anerkennung als Flüchtling [Quelle: [UNHCR-1](#)]

Asylgewährung [Quelle: [Merkblatt](#)]

Zulassung des Asylverfahrens [Quelle: [Erstinformation](#)]

Definition: Entscheidung der Asylbehörde, dass der Antrag auf internationalen Schutz zulässig ist, d.h. dass Österreich für die Prüfung des Antrags zuständig ist und dass das eigentliche Verfahren, die inhaltliche Prüfung des Antrages beginnen kann. Die Zulassung des Verfahrens erfolgt durch Aushändigung der Aufenthaltsberechtigungskarte. [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Kontext: Mit der Zulassung Ihres Asylverfahrens erhalten Sie eine Aufenthaltsberechtigungskarte, welche dem Nachweis Ihrer Identität und der Rechtmäßigkeit Ihres Aufenthaltes in Österreich dient. [Quelle: [Erstinformation](#)]

Zulassung des Verfahrens [Quelle: § 28 [AsylG 2005](#)]

Kontext: Ein Asylwerber ist vom Bundesasylamt, soweit er nicht auf Grund von in seiner Person gelegenen Umständen, nicht in der Lage ist, durch Aussagen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen, zumindest einmal im Zulassungsverfahren und – soweit nicht bereits im Zulassungsverfahren über den Antrag entschieden wird – zumindest einmal nach Zulassung des Verfahrens einzuvernehmen. § 24 Abs. 3 bleibt unberührt. [Quelle: [AsylG 2005](#)]

Kontext: Nach Zulassung Ihres Verfahrens (wie bereits in der Erstinformation erklärt) werden Sie von einem Mitarbeiter des Bundesamtes einvernommen. [Quelle: [Merkblatt](#)]

Zulassungsverfahren [Quelle: § 28 [AsylG 2005](#)]

Definition: der mit der Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz beginnende Verfahrensabschnitt, in dem über die Zulässigkeit des Antrages entschieden wird, insbesondere darüber, ob Österreich für die inhaltliche Prüfung des Antrages zuständig ist [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Das Zulassungsverfahren wird in der Regel in einer der drei Erstaufnahmestellen durchgeführt.

Kontext: Im Zulassungsverfahren wird vor allem geklärt, ob Österreich für das Asylverfahren zuständig und der Antrag zulässig ist [Quelle: [BFA Verfahren](#)]

Zurückschiebung [Quelle: § 4 (2) AsylG 2005] [Quelle: § 45 FPG]

Definition: die zwangsweise Rückführung eines Fremden, der sich nach seiner unrechtmäßigen Einreise bereits im Bundesgebiet befindet und innerhalb von vierzehn Tagen von den Sicherheitsorganen aufgegriffen wird [Quelle: [Leikauf](#)]

Anm. zur Def.: Die Zurückschiebung erfolgt immer in das Land, aus dem der Fremde unmittelbar kommt, also in ein Nachbarland Österreichs. Voraussetzung ist ein Rückübernahmeabkommen mit diesem Land.

Kontext: Voraussetzung für eine Zurückschiebung ist ein Rückübernahmeabkommen (Schubabkommen) mit den jeweiligen Nachbar- bzw. Transitstaaten. Die Zurückschiebung kann auch im Reisedokument des Zurückgeschobenen vermerkt werden. Eine Zurückschiebung darf nicht erfolgen, wenn ein Asylantrag eingebracht wurde. [Quelle: [Knapp](#)]

zurückweisender Bescheid [Quelle: [Erstinformation](#)]

Siehe: **Antrag auf internationalen Schutz zurückweisen**

Kontext: Nach dieser Einvernahme kann Ihr Verfahren wie folgt entschieden werden:

- Ihr Verfahren wird nicht zugelassen: Sie erhalten einen zurückweisenden oder abweisenden Bescheid. Ihr Abschiebeschutz kann enden.
- Ihr Verfahren wird zugelassen: [...] [Quelle: [Erstinformation](#)]

Kollokation(en): siehe Bescheid

Zurückweisung [Quelle: § 4 (2) AsylG 2005] [Quelle: § 41 FPG]

Definition: Hinderung eines Fremden an der unrechtmäßigen Einreise nach Österreich bei Landgrenzübergangsstellen, Flughäfen, in Häfen und im Zugsverkehr innerhalb des Grenzkontrollbereichs. [Quelle: [BFA Glossar](#)]

Anm. zur Def.: Bei der Zurückweisung geht es darum, dass ein Fremder am Betreten des Staatsgebietes gehindert wird. Die möglichen Gründe für eine Zurückweisung sind im Fremdenpolizeigesetz angeführt.

Kontext: Die Zurückweisung [im Flughafenverfahren] darf erst nach Rechtskraft der „gänzlich ab- oder zurückweisenden“ Entscheidung durchgesetzt werden. [Quelle: [Zebra](#)]

Kontext: Die Zurückweisung erfolgt an der Grenze und formlos, kann jedoch im Reisedokument vermerkt werden. Sie wird vom Grenzbeamten ausgesprochen. Der Zurückweisung folgen in der Regel keine Zwangsmaßnahmen. Der Fremde befindet sich nicht auf österreichischem Territorium, es wird ihm die Einreise versagt. [Quelle: [Putzer/Rohrböck 2007](#)]

Zurückweisung des Antrages auf internationalen Schutz

gesetzliche Benennung [Quelle: § 4 [AsylG 2005](#)]

Definition: eine negative Entscheidung der Asylbehörde, die eine Ablehnung der inhaltlichen Prüfung des Antrages darstellt, weil formale Voraussetzungen für eine solche nicht gegeben sind [Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]

Anm. zur Def.: Das ist der Fall bei Unzuständigkeit Österreichs nach der Dublin III VO, Drittstaatsicherheit und bei rechtskräftig entschiedener Sache (siehe **Folgeantrag**).

Anm. zur Def.: Im Dublin-Verfahren bedeutet Zurückweisung des Asylantrags, dass der Asylwerber in das EU-Land überstellt wird, das nach den Regeln der Dublin III-VO für die Prüfung des Antrags zuständig ist.

Kontext: Hinsichtlich der Zurückweisung des Antrages auf internationalen Schutz hält das Bundesverwaltungsgericht im Kern unter Hinweis auf höchstgerichtliche Rechtsprechung fest, dass sich – [...] – weder hinsichtlich Asyl noch subsidiärem Schutz neue zu berücksichtigende Aspekte ergeben hätten, sodass es sich um eine bereits entschiedene Sache handle. [Quelle: [VfGH](#)]

Zurückweisung des Asylantrages [Quelle: [Rotes Kreuz](#)]

Kontext: Das Asylverfahren kann zu mehreren Ergebnissen führen: – Zuerkennung des Status des Asylberechtigten – Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten – Zurückweisung des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates, bereits entschiedener Sache oder Drittstaatsicherheit – Abweisung des Antrages [Quelle: [Rotes Kreuz](#)]

Zurückziehen des Antrags auf internationalen Schutz [Quelle: § 25 [AsylG 2005](#)]

Siehe: [Antrag auf internationalen Schutz zurückziehen](#)

Kontext: Das Zurückziehen eines Antrags auf internationalen Schutz ist im Verfahren vor dem Bundesamt nicht möglich, es sei denn, der Asylwerber ist in Österreich rechtmäßig niedergelassen (§ 2 Abs. 2 NAG). [Quelle: § 25 [AsylG 2005](#)]

zuständig [Quelle: [Dublin III](#)] [Quelle: [Dublin III Info](#)] [Quelle: § 5 [AsylG 2005](#)]

Anmerkung: Die Termini zuständig, Zuständigkeit sowie unzuständig, Unzuständigkeit werden hier nur im spezifisch asylrechtlichen Sinn erfasst, d.h. im Sinne der Zuständigkeit/Unzuständigkeit eines Staates zur Führung des Asylverfahrens aufgrund von EU-Recht (Dublin III VO) oder innerstaatlichem Recht (Drittstaatsicherheit).

Siehe: [Zuständigkeit](#)

Kontext: Sie haben in Österreich einen Asylantrag gestellt. Dies bedeutet jedoch nicht zwingend, dass Ihr Asylverfahren auch in Österreich durchgeführt wird. Bei Vorliegen bestimmter rechtlicher Voraussetzungen könnte für die Durchführung Ihres Asylverfahrens nach Dublin III zuständig sein: Belgien [...] Sofern einer dieser Staaten für die Durchführung Ihres Asylverfahrens zuständig ist und seine Zuständigkeit erklärt,

erlässt das Bundesasylamt einen Bescheid, wonach Österreich für Ihr Verfahren nicht zuständig ist. In weiterer Folge werden Sie dorthin überstellt. *[Quelle: [Dublin III Info](#)]*
Kontext: Mit Erklärung vom [...] erklärte sich Polen gemäß Art. 16 (1) e der Dublin II VO für zuständig. *[Quelle: [Dokument1](#)]*

Zuständigkeit *[Quelle: [Dublin III!](#)] [Quelle: [Dublin III Info](#)] [Quelle: § 5 [AsylG 2005](#)]*

Anmerkung: Die Termini zuständig, Zuständigkeit sowie unzuständig, Unzuständigkeit werden hier nur im spezifisch asylrechtlichen Sinn erfasst, d.h. im Sinne der Zuständigkeit/Unzuständigkeit eines Staates zur Führung des Asylverfahrens aufgrund von EU-Recht (Dublin III VO) oder innerstaatlichem Recht (Drittstaatsicherheit).

Definition: die Berechtigung und Verpflichtung eines Staates zur Führung des inhaltlichen Asylverfahrens *[Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]*

Kontext: Die Zuständigkeit eines anderen Staates zur Durchführung Ihres Asylverfahrens kommt insbesondere bei folgenden Sachverhalten in Betracht: [...]

Soweit Hinweise zur Annahme der Zuständigkeit eines der genannten Staaten vorliegen, kann das Bundesasylamt binnen drei Monaten nach Stellung Ihres Asylantrages ein Aufnahmegesuch an diesen Staat richten. *[Quelle: [Dublin III Info](#)]*

Kontext: Zuständigkeit eines anderen Staates

§ 5. (1) Ein nicht gemäß §§ 4 oder 4a erledigter Antrag auf internationalen Schutz ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin – Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. *[Quelle: § 5 [AsylG 2005](#)]*

Zustellbevollmächtigter *[Quelle: [Merkblatt](#)] [Quelle: § 11 [BFA-VG](#)]*

Definition: Person, die gegenüber der Behörde zur Inempfangnahme von Dokumenten bevollmächtigt ist *[Quelle: [Leikauf/Krainz](#)]*

Kontext: Falls Sie zum Beispiel momentan keine längerfristige Unterkunft haben, können Sie auch einen Zustellbevollmächtigten (z.B. in Österreich wohnhafter Bekannter, karitative Organisation usw.) bestimmen. Teilen Sie diese Adresse bitte sofort der Behörde mit. *[Quelle: [Merkblatt](#)]*

Kollokation(en): Zustellbevollmächtigten benennen, Zustellbevollmächtigten bestimmen

Zustellung [Quelle: § 11 BFA-VG] [Quelle: Merkblatt]

Definition: Ist ein rechtlich geregeltes Verfahren für die Mitteilung schriftlich ausgeführter behördlicher [...] Erledigungen. Die rechtmäßige Zustellung löst alle an sie geknüpften Rechtswirkungen aus [...]. Dass der Empfänger vom Inhalt tatsächlich Kenntnis nimmt, ist nicht Voraussetzung für den Eintritt der Rechtswirkungen. [Quelle: Mayer 2003]

Anm. zur Def.: Die Zustellung behördlicher Schriftstücke ist im Zustellgesetz geregelt, das verschiedene Arten der physischen Zustellung vorsieht, insbesondere: Zustellung an den Empfänger, Ersatzzustellung (an eine nahestehende Person), Zustellung zu eigenen Händen, Hinterlegung beim Zustelldienst (insbes. Postamt) oder bei der Behörde, Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (bei unbekannter Abgabestelle). Im Asylverfahren gelten z.T. spezielle Zustellregeln.

Kontext: Wenn Sie vorübergehend nicht an der von Ihnen angegebenen Adresse sind, wird das für Sie bestimmte Schriftstück beim Zusteller (meistens am Postamt) hinterlegt. Sie können es dann später abholen. Bitte beachten Sie, dass diese Hinterlegung wie eine persönliche Zustellung wirkt und für Sie ab diesem Zeitpunkt wichtige Fristen zu laufen beginnen [Quelle: Merkblatt]

Kontext: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. [Quelle: Dokument4]

Quellenverzeichnis

- AsylAnwalt 2006:** AsylAnwalt. 2006. VwGH – 08.06.2006 – 2005/01/0317-8. Website Netzwerk AsylAnwalt. [Seite im WWW](#) [15.08.2008].
- AsylG 2005:** Republik Österreich. 2005. Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005) idF 1.1.2018. StF: BGBl I 2005/100.
- AsylG-DV 2005:** Republik Österreich. 2005. Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 – AsylG-DV 2005, idF vom 1.1.2018. StF: BGBl. II Nr. 448/2005.
- asylkoordination1:** asylkoordination Österreich. ASYLKOORDINATION ÖSTERREICH themen – umf – altersfeststellung. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- asylkoordination2:** asylkoordination österreich. 2017. ASYLKOORDINATION ÖSTERREICH Home. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- BFA-Einrichtungsg:** Republik Österreich. 2012. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA-Einrichtungsgesetz – BFA-G) idF 1.1.2018. StF: BGBl. I Nr. 87/2012.
- BFA Formulare:** Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. homepage: Formulare, Karten und Dokumente, Antragsformular Karte für Geduldete. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- BFA Glossar:** Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. homepage: Glossar. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- BFA Verfahren:** Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Asylverfahren in Österreich. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- BFA-VG:** Republik Österreich. 2012. Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG) idF 1.1.2018. StF: BGBl. I Nr. 87/2012.
- BMI Asyl Begriffe:** Bundesministerium für Inneres. homepage: Asylbetreuung Begriffsbestimmungen. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- BMI Asyl Behörden:** Bundesministerium für Inneres. homepage: Asylwesen Behörden. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- BMI Schubhaft:** Bundesministerium für Inneres. Information für Schubhäftlinge im Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- BMI Schubhaft 2:** Bundesministerium für Inneres. 2014. Information für Schubhäftlinge. [Seite im WWW](#) [01.03.2018].
- BVwG1:** Bundesverwaltungsgericht. 2015. Erkenntnis. GZ I405 2013616-1 vom 25.06.2015.
- BVwG10:** Bundesverwaltungsgericht. Erkenntnis. GZ W185 2133121-1 vom 18.04.2017.
- BVwG11:** Bundesverwaltungsgericht. Beschluss. GZ W185 2122814-1 vom 12.05.2016.
- BVwG13:** Bundesverwaltungsgericht. Beschluss. GZ L502 2152334-1 vom 23.06.2017.
- BVwG14:** Bundesverwaltungsgericht. Erkenntnis. GZ W251 2138572-1 vom 19.04.2017.
- BVwG2:** Bundesverwaltungsgericht. Erkenntnis. GZ W182 2108737-1 vom 27.01.2016.
- BVwG3:** Bundesverwaltungsgericht. Erkenntnis. GZ L507 2151118-1 vom 06.04.2017.
- BVwG4:** Bundesverwaltungsgericht. Beschluss. GZ W183 1425706-1 vom 18.08.2014.

- BVwG5:** Bundesverwaltungsgericht. Beschluss. GZ I415 2158327-1 vom 24.05.2017.
- BVwG6:** Bundesverwaltungsgericht. Erkenntnis. GZ W149 2008385-1 vom 16.06.2014.
- BVwG7:** Bundesverwaltungsgericht. Beschluss. GZ I411 1421981-2 vom 08.03.2017.
- BVwG8:** Bundesverwaltungsgericht. Erkenntnis. GZ W211 1428843-1 vom 27.06.2016.
- BVwG9:** Bundesverwaltungsgericht. Beschluss. I403 2148197-1/4Z vom 27.02.2017.
- BVwG Glossar:** Bundesverwaltungsgericht. Homepage, Glossar. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- Caritas:** Caritas Österreich. homepage: FAQs zum Thema Flucht und Asyl. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- dgvn.de:** Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. 2018. [Seite im WWW](#). [27.06.2018].
- Diakonie Asyllexikon:** Diakonie Flüchtlingsdienst. Kleines Asyl-Lexikon. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- Dokument1:** Bundesasylamt, Außenstelle Graz. 2008. Bescheid. Bescheid vom März 2008 über Zurückweisung eines Antrags auf internationalen Schutz wegen Zuständigkeit eines anderen EU-Staates.
Anmerkung: Die mit „Dokument“ bezeichneten Quellen sind individuelle Behördenakte, insbes. Bescheide des BFA, die Dr. Leikauf vorliegen, aus Datenschutzgründen jedoch anonym bleiben müssen.
- Dokument2:** Bundesasylamt, Außenstelle Graz. 2007. Bescheid. Bescheid vom August 2007, mit dem dem Antrag auf internationalen Schutz stattgegeben wurde.
Anmerkung: Siehe Anmerkung zu [Dokument1](#).
- Dokument3:** Bundesasylamt, Außenstelle Graz. 2007. Bescheid. Bescheid von 2007, mit dem ein Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wurde.
Anmerkung: Siehe Anmerkung zu [Dokument1](#).
- Dokument4:** Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Steiermark. 2017. Bescheid. Bescheid des BFA vom April 2017, mit dem ein Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wurde.
Anmerkung: Siehe Anmerkung zu [Dokument1](#).
- Dokument5:** Bundespolizeidirektion Eisenstadt. 2006. Bescheid. Bescheid vom August 2006 über Anordnung der Schubhaft.
Anmerkung: Siehe Anmerkung zu [Dokument1](#).
- Dublin III:** Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. 2013. VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.
- Dublin III Info:** Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Information zu der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III). [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- Erstinformation:** Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Erstinformation über das Asylverfahren. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].

- Eurodac VO:** Rat der Europäischen Union. 2013. VERORDNUNG (EU) Nr. 603/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung).
- femail 1:** femail. 2008. Informationen von A bis Z, Flüchtlinge – Asyl. Website FEMAIL Informations- und Servicestelle für Frauen in Vorarlberg. [Seite im WWW](#) [13.08.2008].
- Filzwieser/Liebminger 2007:** Filzwieser, Christian. Liebminger, Barbara. 2007. Dublin II-Verordnung. Das Europäische Asylzuständigkeitssystem. 2., überarbeitete Auflage. Wien-Graz: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- FPG:** Republik Österreich. 2005. Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005) idF 1.1.2018. StF: BGBl. I Nr. 100/2005.
- Genfer Flüchtlingskonvention:** Republik Österreich. 1955. Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention). BGBl. Nr. 55/1955.
- Grüne Wien:** Alev Korun. 2006. Fremdenrecht trifft Frauen doppelt. Website Grüner Klub im Rathaus. [Seite im WWW](#) [14.08.2008].
- GVG-B 2005:** Republik Österreich. 2005. Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005) idF 1.1.2018. StF: BGBl. Nr. 405/1991.
- GVV 2004:** Republik Österreich. 2004. Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, idF 1.1.2018. StF: BGBl. I Nr. 80/2004.
- Handbuch Asyl:** Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Staatssekretariat für Migration SEM. Handbuch Asyl und Rückkehr. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- help.gv.1:** Bundeskanzleramt. help.gv.at: Beratung und Betreuung für Asylwerber, anerkannte Flüchtlinge sowie Migranten. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- help.gv. 2:** Bundeskanzleramt. help.gv.at: Allgemeines zum Asyl. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- help.gv. 3:** Bundeskanzleramt. help.gv.at: Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz – beschlossene Neuerungen. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- help.gv. 4:** Bundeskanzleramt. help.gv.at: Asyl, Ausweise und Dokumente. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- help.gv. 5:** Bundeskanzleramt. help.gv.at: Verwaltungsgerichtsbarkeit, Instanzenzug – Bundesverwaltungsgericht/ Bundesfinanzgericht. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- help.gv. 6:** Bundeskanzleramt. help.gv.at: Asyl, Allgemeines zum Asyl, Subsidiär Schutzberechtigte (subsidiärer Schutz). [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- help.gv.7:** Bundeskanzleramt. help.gv.at Asylverfahren. [Seite im WWW](#) [15.08.2017].

- Information Eurodac:** Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Information an AsylwerberInnen entsprechend Art. 29 (3) EURODAC-VO (Verordnung (EU) 603/2013 vom 26.6.2013). [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- Kärnten Erstinformation:** Land Kärnten. Erstinformation für Asylwerber. Grundversorgung. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- Kärnten Flüchtlingsreferat:** Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 1 Flüchtlingswesen. homepage: Flüchtlingswesen Betreuung. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- Knapp:** Anny Knapp. Ein Glossar der wichtigsten Termini im Asylbereich. Website Asylkoordination. [Seite im WWW](#) [17.08.2008].
- Knapp 2004:** Anny Knapp. 2004. Wichtige Änderungen im Asylgesetz ab 1. Mai 2004. Website Asylkoordination. [Seite im WWW](#) [17.08.2008].
- Landesflüchtlingsreferat:** Landesflüchtlingsreferat. Flüchtlingswesen. Website Kärntner Landesregierung. [Seite im WWW](#) [14.08.2008].
- Leikauf:** Leikauf, Günter. **Qualifikation:** Dr.jur., Dipl.Dolm., langjährige Tätigkeit als Übersetzer und Dolmetscher für Russisch, Lehrtätigkeit am Institut für Translationswissenschaft der Universität Graz sowie am Sprachen- und Dolmetscher-Institut München, u.a. Lehrveranstaltungen zum Übersetzen für Gericht und Behörden, Mitarbeiter an dem Projekt „Terminologiedatenbank für das Asylwesen“ 2007/2008 (Projektpartner Universität Graz, Universität Wien, Bundesasylamt), Mitverfasser und Mitherausgeber eines Asylterminologieführers für Deutsch, Arabisch, Englisch und Russisch.
- Leikauf/Krainz:**
Anmerkung: Die Definitionen mit dieser Quellenangabe wurden im Rahmen des Projekts „Terminologiedatenbank zum Asylwesen“ (Projektpartner Universität Graz, Universität Wien, Bundesasylamt) erstellt. Die folgenden Angaben zu den Autoren beziehen sich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Projekts (2008).
 Leikauf, Günter. **Qualifikation:** Dr.jur., Dipl.Dolm., langjährige Tätigkeit als Übersetzer und Dolmetscher für Russisch, Lehrtätigkeit am Institut für Translationswissenschaft der Universität Graz sowie am Sprachen- und Dolmetscher-Institut München, u.a. Lehrveranstaltungen zum Übersetzen für Gericht und Behörden. **Funktion im Projekt:** Projektmitarbeiter, Erstellung der Termbankeinträge Deutsch und Russisch.
 Krainz, Klaus. **Qualifikation:** Krainz: Dr.jur., Hofrat, Vizedirektor des Bundesasylamtes, Leiter der Außenstelle Graz. **Funktion im Projekt:** fachliche Beratung.
- Mayer 2003:** Mayer, Heinz (Hg). 2003. Fachwörterbuch zum öffentlichen Recht. Wien: Manz Verlag Manz, 2003.
- menschen-leben:** menschen-leben. Asyl in Österreich. [Seite im WWW](#) [15.08.2017].
- Merkblatt:** Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylwerber. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- NAG:** Republik Österreich. 2005. Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) idF 1.1.2018. StF: BGBl. I Nr. 100/2005.
- Putzer/Rohrböck 2007:** Putzer, Judith. Rohrböck, Joseph. 2007. Asylrecht. Leitfaden zur neuen Rechtslage nach dem Asylgesetz 2005. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2007.

- Rotes Kreuz:** Österreichisches Rotes Kreuz. Homepage: Was hat Asyl mit Dublin zu tun?. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- Schumacher/Peyrl 2006:** Schumacher, Sebastian. Peyrl, Johannes. 2006. Fremdenrecht. Asyl – Ausländerbeschäftigung – Einbürgerung – Einwanderung – Verwaltungsverfahren. 2. neu bearb. Auflage. Wien: ÖGB Verlag, 2006.
- Soziales Wien:** Fonds Soziales Wien. homepage: Leistungen der Grundversorgung Wien. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- StatusRL:** Rat der Europäischen Union. 2004. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4. 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl 2004 L 304 S 12.
- UNHCR-0:** UNHCR. 1950. Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge. [Seite im WWW](#) [27.06.2018].
- UNHCR-1:** UNHCR. Homepage Services FAQ Flüchtlinge. [Seite im WWW](#) [15.08.2017].
- UNHCR-2:** UNHCR. Home -Über uns – Wem wir helfen. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- UNHCR Österreich 1:** UNHCR Österreich. Der Hochkommissar. [Seite im WWW](#) [27.06.2018].
- UNHCR Österreich 2:** UNHCR Österreich. UNHCR bedauert AMS-Kürzungen bei Flüchtlingsintegration. [Seite im WWW](#) [27.06.2018].
- UNHCR Österreich 3:** UNHCR Österreich. Über uns. Die UN-Flüchtlingsorganisation UNHCR im Überblick. [Seite im WWW](#) [27.06.2018].
- UNHCR Österreich 4:** UNHCR Österreich. UNHCR legt Bericht zu Staatenlosigkeit in Österreich vor. [Seite im WWW](#) [27.06.2018].
- UNHCR UMF:** UNHCR. homepage, Informationsmaterial: Dein Asylverfahren in Österreich, Informationen zum Asylverfahren für Kinder und Jugendliche, die alleine nach Österreich geflüchtet sind. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].
- VfGH:** Verfassungsgerichtshof. Erkenntnis. GZ E1349/2016 vom 12.10.2016.
- VfGH 09.03.2005:** Verfassungsgerichtshof. 2005. VfGH Erkenntnis Datum 20050309 Sammlungsnummer 17495 Geschäftszahl B1290/04 – B1477/04. [Seite im WWW](#) [16.04.2018].
- VfGH 27.06.2007:** Verfassungsgerichtshof. 2007. VfGH – 27.06.2007 – B 1665, 1656/06-22. [Seite im WWW](#) [17.08.2008].
- VfGH 29.09.2007:** Verfassungsgerichtshof. 2007. B 1150/07-9. [Seite im WWW](#) [17.08.2008].
- Wikipedia:** Wikipedia. 2008. Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen. Website Wikipedia Enzyklopädie. [Seite im WWW](#) [30.08.2008].
- Wikipedia 1:** Wikipedia die freie Enzyklopädie. Artikel: Grundsatz der Nichtzurückweisung. [Seite im WWW](#) [25.07.2017].

Die Autoren

Günter Leikauf

Günter Leikauf ist promovierter Jurist und Diplomdolmetscher. Nach langjähriger Tätigkeit als Übersetzer und Dolmetscher für Russisch, war er zunächst am Sprachen- und Dolmetscher-Institut München und von 1987–2006 als Universitätslektor am Institut für theoretische und angewandte Translationswissenschaft der Universität Graz in der translatorischen Lehre tätig. In diesem Rahmen hielt er u.a. Lehrveranstaltungen zum Übersetzen für Gericht und Behörden. Seit der Mitarbeit am Asylterm-Projekt (siehe Vorwort) 2007/2008 kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Entwicklung der Terminologie des österreichischen Asylrechts.

Leikauf, Günter/Eder, Maria. 2016. 3. überarbeitete Auflage. Grundbegriffe des Asylverfahrens in Österreich. Terminologischer Führer Deutsch/Russisch. Процедура представления убежища. Основные понятия. Немецко-русский терминологический справочник. <http://translationswissenschaft.uni-graz.at/de/asylterm>

Übersetzungen in andere Sprachen:

Basic Concepts of the Austrian Asylum Procedure. Terminology Guide German/English.

Übersetzung: Andreas Wagner.

المصطلحات الأساسية لإجراءات اللجوء في جرموية النمسا. دليل المصطلحات ألماني / عرب.

Übersetzung: Faiz Alshehri, Alexandra Marics.

Gernot Hebenstreit

Gernot Hebenstreit ist promovierter Translationswissenschaftler und arbeitet als Senior Scientist am Institut für theoretische und angewandte Translationswissenschaft Graz. Er ist Mitglied des Normenkomitees „Terminologie und Sprachressourcen“ am österreichischen Normungsinstitut sowie des TC 37 „Languages and Terminology“ der ISO. Er hält Lehrveranstaltungen zu Terminologiemanagement und Translationswissenschaft. Seine Forschungsinteressen umfassen Translationstheorie, Translationsethik, Multimodalität und Translation, sowie Terminologielehre.

Hebenstreit, Gernot/Marics, Alexandra/Hlavac, Jim. 2017. Professional Ethics and Professional Conduct. In: UNHCR Austria (Hg.): Handbook for Interpreters in Asylum Procedures. Vienna. UNHCR Austria. 2017. 70–84.

Hebenstreit, Gernot/Löckinger, Georg. 2016. Terminology Work Revisited according to ÖNORM A 2704:2015. Wien. Austrian Standards. (Technical information 22).

Hebenstreit, Gernot/Soukup-Unterweger, Irmgard. 2011. Terminologiemanagement als Wissensmodellierung für das Community Interpreting. In: Prunč, Erich/Kainz, Claudia/Schögler, Rafael (eds.). Modelling the Field of Community Interpreting. Questions of methodology in research and training. Wien/Münster: LIT Verlag (Repräsentation – Transformation. representation – transformation. représentation – transformation. Translating across Cultures and Societies 6), 298–326.

ISBN: 978-3-901540-28-8